J.publ.G.
235
m

J. publ. G.
235 m

Frank

<36622257830015 S

<36622257830015

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 235 m

Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen in Anwendung auf Teutschland.

Zur Einleitung einer nachfolgenden Abhandlung:

Von dem rechtlichen Gebrauche der Grundsätze der philosophischen Staatsrechtswissenschaft im teutschen öffentlichen Kirchenrechte.

Von
Peter Anton Frank,
kurfürstlich-mainzischem Hof- und Regierungsrathe, und ordentlichem Lehrer der Reichsgeschichte, und des teutschen Staatsrechts.

Mainz,
gedruckt in der Kurfürstl. privilegirten Buchdruckerey, bey Joh. Benj. Wailandt. 1784.

233 H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„*Quod in ſalutem generis humani redundat, nunquam agi nimium poteſt* „

Hertivs in *praef.* ad diſſ. *an ſumma rerum ſemper ſit penes populum?* Tom. I. opuſc. p. 307.

Vorrede.

Ich fühle den ganzen Werth, welchen die philosophische Rechtswissenschaft in den positiven Rechtstheilen, besonders in dem positiven teutschen Staatsrechte hat. So entschieden dieser ist: eben so wenig ist der Mißbrauch von jener zum großen Nachtheile dieser, besonders des positiven teutschen Staatsrechts, am wenigsten in unsern Tägen, zu läugnen, wo der **juristische Naturalismus** *a)* so sehr überhand nimmt, daß der berühmte Herr **von Selchow** im Jahre 81 diese Art zu denken und zu handeln unter die **Modeseuchen unsers Jahrhunderts** gezählet hat. *b)*

* 2 Der

a) **Nettelbladt** in seinen Erörterungen einiger einzeln Lehren des teutschen Staatsrechts (1773) Abh. 2. §. 4. bedient sich dieses Ausdrucks.

b) „Allein — schreibt er im 2. **Stücke des 5ten Bandes der jur. Biblioth. S. 218 u. f.** — „es ist Modeseuche unsers Jahrhunderts, und „bald fürchte ich, wird ein neuer Apostel **Paulus** nöthig seyn, der seinen Lehrlingen im „Staatsrechte die erste Regel zurufen möchte: „**Lasset euch nicht verführen durch die Phi„sophia!**„ Siehe auch **Mosers** Abh. verschiedener **Rechtsmaterien 18. St. S. 363. §. 2.**

Der Ursachen dieser eingerissenen und immer weiter fortgreifenden Seuche sind mehrere. Theils sind sie hinter dem Schleier der Kabinetsgeheimnisse verhüllet; theils liegen sie am Tage, unter welchen die mit dem herrschenden Genius des Zeitalters fortschreitende Abneigung gegen mühsamere Wissenschaften, c) und die bishieher noch nicht hinlänglich bearbeitete Anwendung der natürlichen Rechtssätze in Rücksicht auf die teutsche Verfassung d) keinen geringen Antheil haben.

Diese Betrachtungen bewogen mich, das auf dem Titelblatte dieser Abhandlung angezeigte Thema zum Stoffe einer Abhandlung bey gegenwärtigem Restaurationsfeste unserer beglückten hohen Schule zu erwählen, durch diesen Versuch den Gebrauch einer so wichtigen Quelle des teutschen Staatsrechts in seiner Richtung auf Teutschlands Ver-

c) **Pütters** Litteratur des teutschen Staatsrechts §. 499 in dem einsichtsvollen Hauptstücke: Neue Aussichten für das Studium des teutschen Staatsrechts auf künftige Zeiten ist hiebey zu vergleichen.

d) Das Urtheil ist nicht zu streng, eher zu gelind, welches hierüber ohnlängst **Christ. Heinr. Schmidt** in einer Parenthese gefället hat, wenn er in s. schönen Abrisse der Gelehrsamkeit (1783) S. 280 schreibt: „Ehe man noch ein allgemeines Staatsrecht kannte (welches vielleicht immer noch nicht durchgehends auf das teutsche Staatsrecht angewandt worden); entschied man aus **Plato** und **Aristoteles**.“

Verfassung, wenigstens für einen, und gewißlich für keinen geringen Theil derselben, in etwas bestimmter, und zuverläßiger zu machen. Jede Bemühung, jeder Beitrag zu diesem Zwecke schien mir wichtig; um so wichtiger, je weniger noch zur Zeit durch zweckmäßige Bearbeitung der natürlichen Rechtssätze in Hinsicht auf das teutsche öffentliche Kirchenrecht im Zusammenhange geleistet; und jemehr eben dieses Them dem Geschmacke unserer Zeiten und den gegenwärtigen Zeitumständen angemessen ist.

Aber die Bearbeitung selbsten wuchs bald über die Gränzen einer zu unsrer Feier bestimmten Abhandlung an. Ich trennte daher meinen Gegenstand: und so entstanden bey ruhiger Ueberlegung vorliegende **Grundbetrachtungen über Staat und Kirche**; so alltäglich und nachgebettelt vielleicht auch manchem das Them scheint. Sie bestehen in ihrer Art als ein **Ganzes**; sind aber zugleich als **Einleitung** zur angezeigten nachfolgenden Abhandlung anzusehen. Dieses ist eigentlich der Standort, von welchem sie ausgegangen, und von dem aus sie vorzüglich zu beurtheilen sind.

Jeder Schriftsteller geht in der Art der Ausführung gewöhnlich seinen Gang, der nicht selten durch Lokalumstände geleitet wird. Ich ersuche den unbefangenen Leser in Beurtheilung des meinigen auf nachstehende Erinnerungen gefällige Rücksicht zu nehmen.

Manche Sätze habe ich mit einer Ausführlichkeit behandelt, welche vielleicht verschiedenen Lesern überflüßig scheint. Der Schriftsteller hat aber seine Entschuldigung, wenn es solche Sätze trifft, welche sich durch ihren wichtigen Einfluß, selbst auf das Wohl der ganzen Menschheit auszeichnen, sich aber durch einen herschenden Modeton, oder eine bedenkliche Politik von dem rechten und pragmatischen Gesichtskreise zu entfernen scheinen: oder wenn es auch nur solche sind, durch derer Ausführlichkeit er sich einen geneigten Eingang bey einer gewissen Klasse von Lesern zubereiten will. Von jeher war es das Schicksal vieler wissenschaftlichen Sätze, daß sie erst mit einer gelehrten, und ängstlichen Ausführlichkeit bearbeitet werden musten, ehe sie entweder allgemein, oder nur nach gewissen geographischen Districten in Axiomata übergiengen.

Andere Sätze hingegen sind eng, vielleicht so eng zusammengepreßt, daß sie manchen beinahe kontrastirend mit jener Ausführlichkeit scheinen werden. Das sind theils solche, derer Richtigkeit kaum bezweifelt wird; theils welche mit dem Plane der nachfolgenden Abhandlung in einer entferntern Beziehung stehen; und die mir dennoch zur Verbindung meiner Gedankenreihe nöthig waren.

Darzu noch eine Anmerkung über das **Allegiren**, und **Excerpiren** anderer Schriftsteller. Ich lese zwar bey einem Schriftsteller: Ein einziger Vernunftschluß wiegt

mehr

mehr als tausent Legionen von Schriftstellern. Sey auch diese hochsprechende schriftstellerische Sentenz in ihrer gehörigen Beschränkung unabänderliche Wahrheit: allein im senkelgerechten Uebergange zu den einzelnen Untersuchungen selbsten liegt eigentlich die große Schwierigkeit. Ich spreche nicht gern von einem gelehrten Dreifuße herab; und ist mir die Vernunft z. B. eines Hugo von Groot zu ehrwürdig, als daß ich immer der meinigen allein trauen, oder daß ich dem ungestümen Insektengeräusche der blosen Räsonneurs nachlaufen möchte, die um den Schatten solcher unsterblichen Männer herumsumsen. Und wenn gar —— der scharfsehende geheime Referendär Möser hat es schon ausgeschrieben, auf dessen menschenfreundliche Warnung ich in der Note verweise. e)

Daß

e) Mösers patriotische Phantasien 1. Th. No. 22. Schreiben eines alten Rechtsgelehrten über das sogenannte Allegiren. „Sie „kommen — so lauten die Worte dieses wärmevollen Schreibens — von einer Akademie zurück, „deren Mitglieder sich mehrentheils zu gros dünken, um ihre Entscheidung mit Anführung anderer Rechtsgelehrten zu unterstützen; und vermuthlich werden sie als Advokat einem so großen Exempel folgen, mithin lauter Gründe, „und keine Doktores anführen wollen. Wie kindisch, wie pedantisch sieht es nicht aus, sagten „sie jüngst, einen jeden Rechtsgrund mit einem „solchen juristischen Zaunpfahl zu unterstützen? „Haben Faber und Mevius mehr Verstand gehabt, als andre ehrliche Leute? Und

 kann

Daß übrigens das, was ich zur Entschuldigung der Ausführlichkeit so mancher Sätze bemerket habe, auch hier gewiß-

„kann die Wahrheit durch den Beifall eines sol„chen alten Knasterbarts etwas gewinnen, oder „verlieren? die gesunde Vernunft ist uns gegeben, „um selbst zu prüfen, nicht aber um andern nach„zuschreiben; und der ganze Schwarm von Rechts„gelehrten vermag nichts gegen die Wahrheit.

„Allein wissen Sie auch wohl, in welchen „Staaten man zuerst einen Haß auf die alte Me„thode geworfen? Es waren diejenigen, welche „sich dem Despotismus näherten. Haben Sie „auch bemerkt, welches diejenigen sind, die sich „lieber nach der gesunden Vernunft, als nach der „Lehre eines ehrbaren alten Rechtsgelehrten rich„ten? Es sind die fürstlichen Kammerräthe. Erin„nern Sie sich eines Kriegs, worinn **Grotius** „und **Pufendorf** wenig allegirt, und lauter „Vernunftschlüsse gebraucht sind? Es war der letz„te, worinn ein jeder that, was er konnte. Haben „sie endlich auch wohl bemerkt, daß in England, „Holland, in den Stiftern, und den Reichsstädten „die Gewohnheit zu allegiren, und die Ehre der „Advokaten sich am längsten erhalten hat?

„Mich dünkt, diese allgemeine Betrachtungen „solten uns bewegen, der Sache weiter nachzu„denken; und wenn wir den großen Haß dazu „nehmen, welcher in allen despotischen Staaten „den von der Familie des **Bartolus** und **Bal„dus** bewiesen wird, in dem man sie von allen „Beförderungen so viel möglich entfernt, und mit „Verachtung drückt: so sollten wir billig schließen, „die gesunde Vernunft, nach welcher jetzt alles be„handelt, und entschieden werden soll, müsse eine „gefällige Schmeichlerinn der Mächtigen, und jene „Pedanterey eine ziemliche Stütze der Freiheit seyn.

Ja,

wissermasen eintrete, bedarf kaum einer Erinnerung; und der aufmerksame Leser wird leicht wahrnehmen, daß, bey

einer

„Ja, wir sollten schließen, die Verachtung solcher „Rechtsgelehrten sey ein Versuch, um die Verthei„digung der Freiheit mit der Zeit in lauter schlüpfri„ge, oder verachtete Hände zu bringen.

„Die Frage: Was ist Wahrheit? ist sehr alt; „und nachdem man einige tausent Jahr sich darü„ber gezankt hat, ist man endlich in den neuern „Zeiten auf den alten Grundsatz zurück gekommen: „der sicherste Probierstein sey die Mehrheit der „Stimmen in der grösten Versammlung sach„verständiger Männer. Diesen Grundsatz hatte „die erste Kirche. Ihn wählte Grotius, indem „er aus der Geschichte das Betragen der kriegenden „Mächte in allen vorgekommenen Fällen sammlete, „und daraus die Folge zog, was man zu thun habe. „Ihn haben die grösten Männer, die alten fürstli„chen Kanzler mit dem Stutzbarte befolgt. Und „wir thun für uns, und unsere Kinder wohl, wenn „wir ihn nicht verlassen, mithin so oft wir einen „streitigen Satz zu beurtheilen haben, die Stimmen „solcher Rechtsgelehrten mitzählen, die ohne Par„theilichkeit die Sache angesehen und entschieden „haben.

„Folgen Sie also der neuen Mode, eine Sache „durch Räsonnements auszuführen nicht. Sie „führt gewiß zur Sklaverey; und es ist in vielen „Fällen weit sicherer, sich auf einen Mevius „und Faber, als auf seine eigene Logik, die sel„ten so demonstrativisch als die Kabinetslogik ist, „zu verlassen.„ Vergleiche noch damit die Vorrede des Christ. Ludew. Paalzows zu Voltair's Kommentar über Montesquieu's Werk von den Gesetzen (Berlin 1780.) S. 14.

einer unläugbaren Sparsamkeit im Allegiren und Excerpiren bey andern Stellen dieser Abhandlung, es mir nicht um eine blose gelehrte Parade zu thun war.

Wenn endlich vielleicht nie ein Schriftsteller — die Gründe davon liegen zum Theile zu tief im menschlichen Herzen; theils in der Erziehung; theils im getrennten Parthiegeiste wegen des wichtigen Einflusses der Sache selbsten — bey Behandlung eines solchen delikaten Gegenstandes auf allgemeinen Beifall zählen kann: so verzichte ich zum voraus gern hierauf: zufrieden, wenn nur der unpartheiische Leser in diesen **Grundbetrachtungen** die Neigung zu einer zusammenhängenden und kaltblütigen Wahrheitsforschung, verpaart mit einer der Würde des Gegenstandes angemessenen und offenen Freimüthigkeit, welche auch am Rheine wohnt, und die Seele aller belebten Studienverfassungen ist, nicht leicht verkennen wird.

Grundriß.

I.) Staat.

Grundbetrachtungen

A) nach natürlichen Rechtssätzen.

1) Was Staat im allgemeinen Begriffe sey? Allgemeines Staatsrecht. Allgemeine Staatsrechtswissenschaft. (1. §.)

2) Besondere Anmerkungen.

a) Staaten sind nichts als eine Wirkung des menschlichen freien Willens. (2. §.)

b) Von der Grundgesetzgebung der Staaten; und deren unverbrüchlichsten Erfüllung. (3. §.)

c) Alle Staaten gehören zum hypothetischen Naturstande. Von der Eintheilung in vollständige, u. unvollständige Staaten. (4. §.)

d) Von der natürlichen Freiheit der Menschen in den errichteten Staaten. Blos der möglichst geringste Theil der natürlichen Freiheit wird durch den Eintritt in die Staaten der regierenden Staatsgewalt aufgeopfert. (5. §.)

e) Gegenwärtige Kultur der allgemeinen Staatsrechtswissenschaft. Vorsichtiger Gebrauch der Grundsätze dieser Wissenschaft in Anwendung auf einzelne Staaten. (6. §.)

B) Teutscher Staat.

1) Historisches Schicksal des teutschen Staats im allgemeinsten Abrisse. Teutsches Staatsrecht. Positive Grundgesetzgebung dieses Staates; und deren Aufrechthaltung. (7. §.)

2) Von den besondern teutschen Staaten; und ihrer positiven Grundgesetzgebung. Handhabung derselben. (8. §.)

3) Ob Teutschland als ein Staat betrachtet, und Teutschlands einzelne Staaten in die Reihe der sogenannten vollständigen oder unvollständigen Staaten gehören? (9. §.)

II. Kirche.

Grundbetrachtungen

A) nach natürlichen Rechtssätzen.

1) Was Kirche im allgemeinen Begriffe sey? Allgemeines, besonders allgemeines öffentliche Kirchenrecht. (10. §.)

2)

2) Besondere Anmerkungen.

a) Zwofache Entstehungsart einer Kirche; ihre Entstehungsart nach der Möglichkeit betrachtet. Kirchengewalt. Ursprünglicher Sitz dieser Gewalt. Die Kirche als eine gleiche, und ungleiche Gesellschaft betrachtet. (11. §.)

b) Unabhängigkeit der kirchlichen und Staatsgesellschaften in ihren innerlichen gesellschaftlichen Verhältnissen von einander; daher auch die Kirche in Rücksicht auf diese innerliche Verhältnisse in die Klasse der sogenannten freien Gesellschaften zu referiren ist. (12. §.)

c) Majestätsrechte in Religions u. Kirchensachen, (iura maiestatica circa sacra) welche

A) überhaupt; (13. §.) und

B) einzeln untersucht werden.

1) Das Majestätsrecht der bürgerlichen Religionsduldung, welches

a) nach seinem Begriffe, und Bestandtheilen (14. §.)

b) nach seinem rechtlichen Fundamente (15. §.)

c) nach seiner dreifachen Art in der Ausübung; nebst einer vernünftigen Auslegungsregel, (16. §.) und

d) als das Band zur engern bürgerlichen Verbindung der Religionsgesellschaften und ihrer Glieder mit dem Staate (17 §.) — betrachtet wird.

2) Das Majestätsrecht der obersten Schutzherrlichkeit über die auf dem Staatsterritorium geduldeten Religionsgesellschaften. Allgemeine Anmerkungen darüber. (18. §.)

3) Das Recht der hoheitlichen Oberaufsicht über die Kirchen. (Ius potestatis inspectoriae ciuilis in Ecclesias.) 19. §.

B) Teutsche Kirche. Summarische Anwendung der vorstehenden Hauptsätze; und Uebergang zur nachfolgenden Abhandlung.

I. §.

I. §.

Das Daseyn der Menschen ist älter, I.
als Daseyn der Staaten: da diese das Werk menschlicher Anstalten sind. Menschen geben den Grundstoff zu Staaten. Wer Staaten regieren, oder beurtheilen will, muß in seinen Untersuchungen ganz analytisch bis zum ursprünglichen Zustande der Menschen, bis in ein Zeitalter, zum wenigsten in seinen Gedanken und Vorstellungen, zurück, da alle in einer natürlichen Gleichheit von Menschenrechten, da jeder in Ansehung des andern in einer natürlichen Freiheit lebte; oder: da jeder sich selbsten regierte, und durch eine gebiethende Staatsgewalt in seinen Handlungen nicht eingeschränkt war. Statt aller Beweise, welche uns das Reichthum der Philosophie und die Annalen der Menschheit über diesen Zustand der brüderlichen Gleichheit darbiethen, schränke ich mich auf eine einzige Stelle des **Burlamaqui** ein, in welcher sich dieser gelehrte Senator über den ursprünglichen Zustand der Menschen gar zweckmäsig auf nachstehende Weise ausgedruckt hat: „Et en

éffet, sind dessen Worte, a) considerons l'état primitif de l'homme, il est certain, que les noms de Souverains & de Sujets, de Maîtres & d'Esclaves, sont inconnus à la nature; *elle nous fait simplement hommes, tous egaux, tous egalement libres, & independans les uns des autres*; elle a voulu, que tous ceux en qui elle a mis, les mêmes facultés, eussent aussi les mêmes droits, il est donc incontestable, que dans cet état primitif & de nature, *personne n'a pas lui-même un droit originaire de commander aux autres, ou de s'eriger en Souverain* „

II. **Der Mensch in diesem ursprünglichen Zustande betrachtet**, hat Rechte, die von dem Begriffe des Menschen unzertrennlich, und durch den ehrwürdigsten Namen der Menschheit geheiligt sind; und welche, ohne die geringste zufällige verbindliche Handlung, oder irgend eine gesellschaftliche Verbindung vorauszusetzen, bloß aus **dem Wesen des Menschen** fließen; weder jemals durch eine nachherige Verbindlichkeit ganz aufgegeben werden können. Der Sprachgebrauch einiger neuern Schiftsteller hat diese mit der schicklichen Benennung der **angestammten**, oder der **angebohrnen** Zwangsrechte des ursprünglichen Menschenstandes bezeichnet.

III. Das angebohrne Recht des Menschen, die auf dem Gebiete der Schöpfung befindliche Güter zu seiner Erhal-

a) In seinen *Principes du droit politique* im 6. Hauptst. 3. §.

haltung und Vervollkommnung zu gebrauchen; das dem Menschen nicht weniger angestammte Recht der natürlichen Freiheit, oder das Recht seine Handlungen zur Beförderung seines Menschen Wohls nach eigenem Gefallen zu bestimmen, soweit keines andern Menschen angebohrne Rechte gekränket werden; sodann zugefügte Kränkungen oder Beleidigungen geben den weitern Grund zu neuen im absoluten Naturstande unbekannten Rechten, welche, da sie erst zu ihrer Entwicklung oder Auflebung gewisse Handlungen nöthig haben, und nicht aus dem bloßen Wesen des Menschen herrühren, zusammen gewöhnlich unter dem Namen der Rechte der Menschen im **hypothetischen Naturstande** begriffen werden.

Von da geht man im Wege der Abstraktion mit sichern Schritten zu jenen natürlichen Rechten über, welche der Mensch durch den Eintritt in **Gesellschaften** erhält, derer in der Vorstellung so viele als möglich anerkannt werden, als verschiedene Endzwecke es giebt, zu welchen sich die Menschen vereinigen können. Die Gesellschaften zwischen Eheleuten, zwischen Eltern und Kindern, Herrn und Dienern, die Gesellschaften des Handels, der Handwerke, zur Kultur der Wissenschaften, mit Uebergehung vieler andern, führe ich als Beispiele an. IV.

Und dann zeigt sich unter mehreren möglichen Vorstellungen kleinerer, und größerer zusammengesetzten V.

sellschaften auch bald die Möglichkeit, daß sich mehrere einzelne Menschen und ganze Familien in Völker ausbreiten; und wie sich endlich ein ganzes Volk unter einer regierenden Gewalt zum Endzwecke seiner zeitlichen Glückseligkeit vereinigt. So entwickelt sich durch den Scharfsinn der Philosophen die Möglichkeit und der Begriff einer **bürgerlichen Gesellschaft**, oder eines Staates, *b*) dessen großer Endzweck und allgemeines Beste gemeinschaftliche äußerliche Wohlfahrt, oder gemeinschaftliche zeitliche Glückseligkeit der vereinigten ist; in welchem Mittelpunkte eigentlich der Wille aller Staatsbürger ruht. *c*)

Nun

b) Der Staat in der Allegorie eines menschlichen Körpers vorgestellt von I. I. Rousseau in dessen *Discours sur l'Economie politique* Tom. 2. s. gesammleten Schriften nach der Ausg. (à Neuchatel 1775) S. 357. Der Staat mit einer Pyramide verglichen. Eine erbauliche Betrachtung von **Möser** in s. patriotischen Phantasien 2. Th. N. 56.

c) Von **Pfeiffers** allgemeine Sätze von der Glückseligkeit der Staaten. Mainz 1782.

Eindringender aber, als alle Wahrheiten und Schönheiten der Schriftsteller, wenn selbst Menschen-Väter so denken, aber auch handeln, wie **Karl Fridrich** von Baden bey **Schlözer** 5. B. der Staatsanz. 19. Heft S. 302 und **Reüß** in der Staatsk. 4. Th. S. 25. *N. IV.* Einen würdigen Pendanten von einem andern Fürsten habe ich in Händen, welcher aber noch zur Zeit nicht mitzutheilen ist.

Eine Ohrenkollektion von der Art, wie in des **Wandsbecker Bothen** samtlicher Werke 3tem Theile S. 127, zum schröckenden Beyspiele mit der Namensauf-

Nun läßt sich manches, mittelst bloßer Anwendung VI.
der natürlichen Menschenrechte und Verbindlichkeiten im absoluten, hypothetischen und gesellschaftlichen Stande auf den Begriff eines Staates, und mittelst bloß aus der **Natur und Absicht** eines Staates hergeleiteten Rechtswahrheiten, von den Rechten und Verbindlichkeiten einer **bürgerlichen** Gesellschaft in allgemeinen Grundsätzen bestimmen. Der Innbegriff dieser natürlichen Grundgesetze der Staaten macht sodann das allgemeine Staatsrecht; die wissenschaftliche Bearbeitung derselben aber die allgemeine oder die philosophische Staatsrechtswissenschaft aus; *d*) deren genauere Zergliederung aber ganz außer dem Plane der vorliegenden Abhandlung liegt. Nur einige Anmerkungen mögen hier an ihrem Orte stehen, wie aus dem Zusammenhange der Abhandlung erhellen wird.

II. §.

Ich setze als bewiesen voraus, daß Menschen zu ihrem Besten sich ihrer natürlichen Freiheit mehr oder weniger begeben, und in eine ungleiche, in eine bürger-

aufschrift in Gläsern und Spiritus aufbewahrt, könnte das menschliche Geschlecht wenigstens zur Hälfte glücklicher machen.

d) Im Hauptgange dieser Ideen folgte ich den berühmten Männern, **Achenwall**, **Feder**, **Höpfner**, **Schlettwein** in ihren Schriften **über das Naturrecht**; und **Pütter** in s. jur. **Encyclopädie** §. 13 u. f. mit Zuziehung des **Burlamaqui** in s. elem. iur. nat. Part. 1. cap. 4. per totum.

liche Gesellschaft treten können. Die Grundgesetze der menschlichen Natur sind nicht dagegen. Es kann vielmehr unter gewissen Umständen zu ihrem eigenen, und zum gemeinen Besten zuträglich seyn. *a*) Aber einen Befehl finde ich nicht, daß Menschen sich in Staaten vereinigen müssen. *b*) Diese sind nichts, als eine Wir-

a) Das ist gegen **Rousseau**, gegen einige seiner Vorgänger, und **Rousseaus** Anhänger zu beobachten. Sein seltsamer Grundsatz im *Contr. Social. lib.* 1. *Chap. IV.* „Seiner Freiheit entsagen, heißt aufhören „ein Mensch zu seyn" ist von **Scheidemantel** im **Staatsrechte nach der Vernunft 2. Kapit.** §. 20 und 21. geprüft.

b) Wenn **Rousseaus** weiche Seele aus Abneigung gegen Oberherrschaft in Extreme übergieng: so scheinen andere, besonders die östreichischen Schriftsteller in den jüngern Zeiten, aus Vorliebe zur Staatenverfassung ein entgegengesetztes Principium in Schutz zu nehmen, aus welchem diese Schriftsteller noch eine ganze Reihe wissenschaftlicher Sätze herleiten. Selbst die Ordnung der Natur, Vernunft, und durch die Vernunft Gott, als der unmittelbare Ursprung aller Majestät, gebiethe den Menschen, sich einer obersten Gewalt zu unterwerfen: das ist der Lieblingsgrundsatz dieser Schriftsteller. S. Schrodt in *systeme. iuris publici vniu. part.* 1. *cap.* 1. & 2. Martini *posit. de iure ciuit. cap.* 1. **Christ. Kramer** in einer eigenen Abh. vom **Ursprunge der Majestät** in dessen Abh. **aus dem teutschen Staatsrechte** (Wien 1773) *N.* 12. Von **Grossing** in der Schrift: **der Souverain** 3. u. 4. Kapit. (Wien 1780) womit zugleich die gründlichen Erinnerungen gegen diese Schrift im Anh. zum 37-52. Th. der allg. teutsch. Bibliotheck 1. Abth. S. 394 seq. zu verbinden sind. Dieser an Gelehrsamkeit und Schwärmereien gleich fruchtbare Schriftsteller hat hernach

Wirkung des menschlichen freien Willens; oder wie Hume *c*) sich ausdrückt: „Wenn wir betrachten, wie

nach selbst seine erste Meinung wieder abgelegt; und ich lasse es ihn verantworten, wenn er in der Vorrede zu seinem **allgem. Toleranz- und Religionssystem** (Leipzig 1784) zur eigenen Kritik über das allegirte Werk: der **Souverain** schreibt: „Ich war damals zu sehr Höfling, als daß ich Wahrheit hätte schreiben können.„ Dazu gehört noch eine andere Stelle dieses Schriftstellers aus seiner Schrift: **die Kirche und der Staat** (Berlin 1784) S. 10. u. 53 wo er diese und damit verwandte Meinungen **Schmeicheleien** und einen **schlauen Hofwitz** nennet, von welchem er sich selbst in seinem Werke: der **Souverain** habe blenden lassen. Das Christengebot aber: **gehorchet euren Vorgesetzten** begreift in sich immer die geheime Bedingniß, wenn ihr einen Vorgesetzten habt. Noch verdient hier die Stelle des **Kreitmayrs** in s. **Grundr. des allgem Staatsr.** 3. §. einen Platz: „Jene (sind seine Worte) welche den nexum ciuilem „nicht in pacto expresso vel tacito inter principem „& populum, sondern in dem Willen Gottes suchen, „gründen sich zwar auf den Text: per me reges reg- „nant, welches auch in dem Wahldekret Kaisers Lu- „dovici Bavari so lautet, und vor diesem communis „opinio war; man muß aber dabey (schließt **Kreitmayr** l. c. gründlich) „zwischen dem mittel- und un- „mittelbaren göttlichen Concurs distinguiren, jener ist „unstrittig, dieser hingegen ist weder aus obiger Stelle „der Schrift, noch sonst zu erweisen.“ Womit **Dav. Hume** in der Abh. **von dem ursprünglichen Kontrakte im vierten Theile dessen vermischter Schriften** S. 353 u. f. noch zu verbinden ist. Vergleiche übrigens über die Geschichte des Streits: ob alle Majestät von Gott sey, MEISTER in biblioth. iur. nat. voc. *maiestas;* und TREVER in der gründlichen Abh. *de studiis Imp. R. g. ruinam procurantibus* (1730) cap. 2. §. 4.

c) In der **alleg. Abh. vom ursp. Kont.** l. cit. S. 354.

„ziemlich gleich alle Menschen sich an körperlicher Stär-
„ke, und selbst an den Kräften und Vermögen der
„Seele sind, ehe sie durch die Erziehung verbessert
„worden: so müssen wir nothwendig gestehen, daß
„nichts als ihre eigene Einwilligung zuerst sie zusam-
„men in Gesellschaft bringen, und einer Gewalt unter-
„werfen konnte. Das Volk in den Wäldern und Wü-
„sten, wenn wir der Regierung bis auf ihren Ursprung
„nachgehen, ist die Quelle aller Gewalt und Gerichtbar-
„keit und verließ freiwillig, um Frieden und Ordnung
„zu erhalten, seine angebohrne Freiheit, und nahm von
„seines Gleichen und seinen Mitbrüdern Gesetze an.„
Eine absolute Nothwendigkeit der Staaten läßt sich weder durch die Vernunft, noch weniger durch das Wesen des Menschen beweisen: und könnte allenfalls der menschlichen Sicherheit, dem Bedürfnisse der Menschen, und der menschlichen Bequemlichkeit durch andere Gesellschaften und Bündnisse gesteuert werden: daher **Kreitmayer** zwar kurz, aber gründlich schreibt: *d)*
„Daß der erste Ursprung einer Republik eben nicht in
„iure naturæ absoluto, sondern als res meri facti in der
„Geschichte aufzusuchen sey.„ Ich setze noch aufrichtig hinzu: So viele Vortheile auch immer die bürgerliche Gesellschaft den vereinigten Mitgliedern gewährt; so vielen Bedürfnissen sie steuert: so wären aber auch viele ohne Staaten-Errichtung niemals entstanden. Es ist ein gewöhnliches Versehen unserer Philosophen und Rechts-

d) im Grundr. des allg. Staatsrechts §. 3.

Rechtsgelehrten, daß sie sich von der Natur des Menschen aus dem gegenwärtigen Zustande desselben einen Begriff machen. *e*) Schon allein die Nachrichten, welche wir von verschiedenen Völkern haben, die noch in dem Stande der Natur leben, könnten so manche Vorurtheile ablegen lernen. Mich tiefer in Betrachtungen einzulassen, leidet der Plan der gegenwärtigen Abhandlung nicht; da indessen **Home**, **Ferguson**, **Iselin** in ihren bekannten Schriften, und die Schriften der übrigen um das Studium der Anthropologie verdienten Männer noch sehr reichhaltigen Stoff zu Betrachtungen geben könnten. *f*)

III. §.

Ueber die Beweggründe, welche die Menschen an- I.
trieben, ihrer natürlichen Freiheit zu entsagen, ist vieles, sehr vieles geschrieben, wovon ich hier keinen Gebrauch mache: als **rechtlicher Grund** aber aller Staaten ist der **Unterwerfungsvertrag** (Pactum subiectionis ciuilis) anzusehen, durch welchen das Band der

e) Was ähnliches hat Montesquieu in s. *l'Esprit des loix* lib. I. cap. 2. gegen **Hobbes** beobachtet. S. auch **Sneedorf** über die bürgerliche Regierung (aus dem Dänischen übersetzt 1780) I. B. 2. Hauptst. S. 9. u. f.

f) Das neueste Werk in dieser Art ist der „Versuch einer Geschichte der Kultur des menschlichen Geschlechts“ (1782) welches den berühmten **Adelung** zum Verfasser hat.

bürgerlichen Gesellschaft (nexus ciuilis) gewirket wird; und ohne welchen sich keine rechtliche Staatsverbindung gedenken läßt. *a)* Dieser Vertrag kömmt ausdrücklich oder stillschweigend vor. Wenigstens fragt man vergebens in den meisten Staaten nach den Urkunden, auf welchen diese ursprüngliche Kontrakte aufgezeichnet wären, welche sich zum Theile in solchen Zeiten verliehren, da man weder schreiben konnte, noch andere Künste des gesitteten Lebens kannte. Selbst bey überwundenen Völkern leidet dieser Grundsatz keine Ausnahm; da der Anfang des Staates nicht von der Bezwingung, oder Eroberung, sondern erst von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Submission an zu rechnen ist. *b)* Und weil durch den Unterwerfungsvertrag der Regent und dessen Gewalt, und die Art und Weise zu regieren bestimmet werden, wird dieser Vertrag auch schicklich als das erste positive Grundgesetz eines jeden Staates angesehen, welches bey den Schriftstellern hinlänglich unter dem Namen pactum

et

a) Ich beziehe mich nur auf Feders Recht der Natur (4. Ausg. 1781) §. 59. dessen Grundsätze des Naturrechts (1782) §. 31. 35. u. 41. und Schlettweins Rechte der Menschheit §. 208 und 265.

b) Nach andern haben dieses Feder im Rechte der Natur §. 37 der gelehrte Konferenzminister Kreitmayer im Grundr. des allg. u. t. Staatsr. 1. Th. §. 3. und Scheidemantel im Staatsrechte überhaupt und nach der Regierungsform 2. Th. 2. Abth. 3. Kap. §. 60. gründlich beobachtet.

et lex fundamentalis bekannt ist; c) und nicht selten zur nähern Ausbildung der Staatsverfassung nach der verschiedenen Beschaffenheit der Staaten, und dem Laufe der politischen Konstellationen, besonders in eingeschränkten Verfassungen und Wahlstaaten, durch neue Grundgesetze in der Gestalt theils **ausdrücklicher**, theils **stillschweigender** zwischen der obersten Gewalt und der gesammten Bürgerschaft, oder derselben Repräsentantschaft geschlossener Verträge einen Zuwachs erhält; d) und nach dem unläugbaren Zeugniß der Geschich-

c) Est pactum, quo imperans, ratio atque modus Imperii definitur. SCRODT ius publ. vniu. parte 1. cap. 2. §. 2. oder wie der geh. Just. R. **Pütter** sich in inst. iur. publici germ. §. 1. edit. 1782 sich ausdrückt: quo definitur, cum vniuerse *penes quem*, vel quos esse debet *summa potestas*, *et quo modo* exercenda sit, tum *singula* eius *iura* quonam ambitu, quibusue limitibus contineri debeant.

Uebrigens habe ich schon an einem andern Orte angemerkt, wie sehr die Schriftsteller bey Bestimmung des rechtlichen Grundes der Staaten von einander abweichen; aber auch damals erinnert, daß die berührten Streitigkeiten meistentheils nur Wortspiele seyn; und daß die Staaten in der Welt, zumal die ersten, bey weitem nicht so methodisch entstanden seyn, als sie nach dem Systeme der Philosophen hätten entstehen sollen. Siehe den **Beweis daß dem Domkapitel von Trier die Zwischenregierung im Fürstenthume Prüm zustehe** (1781) §. 2. not. e. und die l. cit. allegirten Schriftsteller. Ich kann es also bey der Aeußerung im Texte des §. bewenden lassen.

d) **Pütter** in diss. de legum Imperii fundamentalium et ciuilium differentia §. 8. u. s. f.

schichte schon öfters erhalten hat. *e*) Letztere sind unter dem Namen von Staatsherkommen ausgezeichnet. Sie sind in ihrer Wirkung von keiner geringern verbindlichen Rechtskraft, als die ausdrücklichen Verträge selbsten; und erhalten noch dadurch eine eigene Stütze, wenn die Beobachtung und Aufrechthaltung derselben durch die ausdrücklichen Staatsgrundgesetze angelobet, oder durch sonst verbindliche Erklärungen zugesichert ist. *f*) Auch Staatsrechtsanalogie kann Quelle in einer Staatsverfassung werden. *g*) Auf diese Quellen der positiven Staatsgrundgesetzgebung mag Ferguson hingesehen haben, wenn er schreibt: *h*) „Das „Staatsgesetz jeder besondern bürgerlichen Gesellschaft „besteht aus allen Statuten, Gewohnheiten, oder „andern Verabredungen, durch welche die Verfas„sung und die Regierungsform dieser Gesellschaft fest„gestellt ist:„ mit welchen willkürlichen oder positiven Staatsgrundgesetzen noch jene Klasse von Grundgese-

e) Huber *de iure ciuitatis in vsum auditorii Thomasiani edit.* 1708. *lib.* 1. *sect.* 3. *cap.* 5. *N.* 54-60.

f) Von dem Staatsherkommen als einer Quelle der positiven Staatsgrundgesetzgebung siehe Maiers teutsches weltliches Staasrecht 1. B. in der Einleit. §. 3. lit. b. u. §. 4. mit Zuziehung des Fergusons in den Grundsätzen der Moralphilosophie (übersetzt von Garve) S. 179. §. 8. und Feders Recht der Natur §. 6. b.) nebst dessen Grundsätzen des Naturrechts §. 32.

g) Maier l. cit. §. 3. lit. c. u. §. 4. nebst den übrigen teutschen Publicisten.

h) In den Grundsätzen der Moralphilosophie S. 249.

gesetzen zu verbinden ist, die einige Philosophen und Rechtsgelehrte in ihrer Sprache die natürlichen *i*) Grundgesetze nennen: weil sie theils in dem Wesen der Staatsgesellschaften überhaupt, theils in der Natur oder dem Wesen der besondern Regierungsformen ihren Grund haben. Da übrigens, wie **Vattel** *k*) sich erklärt, „die Verfassung eines Staates im Grunde nichts anders ist, als eine Einrichtung der Ordnung, in welcher eine Nation sich vornimmt, gemeinsam an Erzielung der Vortheile zu arbeiten, in Absicht welcher die politische Gesellschaft errichtet worden;" da ferner die Begriffe über diese Ordnung, und in Ansehung der Mittel zum Zwecke zu gelangen selbst schon nach den ersten Grundlehren des menschlichen Willens sich sehr oft durcheinander kreuzen; und nicht selten nach dem verschiedenen Karakter der Völker, ihrer Repräsentanten, und der Regenten, nicht weniger nach dem verschiedenen Einflusse des Klima und anderer Umstände sehr verschieden sind; da nach der traurigen Bestätigung der Geschichte oft ein jeder diejenige Leidenschaft, die über ihn herrscht, selbst Vernunft, und so auch ein Regent seine noch so schiefe

i) **Scheidemantel** St. R. nach der Vernunft 1. Th. 4. Kapit. §. 35. u. 36. und dessen Staatsrecht überhaupt und nach der Regier. Form 1. Th. §. 33. 2. Th. §. 7. D. **Nettelbladts** Anfangsgründe der natürl. Rechtsgelehrs. nach der t. Uebersetzung (1779) §. 718.

k) In seinem bekannten Werke: *Le droit des gens liv.* 1. *chap.* III. §. 27.

Einsichten nicht selten Glück und Heil seines Volkes nennt: so handelt jene Nation weislich, welche in den Grundgesetzen den Weg der Ordnung sorgfältig vorzeichnet, auf welchem sie zum Ziele ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt gehen will. „Jede Nation, „die ihr Heil liebt – sagt **Vattel** in einer andern Stel„le l) soll alle mögliche Sorgfalt auf Errichtung der „Grundgesetze wenden. Sie soll, sage ich, dieselbe „mit Klugheit, und auf eine dem natürlichen der Völ„kerschaften und den Umständen, in welchen sie sich „befindet, gemäße Art einrichten; sie soll sie klar „und deutlich bestimmen und aussprechen, damit sie „unverbrüchlich bleiben, nicht verdrehet werden, und „wenn es möglich, keinen Zwist veranlassen, damit „auf der einen Seite, der oder diejenigen, welchen die „Ausübung der höchsten Gewalt anvertrauet werden „wird, und auf der andern die Bürger ihrer Rechte „und Verbindlichkeiten gleichermasen kündig seyn mö„gen.„ Diese Maxime scheint besonders der Karakter, wenigstens die Absicht der eingeschränkten Staatenverfassungen zu seyn.

11. Zugleich ist aber — die Regimentsverfassung sey weniger oder mehr eingeschränket, oder der Nationalwille auf diese oder jene Weise abgefaßt — kein Wunsch für das Wohl des ganzen Menschengeschlechts gerechter, als die unverbrüchlichste Erfüllung dieses gesammt

Wil-

l) l. cit. §. 29.

Willens, *m*) ohne welchen selbst der Regent Regent zu seyn aufhörte; und dessen genaueste Vollstreckung jedem Regenten eine heilige Betrachtung bleiben muß. „Gott, Natur, Absicht des Staates und Verträge — sagt **Scheidemantel** in einer schönen Stelle — *n*) „herrschen auch über die Thronen; und die Grundge„setze

m) Grotivs *de iure belli & pacis lib.* I. *cap.* 3. §. 8. *n.* I *et* 2. „Qualemcunque formam gubernatio„nis animo finxeris, nunquam incommodis, aut „periculis carebis. *Aut haec cum illis sunt habenda*, „*aut illa cum his mittenda sunt*, ait Comoedia. Sicut „autem multa sunt viuendi genera, alterum alte„ro praestantius et cuique liberum est, ex tot gene„ribus id eligere, quod ipsi placet: ita et populus „eligere potest qualem vult gubernationis formam, „neque ex praestantia huius aut illius formae, qua „de re diuersa diuersorum sunt iudicia, sed ex vo„luntate ius metiendum est.„ Add. Henr. de Cocceii *in comment.* ad hunc locum. Grotivs lib. I. cap. 3. §. 17. n. 2. „Vt supra diximus, in ciuili„bus nihil est, quod omni ex parte incommodis ca„reat, et ius non ex eo quod optimum huic aut „illi videtur, sed ex voluntate eius unde ius oritur, „metiendum est.„ Populus enim — setzt Sam. de Cocceii dieser Stelle hinzu — pro lubitu de suo iure imperii disponere, illudque vel in totum, vel in tantum: et vel vni vel pluribus: & sub certa lege conferre potest, etiam cum incommodo suo. Grotivs lib. 2. cap. 6. §. 4. „Hoc — corpus de quo „agimus alterius est generis, voluntate contractum „scilicet; ac propterea ius eius in partes *ex pri„maeua voluntate* metiendum est.„ Non ex eo — erinnert hiebey Gronov — quod possunt tolerare, sed ex eo, quod initio, cum coirent, conuenit, vt tolerarent.

n) **Scheidemantels** Staatsrecht nach der Vernunft 3. Th. §. 221.

„setze sind in der bürgerlichen Gesellschaft die höchsten „Richter zwischen Fürst und Unterthan. Ein weiser „Fürst — fährt er fort — hält diese Einschränkung für „keine Last, er ist vielmehr beruhigt über ein glückliches Unvermögen, welches ihn verhindert, sein Land zu beleidigen.„ Die Grundgesetze — mit einem andern berühmten Schriftsteller zu reden *o*) — gleichen einem Gewölbe, auf welchem das Staatsgebäude ruht: der Fürst oder Rathgeber aber, welcher diese Säulen erschüttert, und Einbrüche in den Nationalwillen eines Volkes wagt, dieser bedenket nicht, daß es zugleich Einbrüche in die geheiligsten Rechte der ganzen Menschheit seyn. Alle Bande der Geselligkeit zerreissen, selbst die Sicherheit und Erhaltung des menschlichen Geschlechts leidet Noth, wenn man von dem einfachen Grundsatze der Vernunft: daß Wort oder Verträge zu halten seyn, abweicht. Für alle Throne ist die Lehre, wenn **Karl V.** gelegenheitlich auf dem Reichstage zu Worms 1521 sagte: „Wenn auch alle Welt lüge, „soll doch ein Kaiser Treu und Glauben halten.„ Jedoch ist es weit seltener, daß die Grundgesetze oder die Staatsverfassung offenbar angegriffen werden; desto ge-

o) *L'ami des hommes Part.* 4. *pag.* 41. (edit. de 1759) „Les loix d'après les quelles marche l'administration courante, sont de deux sortes: les unes fonmentales, & semblables aux étançons sur lesquels s'établit d'abord la voûte, constituent la forme dont on ne peut s'écarter sans ébranler tout l'edifice; les autres sont de restaurations & d'entretien; celles-ci varient selon les cas & les degradations.„

gewöhnlicher hingegen sind die geheimen und verborgenen Bekränkungen derselben, auf welche eine Nation, welcher an der Erhaltung ihrer Verfassung was gelegen ist, insonderheit Acht haben sollte. **Vattel** ist wieder mein Mann, mit dessen Worten sich's gut reden läßt. Gählinge Staatsveränderungen — schreibt er — *p*) rühren die Einbildung der Menschen: Man beschreibt sie in den Geschichtsbüchern, man entdeckt die Triebfedern derselben: und niemand wendet seine Aufmerksamkeit auf solche Veränderungen, welche unvermerkt, mittelst einer langen Reihe kaum wahrzunehmenden Stufen geschehen. Man würde den Nationen — fährt dieser würdige Schrift-

p) l. cit. §. 30. „Il est rare de voir heurter de front „les loix & la constitution d'un état: c'est contre „les attaques sourdes & lentes que la nation de„vroit être particuliérement en garde. Les ré„volutions subites frappent l'imagination des hom„mes: on en écrit l'histoire, on en développe les „ressorts: on néglige les changemens qui arrivent „insensiblement, par une longue suite de dégrés „peu marqués. Ce seroit rendre aux nation un „service important, que de montrer par l'histoire „combien d'états ont ainsi changé totalement de „nature, & perdu leur premiere constitution. On „réveilleroit l'attention des peuples, & desormais „remplis de cette excellente maxime, non moins „essentielle en politique, qu'en morale, *princi„piis obsta*, ils ne fermeroient plus les yeux sur „des innovations peu considérables en elles-mê„mes, mais qui servent de marches, pour arriver „à des entreprises plus hautes & plus pernicieu„ses.„

Schriftsteller fort — einen wichtigen Dienst leisten, wenn man sich in der Geschichte die Mühe gäbe, zu zeigen, wie viele Staaten auf solche Weise ihre Natur gänzlich verändert, und ihre erste Verfassung verlohren haben. Man würde die Aufmerksamkeit der Völker erwecken, und wenn sie nun die in der Staatskunst eben so nützliche Maxime als in der Sittenlehre: *Principiis obsta* stets im Gedächtnisse hätten, so würden sie die zwar an sich selbst wenig beträchtlichen Neuerungen, welche aber zu Stufen dienen, um zu höhern und verderblichern Unternehmungen zu gelangen, nicht mehr unbemerkt lassen. Nun ersuche ich noch den politischen Biederman, wenn je einer Hand an ein solches lehrreiches Werk legen sollte, ja die teutschen Staaten in seinen Plan mit aufzunehmen. Er wird in diesen über seine Erwartung den reichsten Stoff zu Betrachtungen finden. Im Grunde kann es nur von der Nation und ihrem Willen abhangen, die Verfassung nach ihrem Gutbefinden zu verbessern, oder abzuändern: *q*) und selbst die lebhafteste Ueberzeugung

q) VATTEL l. cit. §. 31 — 37. Diese Grundbetrachtung führt jedoch noch viele Nebenbetrachtungen nach sich, wie zum Theile aus Vattel am a. O. mit Zuziehung dessen *Questions de droit naturel & observations sur le Traité de Mr.* WOLF (à Berne 1762) p. 411 §. 815 zu ersehen ist; derer nähere Zergliederung aber mich zu weit von meinem Ziele entfernte. Dahin gehört noch eine vielsagende Stelle des philosophischen und scharf denkenden **Mösers**, welche ich dem

gung für das bessere Wohl des anvertrauten Volkes kann die regierende Gewalt nicht berechtigen, einseitig von den Grundverträgen abzuweichen: weil die Natur eines Vertrages, die Natur der Grundverträge widerspricht; und die Nation in den durch die Grundgesetze regulirten, oder an ihre oder ihrer Repräsen-

dem Leser, da sie an einem Orte steht, wo sie wenige suchen werden, jedoch ohne alle Beierinnerung, nur zur nähern Prüfung und Beherzigung aus seiner Osnabrückischen Geschichte 2. Th. S. 5. not. b. da, wo Möser des alten Mayfelds erwehnt, wörtlich mittheile. „Die alten Campi Martii und Maji oder Madii — so lauten die Worte l. cit. — sind als die eigentlichen Volksversammlungen, dergleichen es jetzt nur noch in Pohlen bey den Königswahlen giebt, bekannt; sie unterscheiden sich als wahre Comitia leicht von den Curiis, welche der Herr mit seinen Bedienten oder Vasallen hält. Aber mit der Zeit treten die letztern an die Stelle der erstern, man heißt auch diese Comitia und läßt die Kronbediente den Populum repräsentiren. Dieses ist der natürliche Gang in allen Reichen, wo die großen Versammlungen, welche in der Kindheit kleiner Staaten so beliebt sind, zuletzt beschwerlich werden. Die Senatusconsulta, und Rescripta principum gelten dann so gut wie populiscita, und so lange bis das Volk sich einmal versammlet, und sie cassirt, welches nun zwar in Deutschland nicht zu befürchten ist, aber doch der Theorie wegen bemerket werden muß, damit diejenigen, welche einen Pabst, Kaiser, Bischof, oder Abt zu wählen haben, nicht glauben, daß sie auch die Vollmacht haben, die Kirchen- Reichs- und Landesverfassungen zu ändern. Nach der Theorie bestehen Kronen und Thronen so gut wie die geringste Pfarre, ex populiscito, die electiones personarum aber ex Senatus consulto. Der Patronus kann die Pfarre besetzen, aber nicht beschweren.„

tanten Mitwirkung bedungenen Fällen das Urtheil über ihre Wohlfahrt dem Regenten nicht überlassen, im Gegentheile die Sorge für das gemeine Beste nur nach Maasgabe der Staatsgrundverfassung übertragen hat. Zeigen sich auch in einem Staate wirkliche Unbequemlichkeiten, welche oft tausent zufällige Veränderungen der Dinge und der Sitten hervorbringen können; so können solche Unbequemlichkeiten oder Gebrechen nur durch kluge Vermittlung und den verfassungsmäßigen Willen der Nation, oder derjenigen gehoben werden, welchen das Recht, die Staatsgrundverfassung abzuändern, nach dem besondern Staatsrechte eines jeden Staates zukömmt. *r*). Ob aber nie ein Fall, selbst ein

r) **Sneedorf** öffentlicher Lehrer der Politik und Moral zu Koppenhagen, und Lehrer des königlichen Prinzen **Fridrichs** behauptet in seinem sonst lehrreichen Werke: **über die bürgerliche Regierung** 1. B. 9. Hauptst. welches er von den **Grundgesetzen** überschrieben hat, unter andern irrigen Sätzen auch diesen: daß der Regent das Recht habe, die Grundgesetze alsdann zu ändern, wenn sie durch die Veränderung der Zeiten und Umstände unbrauchbar oder schädlich geworden seyn. **Sneedorf** überläßt die Entscheidung eines solchen Falles dem Regenten; und so könnte man mit diesem einzigen Grundsatze alle eingeschränkte Staatsverfassungen zu Grunde richten. Ohnehin ist sein ganzes Raisonnement l. c. mehr auf **politische**, als **rechtliche** Gründe gestützt; und ich zweifle sehr, ob diesem an eine freyere Regierungsform gewöhnten Schriftsteller und **Prinzen Lehrer** nur ein einziger treuherziger teutscher Publicist beipflichten wird. Siehe noch die **kurze Recension von diesem Werke in der ersten Abth.**

ein außerordentlicher Nothfall nicht, den Regenten jemals berechtigen könne, von dem Wege der Grundgesetze abzugehen, darüber sind wegen der engsten Verbindung dieser Frage mit unserer Staatsverfassung die teutschen Publicisten zu vergleichen, welche diese Frage auch nach Gründen des allgemeinen Staatsrechts zu betrachten pflegen. s)

 IV.

Abth. des Anhanges zum 37 - 52 Bande der allg. d. Bibl. S. 400 u. f.

s) Siehe z. B. Humlers Begriff vom Range, Titel, Wappen und den unbeschränkten Majestätsrechten des römischen Kaisers (1770) §. 20-23. Moser von den Kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten S. 67 - 70. *Corpus iuris germanici publici et priuati* (1783) 1. B. Anmerk. 9. und 248. n. 1. Add. Chr. Kramers Abh. von Ursprunge der Majestät (in dessen Abh aus dem teutschen Staatsrechte) 2 Absch. §. 4. mit welchen noch Puffendorf *de iure naturae et gentium lib. 7. cap.* 6. am Ende des 12ten §. und de Vattel in s. not, q. alleg. *Questions de droit naturel* S. 334. §. 120 zu verbinden ist. Wolf in s. Naturrechte sagt: „si in delatione imperii „in specie quaedam exprimantur, quae ad modum „illud exercendi pertinent; tacita iis inest exceptio, „nisi salus publica aliter exigat.„ Ueber diese Position kommentirt Vattel l. c. in diesen Worten: „Voici encore une question délicate, et qui ne doit être décidée qu'avec beaucoup de circonspection. Si vous admettez la decision générale de l'auteur, il semble, que c'est ouvrir au Prince un moyen assûré d'éluder les Loix fondamentales, par lesquelles on a voulu mettre des bornes à son pouvoir. Comme c'est à lui, suivant M. W., de juger de ce, qu'exigent les conjonctures, rélativement

IV. §.

Alle Staaten gehören zum hypothetischen Naturstande: denn alle entstehn durch Verträge. *a*) Keiner andern Anmerkung bedarf es, einzusehen, daß die Verfassungen der Staaten auf eine beinahe unübersehliche Weise von einander abweichen können; wenn es gleich den Philosophen noch nicht gefällig war, auf alle mögliche Modifikationen der regierenden Gewalt, oder auf alle nur mögliche Verschiedenheiten und Ausflüsse des menschlichen Willens in Hinsicht auf bürgerliche Verfassung Rücksicht zu nehmen. Die Philosophen legen gewöhnlich bey der Entwicklung ihrer

Ab-

ment au bien public, un Prince ambitieux trouvera toujours que c'est le cas de se mettre au-dessus des constitutions, qui le gênent. D'un autre côté, il est certain que tout doit céder au bien, & sur-tout au salut de l'Etat; que c'est au Régent de l'Etat de juger, dans un cas pressant, de ce, qu'exige le salut public, & qu'il ne doit pas être arrêté par des constitutions particuliers. Voici peut-être le moyen de tout concilier. Le Prince ne peut abroger seul une Loi fondamentale; il doit obtenir pour cela le consentement du peuple: mais il peut y faire une exception, dans un cas pressant, sauf à demander ensuite l'approbation & la ratification du peuple.„

a) „Besitz, Eigenthum und Herrschaft — schreibt **Ferguson** in den Grundsätzen der Moralphilosophie S. 173 — „sind hinzugekommene Rechte.„ Siehe auch die oben (§. 1.) aus des BURLAMAQUI *Principes du droit politique* extrahirte schöne Stelle; und BURLAMAQUI in s. *elem. iur. natur. parte* 1. *cap.* 7. §. 8. u. *P.* 2. *cap.* 4. §. 24.

Abstraktionen das Ideal des vollkommensten Staates, oder eines solchen Staates zum Grunde, wo der Regent alle Regierungsrechte beisammen hat, die er nach dem von Ihnen sich selbst formirten Begriffe eines Staates haben kann; und nur wenige unter diesen sind, wie Feder, *b*) so vorsichtig, den Leser zu erinnern, daß sie eigentlich nur die Idee einer vollen obersten Gewalt zur Basi ihres Lehrgebäudes legen: dahingegen die individuellen Staaten oft einen andern Gang in ihrer Einrichtung genommen haben, als den sich die Schriftsteller zusammengedacht, und in ihrem wissenschaftlichen Systeme aufgestellt haben; oder: da es doch keinen innerlichen Widerspruch hat, auch Staaten von einem, relativ auf das herrschende System der Philosophen, unvollständigern Ideal anzunehmen; weil es bloß von der Willkühr der zum bürgerlichen Endzwecke vereinigten Menschen-Menge abhängt, mit dem, oder denen, welche die Grundgewalt des Volkes in Anwendung und Ausübung bringen sollen, *c*) die

b) „Da die Verminderung und Einschränkung der obersten Gewalt — schreibt dieser würdige Schriftsteller „im Rechte der Natur §. 64. — auf unzählige „Arten geschehen kann, und willkührlich ist, wenigstens nicht durch Grundsätze des N. Rechtes, sondern „der Moral- und Klugheitslehre, bestimmt werden „kann: so haben wir hier vielmehr die volle und „uneingeschränkte oberste Gewalt zu betrachten, „und durch Entwicklung der darinne liegenden Rechte, die Begriffe davon deutlicher zu machen.„

c) Den Streit über die bürgerliche Grundgewalt, oder

die Führung der Oberherrschaft auf mehrere, oder wenigere Regierungsrechte, auf wenigere oder mehrere Normen und Einschränkungen abzuschließen; ohne daß dadurch solche individuelle Staaten aufhörten, die Natur eines Staates abzulegen: *d*) nur daß die vereinigten Glieder

oder über die reele und persönliche Staatsmajestät wiederhole ich nicht. S. Henrici. et Sam *de* Cocceii *commentarium ad* Hvg. Grotii *de I. B. et P. lib.* 1. *cap.* 3. § 8. *sqt.* Justi Natur und Wesen der Staaten 4. Hauptst. §. 45. u. f. f. Scheidemantels St. R. nach der Vernunft 3. Th. §. 206. u. f. f. Scheidemantels allg. St. R. überhaupt. und nach der Regierungsform §. 250 u. f. f. Nur bemerke ich Kürze halber, daß sich jüngst der Recensent der oben allegirten Schrift: der Souverain, im Anh. zum 37 - 52. B. der allg. teutsch. Biblioth. 1. Abth. S. 397 u. f. und Schlettwein im Rechte der Menschheit §. 209. 210. 261. u. 264. hierüber bestimmt und gründlich erkläret haben.

d) Grotivs *I. B. et P. l.* 1. *cap.* 3. §. 16. *n.* 1. u. 2. „Tertia obſeruatio ſit, non deſinere ſummum eſſe „imperium, etiamſi is, qui imperaturus eſt pro„mittit aliqua ſubditis aut Deo, etiam talia quae „ad imperii rationem pertineant. Nec iam de ob„ſeruatione iuris naturalis & diuini, adde gen„tium, loquor, ad quam Reges omnes tenentur, „etiamſi nihil promiſerint, ſed de regulis quibus„dam ad quas ſine promiſſo non tenerentur. Ve„rum eſſe quod dico ex ſimilitudine Patrisfami„lias apparet, qui ſi quid familiae facturum ſe „promiſerit, quod ad familiae gubernationem per„tineat, non eo deſinet in ſua familia, ius „ſummum, quantum fert familia, habere. „Nec maritus maritali poteſtate privatur, eo quod „aliquid vxori promiſerit. Fatendum tamen, id „vbi fit, arctius quodammodo reddi imperium, „ſiue

der nach den verschiedenen Stimmungen des Klima, der herrschenden Religionsbegriffe, und anderer Einflüsse, besonders nach den mancherley Trieben, Begriffen und Graden von bürgerlicher Freiheit, zum Theile aus ganz verschiedenen Neigungen und Einsichten, und auf verschiedenen Wegen zum nämlichen Ziele gehen, derer eigenmächtige Abänderung aber, vorausgesetzt, daß die Grundgesetze über den Regierungsplan, und die Wahl der Mittel, zum intendirten Endzwecke zu gelangen, sich deutlich und hinlänglich erkläret haben,

 in

„siue obligatio duntaxat cadat in exercitium actus, „siue etiam directe in ipsam facultatem.„ Oder wie GRONOV bey dieser Stelle sich ausdruckt: „Imperii fines introrsus agi, et coarctari, siue administrandi modum temperet, siue partem aliquam administrationis omnino adimat, quod „promittitur.„ GROTIVS *l cit. lib.* 1. *cap.* 4. §. 14. „Potest autem, qui ius suum alienat, et ius pactis imminuere.„ Sensus est — sagt SAM. de COCCEII *in* GROTIO *illustrato* — quod populus, qui ius imperii alienat, et in Regem transfert; id ius pactis quoque imminuere possit; nam potest plane non transferre, adeoque qua vult lege transferre. GROTIVS *lib.* 2. *cap.* 14. §. 2. *n.* 1. „Plane si populus Regem fecerit non pleno iure sed additis legibus, poterunt per eas leges contrarii actus irriti fieri, aut omnino aut ex parte, quia eatenus populus ius sibi seruauit.„ GROTIVS *lib.* 2. *cap.* 14. §. 12. *n.* 6. „Tantundem erit in regnis „restrictis; si quam materiam aut actuum genus „populus a potestate regia exceperit.„ SAMVEL de COCCEI *in* GROTIO *illust.* setzt hinzu: „quia eatenus ius populi mansit, de quo proinde Princeps „disponere nequit.„ Siehe auch den vorhergehenden §. Not. m.

in keinem Betrachte der uneingeschränkten Willkühr der regierenden Gewalt überlassen ist; weil die genaueste Erfüllung des Nationalwillens in Führung des bürgerlichen Regiments, trotz dem so sehr gepriesenen Motto: *Salus populi suprema lex esto* das erste und unverbrüchlichste Gesetz bleiben muß. (3. §. II.) Der ehemals berühmte Erlangische Rechtsgelehrte **Gonne** hat diesen in Beziehung auf das wissenschaftliche System der Philosophen so merklichen Unterschied der Staaten mit dem Namen einer Ciuitatis *plenae* et *plane efformatae*, und Ciuitatis *incompletae*, vel *minus plenae* ausgezeichnet. *e*) Wahrscheinlich zielt auch die Lehre jener Schriftsteller dahin, welche, bey den verschiedenen Eintheilungen der Oberherrschaft, diese in eine **vollständige und unvollständige** abtheilen; *f*) obgleich

e) In seiner *Dica iuris publici vniuersalis, qua abusus huius disciplinae in iure publico Imp. germ. ostenditur, refellitur. Erlangae* 1752.

f) „Quoniam — schreibt Achenwall *in iur. nat. parte poster.* §. 99. — „imperium ciuile consistit in „iure determinandi, quaecunque ad salutem pu„blicam sunt necessaria; pro horum differentia „varia complectitur iura, indeque *imperium* „*publicum* & maiestas, vt *totum ex pluribus* „*partibus compositum* spectari potest, atque ideo „quodlibet ius particulare maiestatis, immo imperii „publici cuiusque, vocatur *ius maiestaticum*. Iura „maiestatica quibusdam *partes potentiales* imperii „ciuilis appellantur.„

„*Imperium ciuile* consideratum in certa persona, „si nulla sui parte (potentinali) est diminutum,

ple-

gleich diese Idee von den Schriftstellern des allgemeinen Staatsrechts ihrer Wichtigkeit nach noch wenig, oder gar nicht bearbeitet ist. Und da es — es ziele jetzt die Lehre dieser Schriftsteller dahin oder nicht — da es allein vom Willen der vereinigten abhängt, ob Staaten, und wie Staaten existiren sollen: g) so hat es auch keinen Anstand, daß Staaten von dieser Art existi-

„*plenum* vocatur; *minus plenum* contra, si aliqua sui parte diminutum. *Imperium ciuile*, „*quale originarie populo competit*, vi libertatis „naturalis *est plenum*; *translatum* a populo *plenum vel minus plenum competere potest ei personae in quam translatum*: quippe ius imperantis „eiusmodi ciuilis e pacto subiectionis metiendum,, womit noch Wolf *in inst. iur nat. et gent.* §. 982 u. 883, Feder im Rechte der Natur §. 58, Höpfner im Naturrechte nach der zwoten Ausgabe §. 178 nebst Nettelbladt *in iurispr. nat.* §. 1260 und nach der Uebersetzung §. 708 zu vergleichen sind.

g) „Die Einschränkung der vorigen Freiheit eines Gesellschafters — schreibt Feder im Rechte der Natur §. 38. n. 3. — ist nach dem zu ermessen, wozu „er sich beym Eintritte in die Gesellschaft entweder „ausdrücklich, oder stillschweigend verbindlich gemacht „hat.„ Feder in den Grundsätzen des Naturrechtes §. 32. „Vermöge der ersten Gründe des „Rechts und der Neigungen der Menschen kann behauptet werden, daß die natürliche Freiheit überhaupt, und besonders in Absicht auf eigene Glückseligkeit und Vervollkommung, den Mitgliedern „einer Gesellschaft so wenig als möglich eingeschränkt „werden müsse, und nie mehr, als aus dem Grundvertrage offenbar erweislich ist.„ Verbinde noch damit den vorhergehenden §. not. m, und diesen not. b und d.

stiren können. Sie existiren wirklich in dem Beispiele der subordinirten Staaten; und haben in dem Beispiele der alten teutschen Völker, in derer Verfassung mehr die Natur, als Kunst und Nachdenken hervorschimmert, und in dem Beispiele der meisten europäischen Staaten des mittlern Zeitalters existirt. „Der Begriff von Herrschaft — sagt der Präsident **Montesquieu** — h) ist so sehr zusammengesetzt, und hängt von so vielen andern Begriffen ab, daß der Mensch denselben gar nicht gleich vom Anfange haben kann;„ und da er ihn einmal hatte, so war es doch gewißlich jener noch nicht, den uns die Philosophen so sehr oft, selbst wider das heiligste Gesetz des Nationalwillens aufdringen wollen. „Die ersten Gesellschaften — sagt der vortrefliche **Schmidt** i) — hatten überhaupt das gelehrte Ansehen nicht, das Ihnen manche beilegen. „Es brauchte Zeit, und eine Menge Veränderungen „in der bürgerlichen Verfassung, bis man die Menschen überreden konnte, alle die Verbindungen einzugehen, die man jetzt in Systeme zusammengebracht „findet:„ ja, bis in die neuesten Zeiten hat man noch nicht alle bereden können — schaue man nur auf das so laut redende Beispiel der teutschen Verfassung hin— sich

h) „L'Idée de l'empire, & de la domination est si „composée, & dépend de tant d'autres idées, que ce ne seroit pas celle, qu'il auroit d'abord„ *L'Esprit des loix liv.* 1. *chap.* 2.

i) In der Geschichte der Teutschen 1. Th. S. 35.

sich der Diktatur dieser Schriftsteller zu unterwerfen; so sehr man auch in manchen Gegenden beschäftigt ist, die Willkühr der Gelehrten in den Nationalwillen einzudrängen. Man nenne aber nun dergleichen Staaten Ciuitates incompletas, seu minus plenas; und die bürgerliche Oberherrschaft in denselben vollständig oder unvollständig, doch nur relativ auf das System der Philosophen, nicht aber in Beziehung auf die individuelle Nationalabsicht unvollständig — Man erkläre sich über die Sache unter diesem oder jenem Namen, wenn nur die Erfüllung der Nationalwünsche durch die Benennung keine Noth leidet. Ich schließe diese wichtige Betrachtungen mit einem Auszuge der gerühmten gonneischen Abhandlung; weil es Stoff zum weitern Nachdenken giebt, und mir noch zur Zeit das Beste deucht, was ein Schriftsteller über diesen Gegenstand geschrieben hat; die Abhandlung selbsten aber nicht in allen, vielleicht in wenigen Händen ist: daher mir auch der Leser die Mittheilung eines so weitläuftigen Auszuges um so geneigter nachsehen wird. Habent sua fata „disciplinae. — so lauten nun die Worte in dieser Abhandlung — *k*) Nunc enim, quae diu inculta iacebat atque neglecta, alio aeuo in maximo pretio haberi, atque summorum ingeniorum, in eam excolen-

k) S. 5 — 18. Ich sagte in dem §: Weil es mir noch zur Zeit das Beste scheint, was ein Schriftsteller über diesen Gegenstand geschrieben hat; ohne mich gegenwärtig mit einer gänzlichen Berichtigung der gonneischen Sätze abzugeben.

„lendam perficiendamque, certatim conferri studia, vi-
„deas. Nunc iterum, vbi publici saporis esse cœperit
„quoddam doctrinarum genus, non recta omnes, qui ei
„suam addicunt operam, via incedere, conspicere licet;
„sed variis, pro aeui locorumque discrimine, praeiudi-
„ciis agi in transuersum. Quae has vicissitudines prae
„ceteris experta est, habeas certe iuris publici germanici
„doctrinam. Haec enim diu principum curiis inclusa at-
„que solis, in ipsa rerum agendarum prouincia versanti-
„bus, vsu atque experientia innotescens, superiori de-
„mum seculo in cathedras atque musea eruditorum dela-
„ta, iustae scientiae habitu indui cœpit. Fecit noua haec
„eam discendi docendique ratio atque ipse disciplinae ha-
„bitus, vt iam non singularibus obseruationibus defun-
„gerentur docentes; sed de principiis circumspicerent,
„ex quibus cognoscere liceret, quid in quovis argumen-
„to iustum sit, etiam inexpertis. Quo plures autem mox
„nacta fuit cultores, eo facilius euenit, vt, qui in ef-
„formando hoc nouo disciplinae genere versarentur, fal-
„sorum saepe ac peregrinorum principiorum admixtione,
„eam deturparent magis atque corrumperent, quam, ad
„eam amplificandam perficiendamque aliquid conferrent.
„Quis nescit, quanta vulnera acceperit a Ictis, sola Ro-
„mana iura doctis, et, coeco quodam molimine, *Ro-
„manae Reipublicae* instituta germaniæ, ab omni aeuo
„liberae, obtrudentibus? — — — — Et silent iam fe-
„re, felici fatis euentu, leges Romanae; silent leges Lon-
„gobardicae, atque decretales in definiendis Imperatoris
„Statuumque germanicorum, quae ad publicum imperii
„regimen pertinent, iuribus. Quanquam autem, ad eli-
„minanda haec interpretum iuris publici veterum idola,
„praeter germanicarum antiquitatum atque historiae stu-
dium,

„dium, insignes suppetias tulerit moralium disciplinarum „cultus, atque illud imprimis doctrinarum genus, quod, „de officiis imperantium atque subiectorum, *generatim* „praecipit, nouoque instituto, aliquibus *Iuris Publici* „*vniuersalis*, aliis, qui Romanorum Ictorum loquendi „rationem sectati sunt, *Iuris publici gentium* nomine in„signiri, atque, frustra obnunciante Groeningio, pe„culiaris disciplinae loco haberi, meruit: euenit tamen, „fato quodam veritati inimico, vt haec ipsa scientia, „vnde ius publicum particulare cuiusuis regni atque po„puli tanta exspectare debuerat praesidia, quaeque, in „iurisprudentia publica germanici Imperii, insignem vti„litatem praestare poterat, occasio plurium errorum, non „suo quidem vitio, sed perperam in ea exponenda, at„que ad germanicum statum accomodanda, versantium, „iam esse incipiat.„

„Scilicet fingunt sibi iuris publici vniuersalis inter„pretes, aut potius, a politices architectonicae doctori„bus, mutuantur ideam reipublicae plane efformatae at„que omnibus numeris absolutae. Narrant pacta ac de„creta primorum ciuium, quibus illi nuncium miserint „libertati naturali, postpositoque propriae vtilitatis stu„dio, pro communi reipublicae salute, voluntatem suam „subiecerint imperio ciuili, in vnum vel plures collato. „Et licet in eo aliquantulum diffideant, quod alii, ad con„stituendam rempublicam, primo pactum de coeundo in „vnum coetum, atque communibus consilio et ductu pub„licam salutem et securitatem procurando, tum decre„tum de forma regiminis, ac denique iterum pactum „cum illo vel illis, in quem vel quos regimen coetus „confertur; alii tria pacta; alii vnum solummodo, at-

que

„que iterum vel inter ſolos ciues vel cum nouo imperan-
„te ineundum, requirant: in eo tamen fere conueniunt;
„quod conſtituta ita republica, iam vigeat in illa ſum-
„mum aliquod imperium, cui noui ciues ſuam in omni-
„bus, quae ad communem ſalutem pertinere videantur,
„ſubiecerint voluntatem. His quidem ita poſitis, faci-
„lis iam eſt ad imperantium iura argumentatio, ad quae
„ſigillatim enumeranda, ſecundum obiectorum diuerſi-
„tatem, deſcendunt pede inoffenſo. Eſt penes illos ius ſacro-
„rum; eſt belli pacisque arbitrium; eſt leges condendi,
„mutandi, abrogandique poteſtas. Eſt penes illos poenarum
„ſanctio. Quodque generalibus praeſcriptis prouiſum eſt,
„iam, in ſingulorum cauſis, effectui dare iudiciis, aeque ad
„ſummos imperantes pertinet. Patent, pro iuribus hisce
„exercendis, ciuium corpora, atque bona. Neque quic-
„quam in illis eſt facultatis, vel virium, quo imperanti
„vti non liceat. Accipit tamen haec quantacunque pote-
„ſtas limites ex publicae vtilitatis rationibus; neque iuſte
„extenditur vltra quam communis Reipublicae ſalus id po-
„ſtulauerat; vt, ſi ſuis ſolummodo commodis eam impen-
„dat, princeps, ea videatur abuti. Et haec quidem om-
„nia recte ſe ſe habent, nec, vera eſſe, negari poteſt;
„ſed poſita illa reipublicae perfectione, poſitisque pac-
„tis illis, quibus rempublicam omnem ſuperſtruunt. Ne-
„que id forte dubium habet, egregie facturum eſſe, ad
„quietem ac felicitatem humani generis; ſi quorumcun-
„que populorum regna ac respublicae ad hanc normam
„ſemper eſſent compoſita.

„At vero non omnium ſocietatum, quae reipublicae
„cuiusdam vel regni ſchemata habent, eam eſſe originem
„aut *Perfectionem*, quam idea complectuntur politices

ac

„ac iuris publici vniuerſalis doctores, non vno probari „poteſt argumento. Nam primo extra dubitationem po„ſitum eſt, nec ipſi prudentiae ciuilis interpretes diffiten„tur, poſſe plures, vni ſubiectos deprehendi, ex pacto „*ſingulorum*, quorum quisque ſe ſe commodis Domini „ita obſtinxerat, vt quidquid in ſe eſſet virium, vel „abſolute, vel intra certum modum, ipſius arbitrio com„miſſum ſit. Imo poſſunt et gentes plures hac ratione „ſubire dominatum alterius. Et vtroque quidem caſu „exulat pactum illud praecedens, inter plures, eidem „Domino addicendos. Euenit inde poteſtas quaedam *He„rilis* ſeu dominica, ab illa imperii notione, quae ex me„moratis paulo ante reipublicae originibus deducitur, „longe abiens. Hic enim, vti iam vidimus, poteſtas „principis *limites* accipit ex communi ciuium vtilitate et „ipſo illo pacto *primo*, quod ciues, de ineunda ciuita„te, imprimis celebraſſe, concipiuntur. Illic vero ſola „dominantis commoda, ſubiectorum ope, iuſte procuran„tur, absque reſpectu ad horum felicitatem, neque inde „limites poteſtatis repeti poſſunt, vt in iuſta republica; „ſed, niſi alius modus nominatim dictus ſit, dominan„tis iura, generalibus ſolummodo, quibus homo homi„ni tenetur, praeter pactum, reſtringuntur officiis.„

„Deinde vero, quodſi etiam conſociationem quan„dam *praecedentem* inter ipſos ciues concipiamus, atque „inſecutam, pro huius executione, imperantis cuiusdam „conſtitutionem: tamen id maxime attendendum fuerat: „iuſtae ciuitatis *perfectionem* non vno quodam impetu „ſucceſſiſſe; nec aliquot dierum, aut anni; ſed ſeculi „interdum imo longioris aeui fuiſſe opus, quo pacta illa, „quae reipublicae conſtitutiua vocant, ad eam maturita-

„tem perducta fuerint, vt intelligi inde potuerit infinita „illa imperii ciuilis virtus, tot iuribus maiestaticis con„spicua; nec non subiectio illa, nil nisi obsequii gloriam „reliquens ciuibus.„

„Quodsi enim abstrahamus interim mentem ab eo, „quod literarum monumentis, de quorundam regnorum „originibus, docemur; atque, sine omni historiae luce, „hominum, vt plerumque sunt, animos contemplemur: „non patitur certe humanae naturae indoles, vt patresfa„milias, vel capita gentium, in naturali libertate adhuc „constituta, atque id, quod bonum sibi ipsis ac honestum „videretur, actionibus suis sectari, sueta, vltro, *vno* „statim *actu* et momento, libertati adeo dixisse vale, „credamus, atque cum aliis in vnum coiuisse coetum, „vt, postpositis semper propriae vtilitatis rationibus, ad „commune illud bonum vniuersae societatis, omnia iam „referrent studia. Suadet potius ratio, atque comprobant „ipsa rerum actarum monumenta; lento admodum gradu „processisse primos, in quovis populo, ciues ad ineun„dum vinculum quoddam ciuile; atque licet in quibus„dam causis, communibus commodis seruire, placuerit: „tamen, iuxta haec ciuilis nexus stamina, diu viguisse „libertatis naturalis vsum, quam carptim demum & fru„statim quasi, interiectis longis temporum intervallis, „dimisere. Adeo, vt nec, quae bello comparata fuerat, „subiectio semper *plena* atque omnibus partibus absoluta, „fuisse deprehendatur.„

„Quanquam autem ita pactum illud *primum* non vno „statim momento perfectum fuerit, aut vno quasi haustu „absorbuerit libertatem nouorum ciuium naturalem: fieri „nihilominus potuit, & factum esse, rerum argumenta

„do-

„docent, vt, durante illo ſtatu, quo initia quaedam con-„iunctionis virium atque voluntatum ciuilis deprehende-„bantur, iam imperium quoddam deferretur vni vel plu-„ribus, atque ita celebraretur alterum illud pactum, „quo, in reipublicae conſtitutione, praeter Hobbesium, „opus ducunt, fere omnes. Quemadmodum vero alte-„rum hoc pactum prius ſupponit, atque pro illius exe-„cutione, vnice celebratur cum nouo imperante: ita cer-„te non potuit hoc modo delatum imperium vlterius pro-„tendi; quam quatenus a libertate naturali recedere, et „pro communi vtilitate vires coniungere, ante placuerat.„

„Ex quo iam id conficitur; dari poſſe ciuitates at-„que regna, vbi ciues nondum *omnes omnino* actiones „liberas ſubiecerunt imperanti; neque adhuc infinita qua-„dam ad communem ſocietatis ciuilis ſalutem procuran-„dam, tenentur obligatione; ſed pro *Parte* ſubſtiterunt „in libertate naturali, vi cuius, non attenta ſemper com-„muni reipublicae vtilitate; non attentis, qui ad hunc fi-„nem directi fuerant, imperantis iuſſibus, id licite ſectan-„tur, quod ſuis commodis imprimis conuenire videtur.„

„Neminem offendet hoc dogma; qui probe ſecum „penſitauerit; cum in arbitrio poſitum fuerit patrum fa-„milias, vel capitum gentium, illibatam plane ſeruare „libertatem naturalem, atque abſtinere prorſus ab omni „conſociatione ciuili; nihil eſſe, quod prohibeat, quo „minus id *Pro Parte* facerent. Imo, ne quid diſſimu-„lem, ipſi iuris publici vniuerſalis interpretes vel inviti „patrocinantur huic ſententiae, dum, ne fabulas atque „ſomnia narrare videantur, origines rerum publicarum „ex pactis illis reipublicae conſtitutiuis deriuantes, op-„portune monent, non *Expreſſe* ſemper illa inita, cre-

„di debere, ſed aeque fieri poſſe, vt *Tacite* celebren-„tur. Tacite pacta celebrari factis, conſenſum de-„monſtrantibus, nemo eſt, qui vocet in dubium. Ne-„que illud quisquam mihi negabit; vbi conſenſus ex „factis demum elici debet, neceſſario longius conci-„piendum eſſe *Temporis Interuallum*, antequam pac-„tum perfectum eſſe, videri poſſit; præſertim vbi „id adeo prægnans ſit atque tam multiplicia obliga-„tionum contineat capita, quam pactum de ineunda ciui-„tate. Dum itaque *Tacite* celebrari poſſe pacta reipubli-„cae conſtitutiua, concedunt: concedant etiam, neceſſe „eſt, longius aliquod, quod primis conſociationis ciui-„lis initiis atque perfectioni illi pactorum reipublicae „conſtitutiuorum interſeratur, temporis ſpatium; con-„cedant, neceſſe eſt, interim eundem populi ſtatum, „quem paulo ante adumbravimus; vbi nempe, iuxta ſta-„mina quaedam ciuilis vinculi, deprehendere licet plura „iura ciuium, ex naturali ſtatu reliqua. Exprimere il-„lum licet nomine reipublicae inchoatae, *Incompletae*, „*vel Minus Plenae.*„

„Iam vero, poſito hoc populi ſtatu, non prout inge-„nio politicorum, rempublicam plane efformatam ſuppo-„nentium, fingitur, imperium ciuile comparatum eſſe „poſſe, quisque facile intelligit; ſed eousque id ſolum-„modo ſe ſe extendat, neceſſe eſt; quatenus ciues natu-„rali libertate ſeſe abdicaſſe, imprimis in certo poſitum „eſt. Neque ergo, in hoc reipublicae genere, ſemper „inueniunt locum omnes imperii effectus, ſeu maieſta-„tica iura, quae in antecedentibus recenſuimus.„

„Non eſt, vt obiiciat aliquis: ex quo voluntas rem-„publicam ineundi, aut conſtituendi rectorem ſocietatis

ſub

„ſub regis, principis, aut collegii nomine, appareat:
„hoc ipſo contineri libertatis naturalis omnis abdicatio-
„nem; atque *Sua Natura* rempublicam, aut principa-
„tus delationem iam inuoluere omnes illos effectus, qui,
„a prudentiae ciuilis atque iuris publici vniuerſalis ſcrip-
„toribus inde deduci ſolent. Quae Grotii (in *prolegom.*
„*de I. B. et P.* §. 15.) atque Hertii (*de iurisprud. vni-*
„*uerſal. ſect. II.* §. *XI.*) eſt philoſophia. Nam licet pri-
„mo, in negotiis contrahendis, quae ciuilibus legibus
„certum nomen formamque certam nacta ſunt, ſufficiat
„nomen adhibuiſſe, quo iam locum inveniunt omnes illi
„effectus, qui legibus vniuerſim negotio inditi ſint; ne-
„que opus ſit, de illis ſigillatim aut expreſſis verbis ca-
„ueri inter contrahentes: tamen cum, vbi de conſtituen-
„da republica agitur, paciſcentes hactenus in ſtatu natu-
„rali deprehendantur, neque ergo concipi poſſint leges,
„ante latae, quibus definita ſit verborum vis ac poteſtas:
„facile intelligitur, vix poſſe ſubſterni ſignificatus *Rei-*
„*publicae* vel *Subiectionis* adeo certos, vt, declarato
„vtcunque eam ineundi propoſito, iam ſatis definitum
„ſit; quatenus naturali libertati ſe ſe abdicauerint paciſ-
„centes; aut concludi poſſit ad omnes Reipublicae *Plane*
„*efformatae* effectus. Imo, ſicut reipublicae notio, quam
„ſupponunt juris publici vniuerſalis interpretes, vel ar-
„bitrariae eius, quod fieri poteſt, determinationi, vel
„inductioni a pluribus exemplis, quae iam extiterant,
„debetur: ita ne id quidem veroſimile eſt, ſed ſomniis
„potius et figmentis haud immerito accenſetur: vno in-
„tuitu primos ſocietatum ciuilium conditores ſemper com-
„plexos eſſe animo generalem illam reipublicae notionem;
„vt potius ad ſingula, quae nunc ciuibus incumbunt,
„officia ſigillatim et per intervalla ſe ſe obſtrinxiſſe no-

„uos ciues, longe probabilius fit. Quo tandem euenit, vt in-„ciderent magis, fucceffiuis atque tacitis temporum momen-„tis, in reipublicae plane efformatae compagem, quam vt „confulto, et vno quafi faltu, in eam coiuiffe, cenferi pof-„fint. Deinde licet etiam vni vel aliquibus detulerint impe-„rium aliquod fub regis, principis, ducis, alione, nomi-„ne: tamen nec haec nomina ita comparata funt, vt exin-„de poteftatis, fub ipfis delatae, limites accurate definire „liceat; nec impediunt illa, quominus poffint ciues, qui „certarum actionum intuitu imperium agnouerant, alia-„rum intuitu, etiamnum frui libertate naturali; vel etiam „adftrictiori quodam nexu, quam respublica iuris publi-„ci vniuerfalis interpretum infert, teneri, atque *Herili* „cuidam imperio fubiecti effe.„

V. §.

1. „Der isolirte Wilde, wenn es jemals dergleichen gegeben hat, steht in gar keinem gesellschaftlichen Verhältnisse. Sein Verhältniß worinn er sich mit der ihn umgebenden Natur befindet, ist das einfachste von allen, es hat bloß Beziehung auf ihn selbst. Denkt man sich ihn von allen andern Menschen abgesondert, so hat er in diesem Zustande, und so lange solcher unverändert bleibt, nur allein Verbindlichkeiten gegen seine Person, die aus dem Gefühle gewisser Bedürfnisse entstehn. Die Sorge der Erhaltung ist das dringendste Gesetz welches ihm die Natur auferlegt. Niemand aber hat ein Recht ihn zu dessen Erfüllung zu zwingen.„ —— ——

„Die

„Die Pflichten des isolirten Wilden erhalten neue Zusätze, wenn er Stifter einer Familie wird. Er darf sich nicht mehr mit der Erfüllung dessen begnügen, was er sich selbst schuldig war, sondern das Verhältniß gegen die Mitglieder der Familie legt ihm anderweite Verbindlichkeiten auf; deren Erfüllung diese als ein Recht fodern können. Wo aber Vermehrung der Pflichten ist, da tritt Abnahme der Freiheit ein. Folglich genießt schon im Stande der Natur der Haußvater wenigere Freiheit als der isolirte Wilde.„

„Vereinigen sich nun mehrere Familien zu gleichem Zwecke miteinander, so entstehn wieder neue Pflichten, gegen diejenigen Familien womit sich der vorhin abgesondert gedachte Haußvater verbunden hat, und aus diesen neuen Pflichten erwächst eine neue Beschränkung der Freiheit. Es darf nichts unterbleiben was den gemeinschaftlichen Zweck befördert, nichts geschehen, was ihm zuwider ist.„

„Unter den Wilden pflegt dergleichen Vereinigung sehr oft nur auf temporelle Zwecke gerichtet zu seyn, am gewöhnlichsten zu einer gemeinschaftlichen Jagd, oder zu einem gemeinschaftlichen Kriege. Erlegt im erstern Falle der geschickteste Jäger alles Wild was auf einer solchen Jagd getödtet wird, so hat er dennoch kein Recht dieses sich, und seiner Familie allein zuzueignen, er ist verpflichtet es mit den übrigen Jagdgenossen zu theilen. Wird im zweiten Falle ein gewisser

Vorrath an Lebensmitteln zusammengebracht, um gegen den Feind stehen zu können, und der Vorrath nimmt wegen der Dauer des Feldzuges so ab, daß die Mundportionen sehr klein eingetheilt werden, so kömmt demjenigen, der das mehrste zu diesem Vorrathe herbeigebracht hat nicht das Recht zu, eine größere Portion für sich, und die seinigen zu verlangen, als die übrigen Mitkrieger erhalten, wenn ihm auch der Ausgang des Krieges deshalb zum Beispiel gleichgültig seyn sollte, weil er sich darauf verlassen könnte wegen seiner Geschicklichkeit im Lauf am leichtesten zu entkommen, und die seinigen schon in Sicherheit gebracht wären.„

„Nach erreichtem Zwecke aber, hören die Pflichten der Verbindung wieder auf, und die Freiheit der einzelnen Mitglieder der Societät, das selbst erlegte Wild oder die gesammelten Lebensmittel nach Gefallen anzuwenden, wird abermals hergestellt.„

„Wenn endlich mehrere einzelne Familien-Societäten, sich auf beständig zur allgemeinen Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt verbinden, und eine gesetzgebende Gewalt errichten, so wird dadurch dasjenige gegründet was man einen Staat nennet.„

„Zu den Pflichten die jeder einzelne Bürger gegen sich selbst, jeder Hausvater gegen seine Familie mit in diese Verbindung hineinbringt, kommen alsdann noch Pflichten gegen den Mitbürger, Pflichten gegen die

Gesellschaft im Ganzen genommen, oder gegen den Staat hinzu.„

„Es erzeugt demnach der Eintritt in die Staatsgesellschaft neue Verhältnisse. Jede Vermehrung der Verhältnisse aber vermindert die Freiheit nach denen davon festgesetzten Begriffen, mithin bringt es das Wesen der Freiheit von selbst mit sich, daß derjenige der in eine bürgerliche Gesellschaft tritt, nicht so viel Freiheit genießt, als der, der außerhalb solcher Verbindung, oder wie man sonst zu sagen gewohnt ist, im Stande der Natur lebt. Folglich macht jeder Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft, die Aufopferung eines Theils der im Naturstande genossenen Freiheit, von selbst nothwendig. Bürgerliche Freiheit, und natürliche Freiheit können wohl miteinander sympathisiren, aber nicht buchstäblich übereinstimmen.„

„Da indessen Handlungen in jedem Staate denkbar sind, welche mit Erfüllung der Pflichten, die aus vorangeführten Verhältnissen entspringen nicht im Widerspruche stehn; so muß auch nothwendig für jeden Bürger ein gewisses Maaß von Freiheit übrig bleiben. a)

a) Andr. Ludolph Jacobi Beitrag zur Entwicklung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf bürgerliche Freiheit (1783) §. 12. u. f. aus welchem die im §. excerpirte Vorstellung wörtlich entlehnt ist, womit noch §. 4 — 12. als Kommentär über diese Vorstellung zu vergleichen ist.

11. Ich ziehe aus dieser philosophischen, und auf einige der allgemeinsten Verhältnisse der Menschen gegründeten Betrachtung die große Wahrheit und Folge: So unähnlich auch der Bürger im Staate dem im ersten Stande der Menschheit einsam daher wandelnden Menschen geworden: so ist doch nur der Bürger auf den Menschen, und der Staat auf die Menschheit eingepfrofet worden, ohne jemals den Karakter der Menschheit abzulegen; und daß zwar eine jede Staatsgesellschaft einen nothwendigen Verlust der natürlichen Menschen-Freiheit, *b*) aber keinen größern nach sich ziehe, als dem Willen der verbundenen, d. i. als dem Staatsrechte einer jeden individuellen Staatsgesellschaft gemäß ist; (4. §.) wobey die Geschichte vom Ursprunge und den Veränderungen solcher Staaten den nähern

und

b) „Frey seyn — schreibt Höpfner im Naturrechte §. 39. — „heißt nichts anders, als über sich, seine „Kräfte, und Handlungen nach Gefallen schalten kön„nen.„ Maiers Autonomie 1. St. §. 5. „Die „Befugniß nach eigener Willkühr zu handeln, ohne „darinn der willkührlichen Bestimmung eines andern „unterworfen zu seyn, heißt die Freiheit (im juristi„schen Sinne.) Wer dieses Recht nicht hat, der ist „auf irgend eine Art verpflichtet, in seinen moralisch „freien Handlungen sich von einem andern bestim„men zu lassen. Man kann dahero die Freiheit die„ser Art auch durch Unabhängigkeit von des an„dern rechtmäßiger Gewalt eben so richtig erklä„ren.„ Add. §. 6. u. 15. nebst ACHENWALL *in iure nat. lib.* 1. *sect.* 1. *titl.* 2. und Nettelbladt in den Anfangsgründen der nat. Rechtsgel. §. 156. u. f.

und sichersten Aufschluß geben muß: oder als, in Ermanglung eigener Normen, aus der Natur und dem Wesen der Staatsgesellschaften durch ungezwungene Schlüsse sich herleiten läßt. Ein Grundsatz, welcher durch die überzeugendste Vernunftschlüsse, und das Ansehen berühmter Männer aufs nachdrücklichste unterstützt ist. „Der Wille der Völker bey Eintretung „in die Republiken — schreibt Justi c) — ist ohne „Zweifel dieser, daß sie ihre natürliche Freiheit nur in „so fern aufgeben, und sich der Regierung und Gesetzen eines andern unterwerfen wollen, als es der Endzweck der Republiken unumgänglich erfodert. Wer „wollte aber wohl läugnen, daß dieser Wille der Völker bey allen und jeden Regierungen nicht in Betracht „gezogen werden müste. —— Ja da uns endlich Gott „alle mit gleicher Freiheit, Würden und Rechten in „die Welt setzet; so mache ich aus dem allen den Schluß, „daß es die Pflicht und Schuldigkeit einer jeden Regierung ist, die natürliche Freiheit ihrer Unterthanen „so wenig einzuschränken, als es nur immer mit dem „Endzwecke der Republiken bestehen kann; und daß „das allemal die beste Regierung ist, die sich ohne Abbruch des Endzwecks der Republiken der natürlichen „Freiheit am meisten nähert. Diesen Schluß, der „aus dem Ursprunge der Republiken folget, sehe ich „als einen Grundsatz an, den ich ——— gar öfters „brau-

c) In der Natur und Wesen der Staaten 1. Hauptst. §. 18.

„chen werde.„ So sind auch von Vattel, *d*) Beccaria, *e*) Achenwall, *f*) Scheidemantel, *g*) Net=

d) *Questions de droit naturel & observations sur le Traité de Mr.* Wolf *par Mr. de* Vattel pag. 341 sqt. „L'Auteur appelle ici *liberté civile* l'état d'un „peuple qui se gouverne par lui même, c'est à dire „la *democratie.* En France on entend par *liberté* „*civile*, précisément ce que M. W. apelleroit la li- „berté naturelle restreinte par les loix. *C'est cet* „*état dans lequel les citoyens jouïssant de leur liber-* „*té naturelle dans ce qui n'intéresse pas le bien pub-* „*lic, sont soumis à un Gouvernement reglé par les* „*Loix*, & non à un pouvoir arbitraire; cette liber- „té en vertu de la quelle le Prince ne peut com- „mander que suivant les formes & les loix établies, „& non pas absolument comme il lui plait. En ce „sens la *liberté civile* n'est détruite que par un gou- „vernement despotique. Sous un gouvernement „absolu & illimité, *elle est réduite à ce qui reste* „*aux Sujets de leur liberté naturelle dans tout ju-* „*ste gouvernement; sçavoir, de n'être sujets que* „*par rapport aux actions qui intéressent le bien* „*public.*„

e) *Dei delitti e delle pene* §. 1. 2. u. 3.

f) *In iure nat. part. poster.* §. 106. u. 107.

g) Im Staatsrechte nach der Vernunft 3. Th. §. 210. „Der Bürger entsagt nur seiner natürlichen Freiheit, „in so weit es der Endzweck des Ganzen erfodert; „wollte er weiter gehen, so müßte er noch andere Ab= „sichten haben, oder ohne Endzweck handeln. Die= „ses leztere ist unvernünftig; ersteres aber wider= „spricht entweder dem Wesen des Menschen, oder „nicht; jenes muß sich ohne dieß von den Hand= „lungen des Weltbürgers entfernen, und dieses ge= „hört nicht zur bürgerlichen Gesellschaft. Jeder „Mensch muß nach seiner bestimmten und rechtmä= „sigen Absicht handeln, und weil er überdieß auch in

Nettelbladt, *h*) Pütter, *i*) Feder, *k*)

„in dem natürlichen Zustande nichts wider seine Na-
„tur zu thun befugt ist, so folgt selbst aus den Sä-
„tzen des **Hobbes**, daß der Mensch auch einem
„andern keine widernatürliche Rechte auf sich abge-
„ben könne. — — — — — Man gehe bis in den
„Stand der natürlichen Freiheit zurück, und man
„wird gar keinen Widerspruch finden, weswegen eine
„Menge von Menschen ihrem künftigen Regenten nicht
„hätte eingeschränkte Rechte über sich ertheilen können,
„da er bisher noch keine auf sie hatte. Die Unab-
„hängigkeit ist bey dem Volke so lange ein Eigen-
„thum, bis es sich der Majestät unterworfen hat.
„Diese Unterwerfung kann von vernünftigen Men-
„schen, die Bürger werden wollen, nicht anders als
„in Beziehung auf die gemeinschaftliche Sicherheit,
„Bequemlichkeit und guten Nahrungsstand geschehen;
„Sie entsagen daher in soweit ihrer natürlichen Frei-
„heit, sie übergeben der Majestät auch in soweit ihre
„Kräfte, und gesetzt, daß sie nur überhaupt die
„bürgerliche Regierung verabredeten, so ist doch hier-
„bey allezeit ein stillschweigender Vorbehalt derer
„Rechte zu verstehen, welche zur Bewirkung der
„Staatsabsicht nicht erfodert werden.„ Siehe auch
„**Scheidemantel** im Staatsr. überhaupt u.
„nach der Regierungsform §. 253 n. 3. u. 4.

h) *In Iurisp. nat.* §. 1272 sqt. u. nach der teutsch. Uebersetzung §. 716 sqt.

i) In den Beiträgen zum t. St. R. Abh. 20 §. 1—8. „Wenn man auf den natürlichen Zustand „der Menschen zurückgeht, wie sie leben würden, „ohne in bürgerlichen Gesellschaften oder Staaten „verbunden zu seyn; so würde die allgemeine Gleich- „heit und natürliche Freiheit einem jeden das Recht „geben, seine Handlungen nur nach seinem Gutbe- „finden einzurichten. — — —

„Von dieser natürlichen Freiheit wird gleich mit

dem

k) Maier, l) und Jacobi m) in ihren Schriften diesem Grundsatze öffentlich beigetreten.

V.

„mit dem Eintritt in das bürgerliche Leben das allgemeine Opfer gemacht, daß, sobald es die gemeine Wohlfahrt erfodert, durch Vorschriften der höchsten Gewalt die natürliche Freiheit der Unterthanen „eingeschränkt werden kann. — — — — —

„In soweit ist die Einschränkung der natürlichen „Freiheit allerdings der höchsten Gewalt — - — „unterworfen; jedoch so, daß sie doch von Rechtswegen nie anders geschehen kann, als sofern es das „gemeine Beste erfodert, — — und dann verstehet „es sich, daß dergleichen Einschränkungen nicht etwa „nur ein oder ander Individuum, sondern alle Unterthanen in verhältnißmäsiger Gleichheit treffen müssen, und daß in zweifelhaften Fällen immer eher „weniger, als mehr geschehen müsse, weil man sicher „als eine Grundregel in Errichtung aller bürgerlichen „Gesellschaften annehmen kann, daß ein jedes Mitglied derselben zwar die Aufopferung seiner natürlichen Freiheit fürs gemeine Beste, aber doch gewiß „nur in der möglichst mindesten Portion derselben sich „gefallen lassen.

„So lange es also irgend möglich ist, den Zweck „der gemeinen Wohlfahrt ohne, oder doch mit einer „geringern Einschränkung der natürlichen Freiheit zu „erhalten; so ist es unrecht, diese ohne Noth oder „über die Gebühr einzuschränken.

„Wenigstens wird es niemanden Mühe kosten sich „über die Frage zu bestimmen: wenn er die Wahl „hätte, in einem Lande zu wohnen, wo er mehr oder „weniger gesichert ist, daß ihm seine natürliche Freiheit nicht über die Gebühr eingeschränkt werde; ob „er nicht jenes dem letztern unendlich vorziehen würde? So gewiß ist es, daß ein jeder Mensch seine „Freiheit als ein solches Kleinod ansiehet, wovon er

nie

VI. §.

Endlich zu meiner Absicht noch einen Blick über die Kultur der philosophischen Staatsrechtswissenschaft

„nie ohne Noth und nie mehr, als es die Noth erfo„dert, ein Opfer machen wird.„ Verbinde noch „damit **Pütter** in s. Beiträgen 2. Th. Abh. 21. §. 11 — 14. und S. 191. §. 16.

k) Im **Rechte der Natur** §. 62. n. 3. u. 4. „Dem „gemeinen Besten etwas aufopfern, bringt die „Natur einer jedweden, und besonders auch der bür„gerlichen Gesellschaft mit sich. (§. 38.)„

„Es ist nicht recht, wenn dem Bürger die Frei„heit eingeschränkt wird in Ansehung solcher Hand„lungen, die dem Zwecke der Staatsvereinigung und „dem ausgemachten gemeinschaftlichen Besten gleich„gültig (ciuiliter indifferentes) seyn können.„ **Feders Grundsätze des Naturrechts** in dessen **Grundlehren des menschl. Willens** §. 21. 24. 32. 44. u. §. 49. Im §. 49. schreibt er: „Unnöthi„ge Einschränkung der Freiheit ist allemal, wenig„stens innerlich ungerecht. Nichts würde auch die „Majestät der höchsten Gewalt so sehr herabsetzen, „als wenn der Regent seine Aufmerksamkeit auf bür„gerlich gleichgültige Angelegenheiten seiner Un„terthanen richten, und darein sich mengen wollte. „Im zweifelhaften Falle kann aber freilich nur „der Regent entscheiden, ob etwas politisch gleich„gültig ist, oder nicht.„

l) Im 2. Stücke der *Autonomie* §. 48. u. f. f.

m) Im alleg. Beitrage zur Entwicklung der natürlichen Rechte ꝛc. §. 40. — 48. Ich theile aus dem §. 40 nur folgende Stelle mit. „Es ist eine fast „allgemein angenommene, und ganz unumstößliche „Wahrheit, daß der Mensch der höchsten Gewalt „nur so viel von seiner natürlichen Freiheit abgetre„ten

schaft selbsten. Staaten sind Jahrhunderte älter, als Staatsrechtswissenschaft; so wie Sprache der Menschen älter, als Sprachlehre ist. Erst das siebenzehnte Jahrhundert ist die eigentliche Hauptepoche der allgemeinen Staatsrechtsgelehrsamkeit; seitdem Hugo von Groot sein bekanntes und unsterbliches Werk lieferte. Und da es die erste Eigenschaft aller Wissenschaften ist, daß sie ihrem Gegenstande getreu anpassen, und den ganzen Gegenstand im allgemeinen sowohl als in seiner nähern Zergliederung zweckmäßig umfassen: so setzt man auch bey der natürlichen Staatsrechtsgelehrsamkeit diese Eigenschaft als Grunderfoderniß voraus. Staaten nun und derer Rechte sind das Objekt dieser Wissenschaft. Ein beinahe unübersehlicher Gegenstand zu Betrachtungen, den diese Wissenschaft in den Umriß ihrer Gränzen aufzunehmen hat. In den Annalen der Geschichtsbücher aller Jahrhunderte, der erstorbenen, lebenden, der gegründeten und noch zu grün-

„ten habe, als zur Erreichung des Zwecks der Staa-
„ten nöthig ist. Jeder andere Theil derselben bleibt
„ihm vorbehalten, bloß der möglichst geringste wird
„aufgegeben. Eine sich weiter erstreckende Beschrän-
„kung, als der Zweck der Staaten nothwendig macht,
„wäre also Eingriff in die Rechte des Bürgers. Die-
„ser ist selbst noch alsdann möglich, wenn eine an
„sich unbestreitliche Befugniß der höchsten Gewalt
„zur Exekution gebracht wird, und darum kann der
„wirkliche Gebrauch solcher Befugnisse, nicht ohne
„Regeln gedacht werden, die sämtlich ihren Grund
„in vorangeführter Wahrheit haben, und anjetzt dar-
„aus hergeleitet werden sollen.„

gründenden Staaten liegen die Materialien zerstreut, die dem Philosophen den Wink und die Richtung zu seinen wissenschaftlichen Abstractionen geben müssen. So lange aber unsere Philosophen diese Bücher der Menschheit und der Staaten noch nicht durchstudiret haben; — daß es aber zur Gnüge schon geschehen sey, zweifle ich — so lange selbst die Bearbeitung der Geschichte denjenigen Grad von Vollkommenheit noch nicht erreicht hat, den sie zur Aufklärung der Staatenverfassungen erreichen kann – erreichen sollte: a) so lange wird

a) Es sey mir erlaubt, aus **Mösers** lesenswürdigen Vorrede zum 2ten Theile s. osnabrückischen Geschichte zur Erläuterung des gesagten nachstehende merkwürdige Stelle einzurücken: „Es bleibt bey mir „— schreibt der würdige Verfasser l. cit. S. 2. der „Vorrede — eine ausgemachte Wahrheit, daß die Ge„schichte eines Staats nicht die Geschichte der Mensch„heit, sondern einer Handlungscompagnie seyn müsse. „Die Veränderungen, welche die erste Verbindung „unter allerley Zufällen erlitten, sind die Begebenhei„ten so man wissen, und woraus man sich belehren „will. Mit einem Worte, es ist die Naturgeschichte „dieser Verbindung, was man sich als pragmatische „Historie gedenkt.„

„Einige haben es nicht gebilligt, daß ich mit der „Voraussetzung, diese erste Verbindung sey unter lau„ter Landeigenthümern geschlossen worden, hineinge„gangen bin. Aber gesetzt auch, daß diese Vorausse„tzung, in ihrer höchsten Richtigkeit, eine idealische Li„nie wäre, so würde sie doch immer zur Richtschnur „dienen müssen. Der Mathematiker nimmt zur Be„rechnung der krummen, eine vollkommene gerade Li„nie an, wenn diese sich auch nirgends in der Welt findet

wird diese Wissenschaft, aller Lobrede für die Kultur derselben ungeachtet, mangelhaft, sehr mangelhaft erschei-

„findet; eben das thut der Geschichtschreiber, der den „ursprünglichen Kontrakt eines Staats auf Freiheit „und Eigenthum gründet, und wenn auch alle Be„gebenheiten, welche die Geschichte aufstellet, nichts „wie Annäherungen oder Abweichungen von der „Hauptlinie sind, so kann doch derjenige, der sie er„zählet, die Sklaverey nicht zur Regel nehmen, und „die Freiheit als Abweichung zeichnen.„

„Auch in der Art der Behandlung habe ich keine „Veränderung gemacht. Meine Abneigung gegen alle „moralischen Betrachtungen ist unter der Arbeit ge„wachsen. Diese gehören in die Geschichte der Mensch„heit, und das soll die Geschichte eines Staats nicht „seyn; hierinn kömmt alles lediglich auf Politik an, „welche wiederum die Voraussetzung eines sichern „Kontrakts erfodert, wenn sie sich nicht, wie unsre „Natur und Völkerrechte, die immer nur mit Men„schen unter allgemeinen Bestimmungen zu thun ha„ben, in allgemeine Sätze, die bereits genugsam be„kannt sind, auflösen soll. Der geringe Nutzen, den „die Geschichte dem Bürger bringt, und der Mangel „an Kraft in dem historischen Vortrage liegt sicher „darinn, daß die Genossen eines Staats nicht als Ak„tionairs, sondern als Menschen behandelt werden. „Nach meinem Wunsche, sollte auch der Bauer die Ge„schichte nutzen, und daraus sehen können, ob und wo „ihm die politischen Einrichtungen Recht oder Unrecht „thun.„

Und in der **Vorrede zur zwoten Ausgabe des ersten Theiles dieser Geschichte** schreibt dieser tiefgründlich Gelehrter: „Ich sehe das hohe Ideal wohl, und „ich könnte Männer nennen, die es noch deutlicher se„hen, als ich, wohin die Geschichte mit der Zeit ge„bracht werden kann; wer es erreicht, dem will ich „von ganzem Herzen Glück wünschen. Sie wird aber recht

scheinen. Jener wagte schon vieles, der sich zuerst beruhigen konnte, einen Begriff von einem Staate vorzulegen; jetzt nicht die besondern Schwierigkeiten zu bemerken, die sich in Menge beim zergliederten Umrisse dieser Wissenschaft gezeigt haben, und noch zeigen; so daß **Scheidemantel** *b*) in unsern Tägen schreiben konnte: „Wie kühn war nicht das Unternehmen desjenigen, welcher sich zuerst entschloß, eine allgemeine Idee der Staaten zu bilden, er mußte aus so vielfältigen Handlungen, aus fast unzählbaren Absichten einzelner Bürger, den gemeinschaftlichen Gedanken herausziehen. Das war noch nicht genug; er mußte auch außer seiner Gesellschaft einen Standpunkt annehmen, aus welchem er alle Verknüpfungen unter den Menschen übersehen, und in ein Verhältniß setzen konnte. Hier war es Kunst, bey so vielen Verwirrungen das Unterscheidungszeichen zwischen dem Staat, und einer andern Gesellschaft zu finden. Die willwillkührliche Macht des Tyrannen, oder das Geschrey des vielköpfigten Pöbels betäubten ihn mehr, als daß sie hierzu hinreichende Merkmale hätten abgeben können: er war genöthigt, bis auf die ersten Alter der

„recht vielen Menschen, und nicht bloß einzelnen Ständen unter denselben nutzen, insbesondere aber den „Bürger und Landmann lehren müssen, wie er in den „mancherley Regierungsformen, und deren sich immer veränderten Spannungen Freiheit und Eigenthum am sichersten erhalten könne.„

b) Im Staatsrechte nach der Vernunft 1. Th. §. 1.

bürgerlichen Gesellschaft zurückzugehen, er mußte die Bewegungsgründe dieser Vereinigung untersuchen, um daraus die Absicht herzuleiten, welche Regenten und Bürger mit vereinigten Kräften erreichen sollen, und nun sah er sich erst im Stande, von dem Staate deutliche Erklärung zu geben. Nachdem diese Bahn gebrochen, so war es zwar seinen Nachfolgern sehr leicht, diesen Begriffen ferner nachzudenken, und die Wissenschaft ihrer Vollkommenheit zu nähern; wir kennen auch eine großen Anzahl gelehrter Männer, welche dieses Feld mit gutem Erfolge bearbeitet haben; aber es ereignet sich dennoch in unsern Zeiten eine neue Schwierigkeit. Wenn man alle Schriften, welche uns die Absicht und das Wesen der Staaten erzählen, gegeneinander halten will, so findet man die Gedanken und ihre Ursachen oft in solcher Verschiedenheit, daß gewiß die seltsamste Geburt herfür kommen würde, wenn man einen Staat errichten wollte, in welchem Niemand das Bürgerrecht erhalten könnte, als nur die Verfasser der Staatsschriften. Man ist also genöthigt, mit den erstern eine ähnliche Bemühung anzustellen, wenn man sein System auf solche Erklärungen gründen will, welche man bey wahren Kennern der Staaten verantworten kann.„ Jedoch ist es meine Absicht nicht, durch dergleichen Anmerkungen, mit einigen ältern Gegnern dieser Wissenschaft, den Nutzen oder die Nothwendigkeit derselben anzufechten. Nur das will ich sagen: daß es bey so vielen dieser Wissenschaft ganz eigenen

Schwie-

Schwierigkeiten noch zur Zeit, mit dem einsichtsvollen und klugen Feder c) zu reden, das sicherste sey, im

c) Im Rechte der Natur §. 56. „Wenn man auf „die vielerley Staaten siehet, so in der Welt vorhan„den sind, oder vorhanden waren, und auf die man„cherley Benennungen von Personen, Sachen und „Rechten, so sich darauf beziehen: so wird man bald „gewahr, daß sehr verschiedene Dinge einerley Na„men führen.„

„Wenn man nun, wie gewöhnlich, die allgemei„nen Begriffe nach dem gemeinschaftlichen der Indi„viduen bilden will: so scheinen sie hier und da, den „Namen weggerechnet, so wenig gemeinschaftliches „miteinander zu haben, daß der allgemeine Begriff „verschwindet. Und doch darf der Philosoph nicht „hier, wie manchmal in andern Fällen, die Namen „um sie bestimmt zu machen, nur auf einige Indivi„duen einschränken, und andere, auf die sie auch an„gewandt werden, ausschließen.„

„Dieß ist nicht die einzige Schwierigkeit, die der „Philosoph vor sich findet, wenn er von dem, was in „Ansehung der Staaten nothwendig recht ist, Lehren „geben will. Der Lauf der Dinge in der Welt erfolgt „nach einem mehr durchflochtenen System von Gesetzen, „als das System der Rechtslehren ist, welches aus „allgemeinen Begriffen entsteht. Das System des „Philosophen kann in seiner Art richtig seyn, ohne „anwendbar zu seyn. Nirgends scheint es gefährli„cher als hier, alles unter ein allgemeines System „bringen zu wollen. Man hat Ursache, sich zu hüten, „das, was wirklich ist, zu verwerfen. Aber man hat „vielleicht auch Ursache, nicht alles zu rechtfertigen.„

„Das sicherste hierbey scheinet im allgemeinen we„nig zu bestimmen. Denn auch bey den besten Ab„sichten kann man leicht etwas Anstößiges sagen.„ Verbinde noch damit die Anmerkungen zum 3. §. dieser Abh.

allgemeinen wenig zu bestimmen; und daß man bis zur vollständigern Bearbeitung dieser Wissenschaft in der Anwendung der Grundsätze mit vorzüglicher Sorgfalt auf einzelne Staaten übergehen müsse, wenn man nicht die Willkühr dieser Schriftsteller selbst über den Nationalwillen erheben will; daß endlich derjenige den sichersten Weg gehe, der bey näherer Bestimmung der Staatsrechtsverhältnisse individueller Staaten vorzüglich auf den Willen der Nation oder derselben Repräsentantschaft hinsieht; und nur mit äußerst gewissenhafter Oekonomie die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts zur Hilfe nimmt: nicht aber in verkehrter Ordnung durch das Ansehen oft absichtsvoller Schriftsteller den eigenen Willen der Nation zu Grunde richtet.

VII. §.

1. Wenn es bey Bearbeitung der vorhergehenden §. §. überdachter Plan war, mich in Betrachtungen weiter auszudehnen, als es vielleicht mancher meiner Leser vermuthet hat: so gewinnen hingegen folgende 3 §. §. theils durch eben diese Ausführlichkeit; theils dadurch an einer zweckmäsigen Kürze; weil ich hier den Leser, mit Einstreuung jedoch verschiedener Anmerkungen, nur an bekannte Grundsätze des teutschen Staatsrechts zu erinnern, und diese in meine Gedanken Reihe aufzunehmen habe.

Die teutschen Völker, welche **Tacitus** beschreibt, lebten weder in einer gewissen allgemeinen bürgerlichen Verbindung, noch in mehreren einzelnen Staaten, wenn man mit diesem Ausdrucke einen Staat in dem Begriffe unserer heutigen Philosophen verbindet. Ihre sogenante Staaten glichen mehr einem Mittelstande zwischen dem bürgerlichen und natürlichen, wobey noch allemal der Ausschlag auf die Seite der natürlichen Freiheit hieng, als Staaten im angenommenen gewöhnlichen Staatsideal; so wie ihre Häupter, eigentlich zu reden, nur Richter und Anführer, nicht aber Regenten im heutigen Sinne waren. a) II.

Teutschland hernach ein Theil der fränkischen Monarchie ward endlich bey Auflösung dieses mächtigen Staates ein eigenes und unabhängiges Reich — das ostfränkische, oder das teutsche Reich — in welcher Eigenschaft es sich, der vielen und heftigen Erschütterungen unerachtet, bis in die neuesten Zeiten erhalten hat. Der Innbegriff von all den positiven Regeln, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der regierenden Reichsgewalt und Reichsunter- III.

a) Siehe zur Probe die wohlgerathene Vergleichung zwischen den teutschen Völkern des **Tacitus**, und verschiedenen nordamerikanischen Horden bey **Robertson** in s. Geschichte der Regierung **Karls** V. 1. Th. S. 261 — 269 nach der ersten Ausgabe; und **Mösers** Osnabrückische Geschichte 1. Th. 2. Ausg. §. 25 u. f. f. Vergleiche noch damit die Anmerkungen im 4. §. dieser Abh.

terthanen in Beziehung auf die innere Staatsglückseligkeit bestimmet sind, macht nun das positive teutsche Staatsrecht, (im engern Verstande) das ius ciuitatis germanicae *internum* aus.

IV. Die **Urkunde** aber, auf welcher eigentlich der **ursprüngliche Kontrakt** (3. §. 1.) über das allgemeine Reichsband aufgezeichnet wäre, hat noch kein teutscher Publicist gelesen. Das bürgerliche Band der teutschen Staatsgesellschaft knüpfte sich, wie die meisten andern Verbindungen, welche die Gesellschaft zusammen halten, und derselben ihre ausgebildete Gestalt geben, stillschweigend; und ruht heut zu Tage theils auf **ausdrücklichen**, theils **stillschweigenden** Grundgesetzen. Letztere Art von Grundgesetzen, oder Grundverträgen ist unter dem ausgezeichneten Namen von **Reichsherkommen** bekannt geworden; und wird von Jahrhunderten her *b*) als die reichhaltigste Entscheidungsquelle rechtlicher Reichsstaatsverhältnisse bis auf den heutigen Tag angesehen. Eine Quelle, deren entscheidendes Ansehen in allgemeinen kaiserlichen Konstitutionen *c*) sowohl, als in unsern geschrie-

b) **Speners** teutsches Staatsrecht lib. 1. cap. 2. §. 3. u. cap. 11. §. 1. **Ohlenschlagers** Erläuterung zur goldenen Bulle §. 1.

c) Eine Probe von dieser Art geben nachstehende Worte: „Vnusquisque Principum libertatibus, iu-„risdictionibus, comitatibus, centis siue libe-„ris siue infeodatis vtatur quiete, *secundum terrae*

schriebenen Reichsfundamentalgesetzen, *d*) und überdieß durch eine Menge so vieler besondern Urkunden *e*) ausdrücklich anerkannt und bestätigt ist. Weder bedarf es nun bey obigen Voraussetzungen (z. § II.) eines ausführlichen Beweises, daß selbst die lebhafteste Ueberzeugung für besseres Reichswohl ein zeitlich regierendes Oberhaupt nicht berechtigen könne, einseitig von der Norm dieser Grundverträge abzuweichen. *f*) Dann ist noch Staatsrechtsanalogie als all-

„*terrae suae consuetudinem approbatam*.„ Cf. „HENRICI *VII. Reg. Rom. priuilegium datum* „*Principibus ecclesiasticis et saecularibus de* 1231 „*apud* HONTHEIM *in hist. Treu. diplom. Tom.* 1. „*p.* 708; *et constitutio* FRIDERICI *II. Imp. Aug.* „*de iuribus statuum de* 1232 bey HONTHEIM „l. cit. p. 712; bey SENKENBERG *in corp. iur.* „*feud. edit. de* 1772 p. 769; in der Sammlung „der R. Absch. 1. Th. S. 17; in **Schmausens** „*corp. iur. publ. acad.* und sonsten.

d) *Inst. P. O. artl.* 8. §. 4. *Capit. Ios. II. artl.* 1. §. 9. Add. *Conc. O. C.* 1. Th. 3 Tit. im Eing. und §. 1. nebst der R. HR. Ord. Titl. 1. §. 15.

e) Nicht ein hohes Hauß, und keine unmittelbare geistliche Stiftung in Teutschland wird existiren, welche nicht bey Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten auch namentlich ihre gute Gewohnheiten und löbliches Herkommen durch besondere Urkunden bestätigt erhalten hätte. Siehe z. B. das *diploma quo* CAROLVS *IV. R. Rom. confirmat, auget, et coniungit priuilegia ecclesiae Treuirensis* (*de* 1346) bey HONTHEIM *in hist. Treu. Tom.* 2. p. 170 sqt. und GVDENVS *in cod. dipl. Tom.* 3. *Diplom.* 348.

f) Vergleiche noch hiebey den gründlichen §. des un-

gemeine und grundgesetzliche Entscheidungsquelle im innern Reichsstaatsrechte anerkannt; so viele Vorsicht auch immer bey der ganz eigenen Beschaffenheit der teutschen Staatsverfassung im rechten Gebrauche dieser Quelle nöthig ist: weil die teutsche Verfassung nicht so systematisch entstanden ist, daß man immer von ähnlichen auf ähnliche Staatsrechtsfälle sicher schließen kann. *g)* Daß übrigens auch der einzeln Reichsstände besondere Vorzüge, Freiheiten und Privilegien, sofern sie einen Einfluß in die Staatsverfassung haben, eine eigene Entscheidungsquelle in der teutschen Staatsverfassung abgeben, wird von keinem teutschen Publicisten bezweifelt. *h)* Ob aber diese in ihrer Wirkung eben

vergeßlichen **Treuers** in s. Abh. *de studiis Imp. Rom. germ. ruinam procurantibus* cap. 2. §. 6.

g) Trever *de cautione in tractando iure publ. Rom. germ. adhibenda* Reg. 5. p. 14. **Mosers** teutsches Staatsrecht 2. Th. *lib.* 1. *cap.* 40 §. 3. **Mosers** Trakt. von Teutschland *cap.* 25 §. 3, und dessen Grundriß der heutigen Staatsverf. des t. Reichs nach der 7ten Ausgabe von 1754 lib. 1. cap. 10. §. 2. nebst **Eckhard** *in hermeneut. iur. lib.* 2. *cap.* 2. §. 118 u. f. f. nach der walchischen Ausgabe.

h) **Mosers** T. St. R. *Tom.* 2. S. 130. u. f. **Mosers** Trakt. von Teutschl. *cap.* 23. S. 484 u. f. f. Daher auch die höchsten Reichsgerichte zur gebührenden Beobachtung derselben angewiesen sind. Siehe die in **Bostells** Grundsätzen der kammergerichtlichen Praxis §. 88. not. a. u. b. allegirten Reichsgesetze; und die R. H. R. Ord. titl. 1. §. 15 wo

eben so kraftvoll und unabänderlich seyen, als die Grundverträge selbsten, diese Betrachtung hat größere Schwierigkeiten; und ich finde die Gelehrten, bey Erörterung derselben nach allgemeinen Grundsätzen, unter sich getheilt. *i*) Zum Glücke kömmt es in der sehr ein-

wo dem Reichshofrathe auf seine Pflichten eingeschärft wird: „sonderlich die gebührlich allegirte und probirte Privilegia in Acht zu nehmen.„

i) HVBER *de iure Ciuitatis* nach der thomasianischen Ausgabe von 1708 schreibt *lib.* I. *sect.* 3. *cap.* 5. §. 61. „At cauendum, ne *Priuilegia* quibusdam „ciuibus aut reipublicae membris liberaliter et ex „gratia principum indulta, cum legibus Reip. fun„damentalibus confundantur; siquidem in his nulla „conuentio vim obligationis vtrimque firmat, ideo„que solo honestatis, nullo necessitatis vinculo lar„gitorem obstringunt.„ — Neque tamen — setzt er §. 66 hinzu — „id a iure abhorret, *priuilegia*, „quae vetustate populique stipulationibus ac nouis „imperantium promissionibus iterata sunt, ali„quando vim legum vtrimque obligantium adipisci, „quod omnium vere gentium vsu probari videtur.„ Im Summarium aber zu diesen §. §. zieht er den Sinn seiner Meinung in diese Worte zusammen: „Priuilegia ciuibus indulta non esse fundamenta„lia, nisi forsitan vetustate crebrisque stipulatio„nibus vim vtrimque obligatoriam acceperint.„ Der Reichshofrath Lynker hingegen erinnert hiebey in s. *Commentariis* über HVBER *de iure Ciuit. lib.* I. *cap.* 17. §. 16. *not.* u. nach der fischerischen Ausg. von 1752 S. 168. „Equidem, vt falsum est, „*priuilegia* semel concessa, indistincte Principem „subditis posse eripere; saltim vt in iustitiam, cui „Ipse obstringitur, non impingat: de quo alibi „plenius: sicut etiam non apparet, cur Priuilegia legum

eingeschränkten teutschen Verfassung auf diese Meinungen der Schriftsteller nicht an; da der Genius der ständischen Freiheit selbst in den Reichsgrundgesetzen für derer Aufrechthaltung und Handhabung gesorget; *k*) und dadurch die Aufrechthaltung und Handhabung derselben zu einem Theile der teutschen Grundgesetzgebung gemacht hat.

VIII.

„legum fundamentalium naturam solum induere „possint, per durationem *temporis*, aut *confirmationem* successorum in Imperio. Ita quidem *Priuilegia*, si statum *priuatorum*, licet integri corporis, concernant, ad *leges fundamentales* non pertinent; secus autem si statum attinent *publicum*, „et pro iuribus eximiis capiuntur, quibus Princeps Status quosdam, vti *Caesar* Electores, „Principes, caeterosque *Ordines*, qua tales in Imperio, mactat: ita vt ex iuribus illis Maiestatis „exercitium modum capiat; qualia sunt plura, „quae in *A. B.*, *Capit. et Recess. Imp.* reperiuntur: nam haec ad leges fundamentales vtique „pertinent; etiamsi *durante* iam *Regno*, siue *firmato* illo, inter Principem et Status, qua tales, „constituantur. Nec minus etiam lex fundamentalis aliqua ad *partem* duntaxat *Reipublicae*, velut ad Prouinciam vnam, dirigitur.„

k) *Inst. P. Osn.* art. 8. §. 1. „*Omnes et singuli* Electores, Principes et Status Imperii Romani *in* „*antiquis suis iuribus*, *praerogatiuis*, *libertate*, „*priuilegiis*, — — horumque omnium possessione, vigore huius transactionis ita stabiliti firmatique sunto, vt a nullo unquam sub quocunque „praetextu de facto turbari possint vel debeant.„ *I. P. O. artl.* 8 §. 4. Wahlkapit. *artl.* 1. §. 9. Add. not. h. in diesem §.

VIII. §.

Teutschland also nach so vielen überstandenen Erschütterungen zwar immer noch ein Staat; aber ein aus ungefehr 300 besondern, größern und kleinern Staaten zusammengesetzter Staatskörper, derer ein jeder seine eigene Verfassung, sein eigenes innerliches positives Staatsrecht hat. I.

Ueber den **ursprünglichen Kontrakt** in diesen Staaten sich zu erklären, hat man zwar nicht bis in die Wüsten und Wälder dieser teutschen Völkerschaften zurückzugehen; denn so alt ist der Ursprung der landesherrlichen Regierungen nicht: jedoch hat es damit eine der teutschen Staatsverfassung ganz eigene Bewandniß, die sich nur aus dem individuellen und historischen Gange der teutschen Staatsrevolutionen gehörig bestimmen läßt. II.

Es war eine Zeit in der teutschen Geschichte, da der König der einzige Landesherr durch alle Reichsländer war; und es kam durch einen merkwürdigen Zusammenfluß theils physischer theils politischer Umstände die Zeit, da die landesherrlichen Rechte aus der königlichen Gewalt in den eigenthümlichen und ausschließlichen Besitz so vieler Reichsglieder übergingen; oder da Teutschland nach und nach in so viele besondere, jedoch einer gemeinsamen höhern Gewalt noch untergeordnete Staaten umgestaltet ward. Wie sehr irrte III.

nun jener, der sich über die rechtliche Entstehung dieser Staaten etwan die Vorstellung machte, nach welcher sonsten die Schriftsteller gewöhnlich die unabhängigen Staaten durch den sogenannten Unterwerfungsvertrag entstehen lassen? (3 §. I.) der rechtliche Grund dieser sämmtlichen Staaten ruht vielmehr auf der kaiserlichen Einwilligung in diese politische Umwandlung, welche aus einer Menge erst einzeln ertheilter Gnadenbriefe, und nachher aus allgemeinen, den geistlichen und weltlichen Reichsständen über ihre Hoheitsrechte zugestellten kaiserlichen Konstitutionen aufs überzeugendste und dergestalt wahrzunehmen ist, daß sich endlich aus der vereinigten Menge solcher Hoheitsrechte durch die Beihilfe des Herkommens, und die Kraft ausdrücklicher Grundgesetze ein voller Innbegriff einer landesherrlichen Regierung züsammenstellte; ohne jedoch bey dieser Staatsveränderung den guten Willen, oder die Einwilligung der freien Einwohner des teutschen Reichs, derer Landesherrschaft dadurch abgeändert werden sollte, auszuschließen, welche nach vernünftigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts nicht weniger, als die kaiserliche Einwilligung erfoderlich war, um Teutschland, das an seinem gemeinsamen höchsten Oberhaupte nur einen einzigen wahren Regenten gehabt hatte, jetzt unter so vielen abhängigen Regenten in so viele abhängige Staaten umzusetzen. a)

Nur

a) Vergleiche hiebey den um eine gründliche Theorie im teut-

Nur tritt auch hier der bey Entstehung der bürgerlichen Gesellschaften mehr gewöhnliche Fall ein, wo das bürgerliche Band nicht sowohl durch einen ausdrücklichen, als stillschweigenden Unterwerfungsvertrag geflochten wird, (3 §. 1.) daß auch hier die mit der kaiserlichen Einwilligung zusammenwirkende Einwilligung der freien Einwohner in diese politische Umwandlung, oder die freiwillige Unterwerfung der Unterthanen unter die neuen Landesherrn sich mehr stillschweigend durch Handlungen, als in ausdrücklichen Erklärungen offenbart; daß dieses vielleicht der Fall in allen teutschen Territorien ist; und daß bey dem ganz eigenen Gange der nach und nach entstandenen teutschen Landeshoheit sich die heutige Verfassung dieser Staaten eben so wenig, und noch weniger durch einen angenommenen stillschweigenden oder ausdrücklichen Unterwerfungsvertrag in seinen sämmtlichen Verhältnissen gründlich bestimmen läßt: als es möglich ist, die heutige Reichsverfassung aus ihrem ursprünglichen Kontrakte nach ihren sämmtlichen juristischen Bestimmungen gehörig zu erklären; (7. §. IV.) da — wie Struben *b*) der

teutschen Staatsrechte vielfältig sehr verdienten Pütter in s. *instit. iur. publ.* (1782) §. 28; vorzüglich aber in s. Beiträgen 1. Th. Abh. 6. §. 19. u. f. f. mit Zuziehung des Strubens in s. Nbst. 1. Th. Abh. 1. §. 21. S. 129 u. f. nach der zwoten Ausg. und 4. Th. der Nbst. in der Abh. vom Ursprunge der Landeshoheit §. 25.

b) Struben in den Nbst. 4. Th. in der alleg. Abh. §. 29.

Geschichte getreu den wahren Lauf der Sache mit wenigen Worten gut erklärt — „die Landeshoheit nicht auf „einmal, sondern durch manchen zu verschiedenen Zeiten „geschehenen Zuwachs ihren jetzigen Umfang, und die „gegenwärtige Höhe erreicht hat:„ oder noch allgemeiner zu reden: da erst durch mehrere zu verschiedenen Zeiten zu jenen ursprünglichen Kontrakten erfolgte Zusätze die teutsche Reichs- und besondere Territorienverfassung ihre völlig ausgebildete Gestalt erhalten hat.

IV. Und so ruht heut zu Tage die Staatsverfassung und das positive Staatsrecht dieser Reichsländer, außer den aus dem gemeinsamen Reichsbande auf die Verfassung dieser Staaten abströmenden Grundsätzen, c) das ist, außer den für alle diese Staaten gemeinschaftlichen Quellen der Reichsgrundgesetze, des Reichsherkommens und der Reichsstaatsrechtsanalogie, auf den einem jeden dieser Staaten noch besonders eigenen, theils ausdrücklich, theils stillschweigend durch ein verbindliches Herkommen, zwischen dem Landesherrn und der Landschaft über die Staatsverfassung abgeschlossenen Grund- oder Landesverträgen; mit Zuziehung zugleich der auf diese sich gründenden Staatsrechtsanalogie eines jeden dieser Länder. *d)* Nebst dem aber zeigt sich in diesen Staaten

noch

c) Pütters Beiträge 1. Th. Abh. 17.

d) Grundsätze des allg. Staatsrechts, teutsche Staatengeschichte, Erfahrung, und das Ansehen der Schriftsteller verbürgen diese Sätze.

noch eine ganz besondere Art von Grundgesetzen, von der man in andern oder unabhängigen Staaten nicht eine Spure antrifft. In diesen beruhen die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt eigentlich nur auf Grundgesetzen, die mittelst vertragsmäsiger Einwilligung, der höchsten Gewalt auf einer, und des ganzen Volkes, oder derer die dasselbe zu repräsentiren berechtigt sind, auf der andern Seite, errichtet werden: dahingegen in abhängigen Staaten auch noch solche grundgesetzliche Bestimmungen möglich sind, die auf dem Willen einer höhern, oder auf dem Willen jener Gewalt ruhen, welcher solche abhängige Staaten rechtlich subordinirt sind; e) in welche Klasse von Grundgesetzen nach der Verfassung von Teutschland, außer jenen aus dem gemeinsamen Reichsbande fliessenden grundgesetzlichen Bestimmungen, theils die Quelle vieler kaiserlichen Privilegien, f) und obristrichterlichen auf die Verfassung solcher Staaten abzweckenden Entscheidungen, g) theils andere verfassungsmä-

e) Pütters Beiträge 1. Th. Abh. 18. §. 10. Add. Maiers teutsches weltliches Staatsrecht 1. B. in der Einleit. §. 4.

f) Pütters Beiträge *l. c.* §. 12. Add. Moser von der teutschen Reichsst. Landen lib. 4. cap. 4. §. 3.

g) Maier *l. cit.* §. 4. *lit. c.* und im 3. Bande §. 3. Moser *l. cit.* 3. Kapit. §. 15. und 8. Kapit. §. 8. Pütters Beiträge *l. cit.* §. 11. u. *in instit. iuris publ.* §. 205.

mäßige Erklärungen der höhern Reichsgewalt *h*) zu referiren sind. Und eben hiedurch erhalten diese Staaten grundgesetzliche Bestimmungen ihrer Verfassung, welche in unabhängigen Staaten gänzlich unbekannt sind; und denen man den Rang öffentlicher Grundgesetze eben so wenig, als den vertragsmäßigen Grundgesetzen in abhängigen oder unabhängigen Staaten absprechen kann.

V. Noch bleibt nach dem Plane dieser Abhandlung über die **rechtskräftige Verbindlichkeit** dieser positiven Grundgesetzgebung in den teutschen Reichslanden ein verfassungsmäßiges Urtheil zu fällen übrig. Alle die Gründe, welche der unverbrüchlichen Erfüllung der positiven Grundgesetzgebung in unabhängigen Staaten, oder der zwischen der regierenden Gewalt und der Nation ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Verträge, und der auf diese sich gründenden Staatsrechtsanalogie das Wort zum Besten des ganzen Menschengeschlechts reden, (3. §. II.) auch diese stellen die genaue Beobachtung der zwischen den teutschen Landesherrn und Landschaften ausdrücklich oder stillschweigend errichteten Grund- oder Landesverträge, und der auf diese sich gründenden Staatsrechtsanalogie in Sicherheit. Und so wenig die regierende Gewalt in unabhängigen

h) Zur Probe von dieser Art vergleiche **Pütter** in den Beiträgen *l. cit.* §. 13. Beiträge 2. Th. Abh. 32. und Biener von der kais. Machtvollkommenheit 2. Th. §. 114 u. f.

zigen Staaten zur eigenmächtigen Abänderung der Grundgesetze, nicht einmal aus Gründen einer größern Nationalwohlfahrt, berechtigt ist: (3. §. II.) eben so wenig kann ein teutscher Landesherr aus solchen Bewegründen zur einseitigen Abänderung der zwischen ihm und der Landschaft errichteten Grundgesetze berechtigt werden; daher auch die entgegen gesetzte Meinung schon oft den ganzen gerechten Unwillen der höchsten Reichsgerichte empfunden hat. i) Die rechtskräftige Verbindlichkeit aber der übrigen grundgesetzlichen Bestimmungen gründet sich nicht sowohl, wie in dem Beispiele der erwähnten Grundgesetze, in einem vertragsmäßigen Willen gleichmäßig interessirter und kontrahi-

 ken-

i) Der ehrliche Treuer *in diss. de studiis nimiae libertatis circa status Imperii ruinam I. R. G. procurantibus* (1738) nennt §. 1. die entgegengesetzte Meinung *pessimum* adulationis genus; auch hypothesin *horribilem*; und widmet deren Prüfung nach dem Rechte der teutschen Verfassung unter der allgemeinen Aufschrift: MONSTRVM *arbitrarii iuris territorialis a legibus Imp. e germania profligatum* (in *Parergis Göttingensibus Tom.* 1. *lib.* 2. *N. II.*) den 16ten u. f. f. §. §. dieser mit patriotischer Wärme abgefaßten Abhandlung. Vergleiche auch Struvens Unterricht von Regierungs- und Justizsachen in der Vorrede §. 10; im Trakt. selbst *sect.* 2. §. 8. *not. b sect.* 4. §. 28. auch im Supplement zu diesem §. und in s. Nbst. 1 Th. 1. Abh. §. 22. 2. Th. 10. Abh. §. 27 mit Zuziehung des 30ten §. und Möser im alleg. Trakt. 4. Buch besonders *cap.* 1. 3. 4. 7. 8. 10 u. 12. Vorzüglich ist Mosers kordate, eines ehrlichen und erfahrnen Greises würdige Erklärung *l. cit. cap.* 12. §. 9. zu beherzigen.

render Theile, als in dem verfassungsmäsigen Willen der höhern Reichsgewalt, welcher diese Staaten rechtlich subordinirt sind; so daß zugleich derer unabänderliche Erfüllung auf alle Fälle gegen jede eigenmächtige Willkühr der teutschen Landesherrn durch Reichsgesetze, teutsches Herkommen, und die Natur subordinirter Staaten nachdrücklichst gesichert ist. Bekannte Grundsätze bedarfen keines ausführlichen Beweises; und der ist nach dem Zeugniß unserer besten und der rechtschaffensten Publicisten ein erklärter Feind, und muthwilliger Störer der teutschen Staatsverfassung, der auf andere Grundsätze abzuweichen die verfassungswidrige Neigung hat.

IX. §.

I. Teutschland in einer andern Rücksicht betrachtet — man betrachte Teutschland als ein Reich, oder die einzelnen Staaten, aus welchen Teutschland als ein Staat zusammengesetzt ist — Teutschland in einer andern, oder in dieser zwofachen Rücksicht betrachtet, gehört zu der Klasse der in der allgemeinen Staatsrechtswissenschaft sogenannten unvollständigen Staaten. (4. §.)

II. Teutschland als ein Reich betrachtet. Theils bloß natürliche, theils durch das Maas sehr weniger Bedürfnisse gemäsigte natürliche Freiheit, d. i. teutsche Freiheit war die Seele von den Handlungen unserer alten Vorfahrer, und ihrer Verfassungen; so daß ihre

vielen sogenannte Staaten mehr einem Mittelstande zwischen dem bürgerlichen und natürlichen, als Staaten in dem aufgeputzten Ideal eines vollständigen Staates nach dem wissenschaftlichen Systeme unserer heutigen Philosophen glichen. (7 §. II.)

Zwar minderte sich dieser Grad der Freiheit, als nachher diese Völkerschaften als Theile des fränkischen Staats in das bürgerliche Staatssystem der fränkischen Monarchie enger zusammengeflochten wurden: aber selbst die fränkische Staatsverfassung ist größtentheils Gepräg teutscher Sitten und Verfassung; da nichts so natürlich war, als daß man von den alten Sitten und Gebräuchen so viel beibehielte, und den Einfluß der Nationalgedenkungsart so viel geltend machte, als nur mit der neuen Situation bestehen konnte. Daher so häufige Merkmale teutscher Freiheit, und eines eigenen Nationalganges, daß es oft den seltsamsten Kontrast machen würde, wenn man sie mit dem Maasstabe der in der allgemeinen Staatsrechtswissenschaft sogenannten vollkommenen Staaten ausmessen wollte. III.

Mag auch **Karl** der Große mit uneingeschränkterer und vollerer Gewalt seinen Staat beherrschet haben; oder mögen auch wirklich die Wirkungen der teutschen Freiheit unter Karls lebhafter Regierung weniger sichtbar gewesen seyn: so war doch dieses nur ein Werk der großen persönlichen Eigenschaften dieses Wun- IV.

derfürsten, welches „ein Prinz — mit Montesquiou a) zu reden — „der ein Ball seiner Leiden„schaften war und durch seine Tugenden selber betro„gen wurde, ein Prinz, der niemals seine Stärke „noch seine Schwäche kannte, der sich weder Furcht „noch Liebe zu erwerben wuste, der wenig Laster in dem „Herzen, aber alle Arten von Fehler in seinem Geiste „hatte„ welches Ludwig der Fromme, Karls unmittelbarer Nachfolger, und dessen Nachkommenschaft geschwinder wieder zerstörte, als es Karl zu Stande gebracht hatte, und etwan ein eben so muthiger Nachfolger erst zu einer festen Dauer erhoben hätte. b)

V. Und so nahmen nach erfolgter Trennung des gesunkenen fränkischen Staatskörpers in mehrere Reiche die Sachen der teutschen Freiheit in der Periode eines eigenen und unabhängigen Reiches die eigene und besondere Wendung, daß selbst beinahe alle Ideen einer politischen Unterthänigkeit verschwanden; und Teutschland, gleich andern europäischen Reichen, c) mehr

a) In seinem *Esprit des Loix liv.* 31. *chap.* 20.

b) *Esprit l. cit. chap* 18. u. f. f. mit Verbindung des Herrn Abts Mably Bemerkungen über die Geschichte von Frankreich 2. Buch 2. u. f. f. Abschn.

c) Montesquiou. Mably. Hume in der Gesch. von Großbrittannien 3. Band zweiter Anh. Robertsons Geschichte der Regierung Karls *V.* 1. Band S. 17. u. f. f. nach der ersten teutschen Uebersetzung.

mehr nach den Gesetzen der Feudalregierungen des Mittelalters, als nach den Grundregeln einer bürgerlichen Gesellschaft regieret ward. Man schien in ganzen Jahrhunderten beinahe vergessen zu haben, daß man noch in einer Verbindung lebte, welche eine gemeine Wohlfahrt zum Zwecke hätte; und die Krone muste sich begnügen, wenn nur die Feudalsubordination — selbst von dieser oft nur mehr der Schein, als die Realität derselben — erhalten werden konnte. *d*)

Indessen sind eben diese Zeiten der Feudalregierung im Mittelalter als das Chaos anzusehen, aus welchem nach und nach durch abwechslende Schicksale die neuere politische Verfassung des teutschen Reichs, als eines noch fortlebenden Staates gebildet ward. Geprägt mit dem Geiste teutscher Freiheit und der Feudalregierung des Mittelalters ist sie Wirkung der seltensten Nationalrevolution; und in dieser Eigenschaft, nach überstandenem Ungemache der mittleren Zeiten, durch die neueste Grundgesetzgebung ausdrücklich anerkannt und befestigt. VI.

Verfassungen, welche so tief im Nationalkarakter eingewurzelt sind, und oft ihre Stimmung durch Beiwirkung tausent zufälliger Einflüsse erhielten, entstehen VII.

d) Pütters Beiträge 1. Th. S. 27 u. 29. u. S. 112. Beiträge 2. Th. S. 262 *n*. 34 u. f. Pütters Hauptfaden der teutschen Reichsgeschichte § 51. N. *V*. und die von mir in der Not. *c*. dieses §. allegirten Schriftsteller.

hen nicht nach dem taktischen Gange und dem vorgezeichneten wissenschaftlichen Staatsideal unserer Philosophen. Selbst noch zur Zeit wäre die Errichtung eines Staates nach solchem Plane kaum möglich; da nach dem Urtheile eines Scheidemantels (6. §.) bey dem großen Widerspruche der Meinungen dieser Schriftsteller die seltsamste Geburt herfürkommen würde — vielleicht eine noch seltsamere, als die gegenwärtige teutsche ist — wenn man einen Staat errichten wollte, in welchem niemand das Bürgerrecht, als nur die Verfasser der philosophischen Staatsschriften, erhalten könnte. Und so trage ich, zum Schlusse dieser Voraussetzungen, den Satz zu wiederholen kein Bedenken: daß Teutschland in seiner heutigen Verfassung, als ein Reich betrachtet, in die Reihe, **nicht der vollständigen**, in welche Klasse Teutschlands Verfassung zu keiner Zeit gehörte, sondern in die Klasse der in der philosophischen Staatsrechtswissenschaft so betitelten **unvollständigen** Staaten zu setzen sey; wobey nur noch zur Unterstützung dieser Betrachtungen der vierte §. dieser Abhandlung zu vergleichen ist. e)

Die-

e) Vergleiche ferner mit diesen zum weitern Nachdenken entworfenen Grundzügen Gonne in s. oben (4. §. not. e) alleg. Abhandlung besonders S. 18 — 44. Hauptsächlich hat die ganze Abhandlung die Behauptung dieses Satzes zum Gegenstande. Auch schreibt Nettelbladt in s. Erörterungen einzelner Lehren des teutschen Staatsrechts Abh. 13. allgemeine Betrachtungen über die verschiede-

Diese Schlußanmerkung ist so wichtig, daß sie als eine der wichtigsten im heutigen Reichsstaatsrechte, besonders aber als eine vorzügliche Stütze der großen, und der Staatsverfassung des teutschen Reichs ganz eigenen Freiheit der teutschen Reichsstände anzusehen ist.

Teutschlands einzelne Staaten betrachtet, aus welchen dieses Reich als ein Staatskörper zusammengesetzt ist: so wäre es an diesem Orte eine unnöthige Arbeit, über den historischen Ursprung und Fortgang dieser Staaten weiter nachzuspühren Die Thesis einer landesherrlichen Regierung in diesen Staaten ist im heutigen Staatsrechte durchaus anerkannt; (8. §. III.) und ich setze nur zu meinem Zwecke die eben so ausgemachte Anmerkung hinzu, daß bey der ganz eigenen Natur dieser Staaten (8. §. IV.) nicht leicht jemanden einfallen wird, diese Staaten in die Klasse VIII.

 der

dene Arten der weltlichen gesellschaftlichen Gewalt in Teutschland §. 4. „Die heutige Reichshoheit oder oberste Gewalt des teutschen Reichs ist die „über den ganzen teutschen Staat sich erstreckende, und „unabhängige, oberste Gewalt in Teutschland.—Aber, „in Absicht auf die einzelne, in der obersten Gewalt „des Staates, nach dem allgemeinen Staatsrecht enthaltene, Rechte, ist sie keine vollständige oberste „Gewalt des Staats.— Ferner schreibt er *l. cit.* §. 8. „Daher aber ist sie (die teutsche Landeshoheit) in Absicht auf die einzele zu einer obersten Gewalt des „Staates, nach dem allgemeinen Staatsrecht, gehörige Rechte so gut unvollständig, als die heutige „Reichshoheit.„ Verbinde noch damit **Nettelbladt** in s. **Erörterungen** Abh. 2. §. 6. u. 7. *N*. 4.

der sogenannten vollständigen aufzunehmen. Aus diesem Gesichtspunkte ist zu beurtheilen, was Westphal *f*) schreibt: daß manche Rechte nach dem allgemeinen Staatsrechte der Oberherrschaft zukämen, die doch in der Landeshoheit nicht enthalten seyn.

X. §.

I. Es setzt keinen ungewöhnlichen Tiefsinn der Vernunft voraus, einzusehen: daß der Mensch, selbst durch sein Wesen, auch wenn man sich ihn ganz allein denkt, schon zu einer Verehrung gegen die Gottheit – zu einem, den vernünftigen Begriffen von Gott, und seinem von diesem mächtigsten, gütigsten und weisesten Wesen abhängigen Verhältnisse gemäßen, Gottesdienste, oder, was eben so viel ist, daß der Mensch, durch sein Wesen, zur Religion verbunden sey. Männer und Philosophen erster Größe haben längstens die Richtigkeit dieser Vernunftsätze eingesehen.

II. Zween, oder mehrere Menschen vereinigen sich zu einem gewissen Endzwecke, zu einer bestimmten Absicht. Auf diese Art entsteht der Begriff einer Gesellschaft; die verschiedenen Benennungen aber der Gesellschaften hängen von der Verschiedenheit des Endzweckes ab, welchen sich die vereinigten Glieder durch ihre Verei-

f) Im teutschen Staatsr. Abh. 5. §. 4. Siehe auch Nettelbladt *l. c.* Abh. 2. §. 6. u. 7. *N.* 4. und Abh. 13. §. 8.

einigung zu erreichen vorgesetzt haben. (1. §. IV.) Wenn nun bey mehreren möglichen Vereinigungen sich mehrere einzelne Menschen miteinander zum Endzwecke der Religion vereinigen: — Ein Recht, a) das ihnen eben so wenig, und noch weniger strittig gemacht werden kann, als das Recht, sich zur Kultur der Wissenschaften, und anderer Absichten zu vereinigen — so entsteht der Begriff einer **Kirche**; oder der Begriff einer solchen Gesellschaft von Menschen, welche sich zur Uebereinstimmung im Gottesdienste - zum Endzwecke der Religion vereinigt haben. Eine Gesellschaft, welche wir in dem bekannten Ausdrucke einer **Kirche** von andern Gesellschaftsarten, und wenn diese sich blos auf die durch die Vernunft erkannte Art Gott zu dienen einschränket, mit dem Namen einer **natürlichen**, im Gegensatze der durch die **Offenbarung gestifteten Kirche**, b) zu unterscheiden gewöhnt sind.

Nun läßt sich manches über die Rechte und Verbindlichkeiten dieser gottesdienstlichen Gesellschaften aus allgemeinen Grundsätzen des Naturrechts erörtern; und der Innbegriff dieser natürlichen Kirchengesetze macht sodann das **natürliche**, oder **allgemeine Kir**- III.

chen=

a) Schlettweins Rechte der Menschheit §. 280.

b) Eine Versammlung von Menschen, derer gesellschaftlicher Endzweck die Uebereinstimmung im geoffenbarten Gottesdienste ist. Hier ist die Art Gott zu dienen nicht allein nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft, sondern zugleich nach einer göttlichen Offenbarung bestimmt.

chenrecht aus, welches in das allgemeine öffentliche, und das allgemeine Privatkirchenrecht, ersteres aber wieder in das öffentliche innerliche, und das öffentliche äußerliche abgetheilt wird; da das öffentliche innerliche die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Kirchengliedern und der Kirchengewalt, das öffentliche äußerliche aber die rechtlichen Verhältnisse zwischen den gottesdienstlichen Gesellschaften, und den Staaten nach natürlichen oder allgemeinen Grundsätzen zum Gegenstande hat; c) und dieses zugleich nach hergebrachter

Me-

c) Ich bediene mich der Eintheilung in das öffentliche Kirchenrecht, ohne Unterschied, ob die gottesdienstliche Gesellschaft eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft (§. 11. I. II.) sey; weil diese Verschiedenheit diesen Eintheilungsgrund nicht alterirt. Andere pflegen auch das öffentliche Kirchenrecht das Kirchenstaatsrecht zu nennen, und dieses in das innere, und äußerliche Kirchenstaatsrecht abzutheilen; (*Ius publicum ecclesiasticum internum, et externum.*) ohne daß ich mich von der Richtigkeit dieser Benennung überzeugen kann, welche allein auf das öffentliche äußerliche, oder die gegenseitigen Verhältnisse der gottesdienstlichen Gesellschaften, und Staaten, in keinem Falle aber, selbst da nicht, wenn man eine hierarchische Kirchengewalt annimmt, auf das öffentliche innerliche Kirchenrecht passen mag. Gleichwohl bin ich auch mit der Benennung des öffentlichen Kirchenrechts nicht vollkommen zufrieden. Ich bediene mich aber derselben, selbst auf dem Titelblatte dieser Abhandlung; weil mir noch zur Zeit kein bestimmterer Ausdruck beifiel; die blos wörtliche Uebersetzung aber des Worts: *publicum* mir weniger auffallend schien, als ein mit der Natur der Sache so wenig übereinstimmender Ausdruck.

Methode als ein Theil der allgemeinen Staatsrechtswissenschaft angesehen wird.

§. XI.

Gesellschaften entstehen durch die Anordnung des Gesetzes der Natur; sie entstehen durch den ganz freien Willen der zu einem bestimmten Endzwecke sich vereinigenden; und durch die Stiftung eines dritten; nachdem die Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Absicht entweder in dem Verhältnisse, welches die Natur selbst zwischen den Menschen festgesetzt hat, oder in einer ganz freiwilligen Uebereinkunft und Vergesellschaftung zu einen bestimmten Endzwecke, oder in dem höhern Willen einer rechtmäsigen Gewalt ihren Entstehungsgrund hat. *a*) Gesellschaften sind ferner in Rücksicht ihres gesellschaftlichen Endzweckes als moralische Personen anzusehen, welche ihre Rechte und Verbindlichkeiten haben. (iura societatis.) Diese fließen entweder aus der Natur jeder Gesellschaft selbsten; und sind demnächst mit ihrer Entstehung schon da: oder werden erst vermittelst eines besondern Titels erworben. *b*) Der Innbegriff dieser Rechte macht die Gesell- I.

a) Vergleiche Daries in *iurisp. vniu.* §. 549; und Nettelbladt in *iurisp. nat.* §. 332. und 349.

b) Nettelbladt in *iurisp. nat.* §. 335. mit Zuziehung des Achenwalls in *iur. nat. part. poster.* §. 18. und 19.

sellschaftsgewalt aus: c) der ursprüngliche Sitz aber dieser Gewalt muß nach Verschiedenheit der im Eingange dieses §. bemerkten Fälle auf verschiedene Weise bestimmet werden. Ist nämlich — dahin geht die Meinung eines unserer würdigsten Rechtsphilosophen — d) eine Gesellschaft durch die Natur selbst angeordnet: so ist aus der Natur der Gesellschaft selbst zu erörtern, wem ihre Gewalt ursprünglich zustehen müsse. Hat aber eine Gesellschaft sich selbsten gestiftet: so steht auch ursprünglich ihre Gewalt ihr selbsten zu. Hingegen ist sie dem Stifter ursprünglich zuzueignen, wenn eine Gesellschaft durch Stiftung eines andern, durch den höhern Willen einer rechtmäßigen Gewalt entstanden ist. Endlich können die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder in Rücksicht auf die Gesellschaftsgewalt gleich oder ungleich seyn: und so bildet sich im er-

c) NETTELBLADT l. cit. §. 336. „Ex his intelligi „potest, quid sit *potestas societatis*, dum sub hoc „nomine comprehenduntur *quaecunque* cuiuslibet „societatis iura. Est itaque *potestas societatis* com„plexus iurium societatis, siue socialium, siue con„tractorum.„ **Nettelbladts Erörterungen** einiger Lehren des T. St. R. Abh. 13. §. 1. „Rechte heißen Rechte einer Gesellschaft, wenn „sie das gemeinschaftliche der Gesellschaft betreffen; „und aus den Rechten einer Gesellschaft zusammen„genommen entsteht die gesellschaftliche Gewalt, „oder die Gewalt der Gesellschaft, welche der „Inbegriff der Rechte einer Gesellschaft ist.„ Womit noch Not. a. und b. des alleg. §. zu vergleichen sind.

d) NETTELBLADT *in iur. nat.* §. 338.

ersten Falle der Begriff einer gleichen, im andern einer ungleichen Gesellschaft.

Die Kirche ist keine durch die Natur des Menschen oder das Verhältniß, welches die Natur selbst zwischen den Menschen festgesetzt hat, gegründete Gesellschaft, wenn gleich die Vernunft die Pflicht zum gemeinschaftlichen Gottesdienste auferlegt. Sie entsteht hingegen, nach der Meinung beinahe aller protestantischen Schriftsteller, durch den ganz freien Willen der sich zum Endzwecke der Religion gesellschaftlich vereinigenden Menschen; bey welcher vorausgesetzten Meinung sich die Kirche ihren Ursprung selbst zu danken hat. Enthält nun auch diese Meinung nach den Grundsätzen der Vernunft keinen Widerspruch: so ist es doch der Natur einer Kirche eben so wenig entgegen, sie durch die Stiftung eines dritten vorzustellen; vorausgesetzt: daß der höhere Wille einer rechtmäsigen Gewalt den Grund zur Vereinigung gelegt hat. Eine Kirche hat alle wesentliche Eigenschaften einer Gesellschaft an sich; und ist in Rücksicht ihres gesellschaftlichen Endzweckes als eine moralische Person anzusehen, die, wie andere Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten, und, in dem Innbegriffe dieser, ihre eigene Gesellschafts- oder sogenannte **Kirchengewalt** hat; deren ursprünglicher Sitz, wenn man annimmt, daß sie sich selbsten gestiftet hat, auch bey der Gesellschaft selbsten zu suchen ist: aber auch in der andern Voraussetzung — denn bey gegen- II.

wär-

wärtigen Untersuchungen kömmt es doch vorzüglich auf Voraussetzungen an — ohne innerlichen Widerspruch ursprünglich bey dem rechtmäsigen Stifter einer solchen kirchlichen Gesellschaft seyn kann. Eine gottesdienstliche Gesellschaft läßt sich endlich als eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft denken. Wenigstens ist es den Grundsätzen des natürlichen Gesellschaftsrechts, und dem Wesen einer Kirche nicht entgegen, — daher auch Nettelbladt e) hierinnen von der gewöhnlichen Vorstellung seiner Glaubensgenossenen abweicht, — sich eine Kirche, gleich andern Gesellschaften, auch in der Eigenschaft einer ungleichen Gesellschaft vorzustellen; es entstehe nun diese daher: daß im angenommenen Falle einer ganz freiwilligen, und selbst gewählten Verbrüderung die allen Kirchengliedern ursprünglich zuständige Kirchengewalt auf eines oder mehrere Glieder dieser Gesellschaft übertragen werde: f) oder daß gleich ursprünglich durch den höhern Willen einer rechtmäsigen Gewalt — den Stifter einer solchen Gesellschaft — die Eigenschaft einer ungleichen Gesellschaft zum

e) Nettelbladt *in iur. nat.* §. 874. „Naturae ecclesiae non repugnat eam — societatem siue perfecte, siue imperfecte inaequalem, et priorem vel limitatam vel illimitatam esse. Per naturam enim non determinatur, potestatem ecclesiasticam penes omnia ecclesiae membra simul sumta manere debere, prout apud eam ab origine est. Hinc potest vni vel pluribus membris competere, tumque Ecclesia est inaequalis Societas.„

f) Nettelbladt in der vorstehenden Not. e.

unabänderlichen Grundgesetze einer solchen Gesellschaft aufgestellt ist. *g*)

XII. §.

Nun treten die Mitglieder einer solchen gleichen, oder ungleichen gottesdienstlichen Gesellschaft, oder die vereinigten Anhänger eines bestimmten Gottesdienstes zum Staatsendzwecke in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen; oder sie werden als Mitglieder einer schon gegründeten Staatsgesellschaft erst nachher Anhänger einer besondern, aber bis dahin nicht anerkannten Art von Gottesdienste, und Glieder einer andern gottesdienstlichen Gesellschaft. Die ungezwungene juristische Folge ist: daß die Glieder dieser Gesellschaften in ihrem Verhältnisse zur Religion und zum Staate, als Anhänger einer Religion, und Bürger eines Staates, eine zwofache juristische Person vorstellen; und in dieser Beziehung zweierley Rechte und Verbindlichkeiten haben; *a*) und daß eine jede Gesellschaft in ihren inner- 1.

g) Ant. Schmidt *medid. philosophicae med.* 13. *de iure sacrorum ex iure naturae* §. 5. Rieggert *instit. iurispr. eccles. Pars. I. Prolegom.* §. 55. *edit* 2. 1771. (Gmeiners) öffentliches allgem. Kirchenrecht (1779) 1. Th. §. 8. *

a) Hertius *de vno homine plures sustinente personas sect.* 2. Reinhards Berichtigung der gewöhnlichen Erklärungen vom *iure personarum* und *statu*, in der Sammlung juristischer Aufsätze 4. St. N. 6. Maiers allgem. Einleitung in

nerlichen gesellschaftlichen Verhältnissen kraft ihrer Entstehung und ihres Endzweckes von der andern ganz unabhängig sey. Das erste Glied dieser philosophisch-juristischen Schlußfolge wird nicht leicht bezweifelt; das letzte aber ist durch überzeugende Vernunftschlüsse noch näher und bestimmter zu entwicklen.

11. Man nimmt als einen erwiesenen Grundsatz an, daß der natürliche Freiheitsstand des Individualmenschen in seinen zum zeitlichen Endzwecke abzielenden Handlungen durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft nicht ganz aufgehoben, sondern nur zum Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft eingeschränket sey; und daß der Mensch auch nach dem Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft in allen bürgerlich gleichgültigen Handlungen in der natürlichen Unabhängigkeit von der Staatsgewalt fortlebe; (5. §.) mithin in einer Rücksicht als Mitglied der Staatsgesellschaft zu betrachten, in einer andern aber kein Mitglied der bürgerlichen Staatsgesellschaft, sondern von derselben unabhängig sey. *b*) Ein Grundsatz, der auch

in Privat-Fürstenrecht überhaupt Kapit. 2. von Personen und Ständen §. 23. u. f. womit noch die allgemeinen Regeln und Grundsätze des berühmten **Nettelbladts** in s. *noua introductione in iurispr. positiuam germanorum communem* (1772) §. 331. zu vergleichen sind, welche nach seiner gründlichen Einsicht eintreten, wenn ein Mensch mehrere juristische Personen mit sich vereinigt hat.

b) „Der Individualstand des Menschen ist also zwar der

auch bey den Handlungen des Socialmenschen, und ganzer Gesellschaften seine Anwendung hat. c) Ist

F 2 aber

„der Gegensatz von der Gesellschaft, doch lassen sich „beyderley Verhältnisse, das Individual- und So- „cialverhältniß, nur jedes nach verschiedenem „Betrachte, miteinander vereinigen. So ist der Bür- „ger ein Mitglied vom Staate, und wenn dieser han- „delt, so hat jener zu den Kräften, welche dazu er- „foderlich sind, auf welche Art es sey, sein Kontin- „gent zu stellen. Doch treibt er auch sein Indivi- „dualwesen neben her, wenn er gleich übrigens ein „Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, ein pars cor- „poris ist. Ich fühle selbst eine gewisse Zweideutig- „keit im Ausdrucke, die vielleicht manchem, der da „will, Anlaß geben kann, selbst die Begriffe zu miß- „deuten, und zu verwirren, und sodann solche Ver- „wirrungen und daraus gezogene Widersprüche mir „zur Last zu legen. Als z. B. der Mensch in der „Gesellschaft soll zugleich auch wieder außer der Ge- „sellschaft zu betrachten seyn, also zugleich Mitglied „derselben und es nicht seyn? Ja wohl, so fern bloß „auf Endzweck und Interesse seiner Thätigkeit und „Handlungen Rücksicht genommen wird: und dann „ist es wahr, aber nicht sub vno eodemque, son- „dern diuerso respectu. Ein anders sind Handlun- „gen des Staats d. i. der sämmtlichen Bürger als „Glieder desselben zusammengenommen: ein anders „sind Handlungen der einzelnen, bloß als selbst- „ständige Menschen betrachtet.„ **Maiers Einlei- tung in das Privatfürstenrecht** §. 9. mit Zuzie- hung der **Not. 2.**

c) **Maier** im 2ten Stücke der *Autonomie* §. 48. u. f. f. **Döhlers Abh. von den Regalien** §. 106. u. f. Die Schrift: **das majestätische Recht in Re- ligions und Kirchensachen** (1782.) S. 98. u. f.

Nicht leicht wird jemand z. B. die Rechte des Re- genten über den Haußstand im Staate dahin ausdeh-

nen:

aber nun der individual und social Mensch, und eine jede Gesellschaft selbst in solchen Handlungen von der Staatsgewalt unabhängig, die zwar bürgerlich gleichgültig sind, aber doch immer noch auf das gemeinschaftliche Ziel eines zeitlichen Endzweckes gerichtet sind: und der Religionsanhänger, nebst der gottesdienstlichen Gesellschaft, sollte es nicht in seinen von jenen Handlungen ihrer **Natur nach** ganz **verschiedenen** Religionsverhältnissen seyn? Es ist eine andere allgemein bekannte Betrachtung: daß die Natur einer Gesellschaft nicht zuverläßiger, als aus ihrer Entstehung, und ihrem Endzwecke zu erkennen sey. Aus der Entstehungsart der Staaten aber, und dem Endzwecke derselben erhellet, daß diese weder zu einer Zeit mit den errichteten Religionsgesellschaften entstanden, noch weniger aber um der Religion willen gestiftet worden; da sich die Menschen nicht wegen eines bestimmten Gottesdienstes unter der Hoheit einer Staatsgewalt vereinigt haben. Der Endzweck der **bürgerlichen** ist nur äußerliche, die Absicht hingegen der **gottesdienstlichen** Gesellschaften **innerliche** Glückseligkeit, welche auch außer aller bürgerlichen Gesellschaft er-

nen: selbst die Haußhaltung in jedem Hause einzurichten; die Speisen zu ernennen, die täglich genossen werden sollen u. s. w. Der Regent — in einem andern Beispiele den Satz zu erläutern — hat zwar unstreitige Regentenrechte über die ehelichen Gesellschaften im Staate; aber nicht die iura matrimonialia selbsten, welche dem Manne aus dem ehelichen Bunde zustehen. u. s. w.

erzielt werden kann. *d*) So sind aber beide Ge-

F 4 sell-

d) „E superioribus quoque colligitur, propter religio-
„nem ciuitates non esse institutas; seu homines non
„ideo in ciuiles societates coiuisse, vt religionem
„inuenirent, vel eidem vacarent. Cum enim reli-
„gio et diuinus cultus non minus commode a pau-
„cis, quam multis hominibus in exiguo, quam
„magno coetu exerceri queat, non opus fuit, eam
„ob causam societates struere magno ac valido ho-
„minum numero constantes. Et religio per com-
„plura secula in genere humano viguit, antequam
„aliqua necessitas ad operosum eiusmodi ac subtile
„commentum compellere posset. Praesertim cum
„increbrescentes humano in genere iniuriae, quae
„mortales primum ad instituendas societates ciuiles
„subegerunt, non huc tenderent, vt alios a cultu
„Dei auerterent, sed vt vita, libertate, ac bonis
„ipsos spoliarent. Neque etiam per se ad pietatem
„et expromendum Dei cultum facit in societate mul-
„torum hominum viuere, cum quilibet homo pro
„se cultum suum Deo adprobare debeat: nec ideo pius
„quis sit, quia cum aliis piis degit. Et qui ante
„ciuitates institutas vixere patresfamilias, non mi-
„nus pietatis laude celebres sunt, quam qui post in
„ciuitatibus vixere. Ex quibus et id manifestum
„est, religionem non esse inuentum ingeniosum eo-
„rum, qui ciuitates condiderunt, cum illa sit lon-
„ge antiquior, et prior ciuitatibus, vtpote generi
„humano coeua, cum ciuitates longe post condere
„rationes graues suaserint; etsi non defuerint, qui
„eadem post ad respectus suos ciuiles abusi sunt.
„Eoque nec illius vsum imperio ciuili esse subordi-
„natum, velut instrumentum regendis dextre homi-
„nibus inseruiens. Vnde et non alio sensu recte
„dicitur, religionem esse vinculum societatis ciui-
„lis, quam quia amota reuerentia diuini Numinis
„maligna quoque inest vis animos hominum strin-
„gendi pactis, quibus ciuitatum compages super-
struc-

sellschaften durch ihre Entstehungsgeschichte, und

„structa est: et quia facile eludi potest metus ab homi-„nibus imminens, vbi metus Numinis absfuerit. (§.5.)

„Cum igitur religionis gratia ciuitates non sint „institutae, consequitur, dum patresfamilias eas-„dem abdicata naturali libertate subierunt, non opus „fuisse, vt hi voluntatem suam circa religionem „voluntati summorum Imperantium submitterent; „prouti quidem vsum virium rerumque suarum sub-„miserunt voluntati eorundem, ad genuinum ciui-„tatum finem, nempe securitatem ciuium dirigendum. „Praesertim cum neque securitatis illius causa religio „sit humano generi iniuncta, neque eiusdem exerciti-„um per se ad istum finem quid conferat. Ac religio a „principio, quod longe eminentius est imperio ciuili, „oriatur, eoque validius hominem stringet, quam im-„perium humanum, nec ab hoc alterationem recipiat. „Vnde inutile juxta ac absurdum foret, si futurus ci-„uis ita imperaturo se obstringeret: submitto volun-„tatem meam voluntati tuae etiam in hoc, vt ad ar-„bitrium tuum velim amare, venerari Deum, in „Deo confidere, aut plus tibi fidei quam Deo adhi-„bere, aut te volente eius amorem, venerationem, „obsequium omittere, aut tuo iussu eiusmodi signa „adhibere, quae naturam Dei destruunt. Nam huc „cumprimis quadrat illud ab Apostolis adhibitum „dictum: oportet Deo magis obedire, quam homi-„nibus. Ac si, qui summi Imperantes ad talia quo-„que imperia sua extenderunt, sine dubio potesta-„tis suae limites migrarunt; et si quid mali eo no-„mine subiectis obsequium detrectantibus intule-„runt, id non pro actu legitimo imperii, sed pro „iniusto et hostili, aut tyrannico fuit habendum. — „(§. 6.)„ PVFFENDORF *de habitu religionis chri-„stianae ad vitam ciuilem* §. 5. et 6.

„Erroneum itaque erit, si statuamus *ecclesiam* „esse partem *essentialem reipublicae*, vt ergo *rem-„publicam* concipere queamus *sine ecclesia*, *et eccle-„siam*

und in ihrem Endzwecke von einander ganz ver-
F 4 schie-

„siam sine ciuitate.„ BREVNING *in primis lineis* „*iuris eccles. uniuersalis* (1758) §. 9.

„Cum Ecclesiae *finis* sit — Dei cultus, nunquam „ecclesia dici potest *respublica*, cuius finis est com- „munis defensio, et pacis externae cultus *sub com-* „*muni imperio.* Quae vero vniones diuersos habent „fines, non possunt esse eaedem „ BREVNING *l. c.* §. 14.

„Supra statuimus, (§. 9.) concipi posse ecclesiam „extra rempublicam, h. e. nullo ad rempublicam „respectu habito, sequitur sua Ecclesiam sibi pro- „pria habere iura, quorum quaedam deducuntur ex „applicatione *naturalium iurium connatorum*, quae- „dam *acquisitorum* „ BREVNING *l. c.* §. 15.

„Quodsi membra ecclesiae viuant in libertate na- „turali, eaque velint inire inter se pacta defensio- „nis mutuae, aut adeo vnionis ciuilis, cum iis pac- „tis non turbent ecclesiam, suo vtuntur iure, sed „haec pacta non spectant ad ecclesiam, sic ex alio „iure sc. naturali sunt diiudicanda.„ BREVNING *l. cit.* §. 75.

„In deducendis iuribus ecclesiae in habitu ad „rempublicam semper vtraeque vniones, et ciuilis, „et ecclesiastica, *separatim* considerandae, quamuis „iisdem membris constent. Cum enim *ciuitas* sit „societas inita communis pacis et securitatis obti- „nendae gratia sub communi Imperio; *Ecclesia* vero „societas constituta colendi numinis gratia, recte in- „feras rempublicam sine ecclesia, et hanc sine repub- „lica considerari posse (§. 9.) BREVNING *l. cit.* §. 78.

„Non confundendae sunt ciuium et membrorum „ecclesiae et obligationes et iura. Inde est, vt sin- „gulus homo triplici potissimum ratione conside- „randus sit. I. Quatenus est ciuis. II. Quatenus „eidem adhuc supersunt libertatis naturalis et aequa- „litatis status reliquiae: quippe in iis, quae non „concernunt finem reipublicae, adhuc fruitur na- „turalis libertatis iure, et III. denique quatenus est „membrum ecclesiae.„

„Et

schiedene, und beide zugleich vermöge ihres Ursprun-

„Et cum finis ecclesiae non repugnet fini ciui-„tatis, vtique quoduis ecclesiae membrum potest „absque loesione obligationum ecclesiae debitarum „simul ciuis esse in ciuitate„

„Cum vero idea reipublicae concipi possit absque „nexu ecclesiae, vtique is, qui ecclesiae membrum „non est, ciuis tamen esse potest, nisi pacta ciui-„tatis fundamentalia aliud sanciant.„

„Contra vero recte affirmari potest, posse ali-„quem membrum esse ecclesiae in ciuitate, in quo „ne subditi quidem idea reperiatur. Fac legatum, „vel obsides in loco commorari, simulque exter-„nae se addicere ecclesiae, obinde non fiunt ciues; „Est enim ecclesia expers Imperii.„

„Hinc inferas inde, quod quis fiat membrum „ecclesiae in ciuitate, cum *sint separatae vniones* „*per se concipiendae*, ideo non fieri ciuem.„ Brev-„ning *l. cit.* §. 83. — 88.

„Si lex fundamentalis non adsit, quae neminem „in ciuitatem admittat, nisi certae alicuius ecclesiae „addictum, sequitur, *quemcunque*, qui se valide „obligare potest ad leges fundamentales eundem quo-„que posse *ciuem* recipi. Sunt enim separatae ideae ci-„uis atque membri ecclesiae, vtraque sine altera rec-„te cogitari potest.„ Brevning *l. cit.* §. 105.

„Inde quoque fluet, morte ciuitatis non simul „mortem pati ecclesiam, quippe singulae vniones „separatim considerari debent, nec vna ab altera „dependet.„ Brevning *l. cit.* §. 227. Verbinde noch damit die Stelle aus **Breuning** in der folgenden Note *e*.

„Ecclesia differt ab aliis societatibus seu colle-„giis intra ciuitatem existentibus — — — — „2) *Obiecto:* nam obiectum aliarum societatum sunt „causae *profanae*, obiectum ecclesiae sunt causae „*sacrae*. 3.) *Fine:* Finis enim aliarum societatum „est *naturalis*, et scopo ciuitatis *subordinatus*, fi-

nis

sprunges und Endzweckes, und vermöge des analogischen von der bürgerlichen Freiheit hergeleiteten Grundsatzes in ihren innerlichen gesellschaftlichen Verhältnissen von einander ganz unabhängige Gesellschaften, derer keine ihrer Natur nach von der andern weder unmittelbar, noch mittelbar abhängig ist; *e*) woraus zu-

„nis vero ecclesiae est *supernaturalis*, adeoque sco„po ciuitatis *non subordinatus*, quin eodem *subli„mior*. 4) Ecclesia in eo discrepat a caeteris col„legiis ciuilibus, quod licet sit in *imperio*, idest „*per prouincias imperii sparsa*, *et ex civibus con„stet*, subsistentiam tamen suam non *primario* ab „imperio ciuili, eiusque *approbatione* habeat, sed „finem suum assequatur sub eius *oppressione*, et „*persecutione*, imo etiam *extra rempublicam*. Schrodt *systema iuris publ. uniu.* (1765.) *P. II. cap.* 5. § 2.

Es wird den Leser nicht reuen, zur weitern Erläuterung der Sätze noch Kauffels *elementa iurisprudentiae ecclesiasticae vniuersalis lib.* 1. *cap.* 3. §. 1 — 9. zu vergleichen.

e) „Sicuti ob libertatem ecclesiae ciuitas nullo iure se „immiscere potest actibus mere ecclesiasticis, et vice „versa nunquam ecclesia ius habere potest cognosce„re, diiudicare atque determinare actus ciuiles, „quippe sunt separatae vniones, ita neque ecclesia, „neque respublica in eas membrorum, simulque ci„uium actiones, quae sunt extra obligationem ec„clesiae et extra imperium ciuitatis sibi ius ali„quod tribuere poterit, dummodo actio ita compa„rata, vt neque ecclesiam, nec rempublicam loe„dat.„ Brevning *l. cit.* §. 195.

„Ecclesiae finis est diuini Numinis cultus — — „Quum autem etsi *distinctae* sint res, et a se *inde-*

pen-

gleich ganz offenbar erhellet, daß diejenigen auf bedenk-
liche

„*pendentes externa* et *interna* hominis felicitas, al-
„tera tamen cum altera, quum vtraque mediis iustis
„quaeritur, amicissime conspiret, fieri omnino ne-
„quit, vt haec illi repugnet, nullamque adferri
„rationem ab his sufficientem naturalem posse puto,
„quicunque vnam alteri subiectam esse debere con-
„tendunt. Est hoc magni momenti in iurispruden-
„tia ecclesiastica theorema, de cuius veritate, quum
„alio loco ex instituto acturus sim, nunc nihil
„amplius adscribo." RIEGGER *l. cit. prolegom.*
§. 56.

„Finis quem intendit ecclesia, atque item is,
„cuius causa ciuitates sunt conditae ita sunt com-
„parati, vt alter sine altero et intendi et obtineri
„possit. Neque enim temporalis felicitas necessario
„cum aeterna cohaeret, neque haec cum illa ita
„connectitur, vt separari nequeat. Quoniam igi-
„tur *a se pendere* nemo dixerit ea, quorum alte-
„rum sine altero esse nihil prohibet: potestates au-
„tem sint eiusdem naturae, cuius sunt et fines, quo-
„rum causa introductae sunt (§. 155.) sane conse-
„quens, vt ciuilis potestatis ab ecclesiastica in tem-
„poralibus dependentiam qui adstruunt, iidem ad-
„firment aliquid, quod a ratione, non dico, alie-
„num est; sed ab ea tamen praesidium nequidquam
„exspectat." RIEGGER *instit. part.* I. §. 184.

„Eorum, qui potestatem ecclesiasticam subordi-
„natam esse ciuili contendunt, hoc esse praecipu-
„um ex ratione ductum argumentum intelligo. Ni-
„hil est inquiunt, in eodem praesertim genere *sum-*
„*mo* superius: quin immo ei, quae summa est, po-
„testati omnia subsunt. Est autem summa Regum
„potestas; subiiciuntur ergo illi, quaecunque tan-
„dem sint, et cuiuscunque generis potestates. Verum
„quum summo nihil in eo genere, quo summum est,
„superius esse facile largiamur, tum vero in aliis ge-
„neribus, cur id repugnet, rationem nullam aduer-
sarii

liche Abwege führen, welche den Staat irgend einer Kir-

„sarii adferunt. Summam enim Regum potestatem „esse, etsi fateamur, quum de rebus ciuilibus agi- „tur, inde tamen minime consequitur, vt eam etiam „summam in sacris esse oporteat, quod genus ne- „gotiorum a ciuilibus omnino discrepat. Nullam „hic subesse contradictionem agnouit ill. WOLFIVS „*in iur. nat. P. VIII.* §. 955. schol. „ Cf. RIEGGER *l. cit.* §. 180; und die aus dem alleg. Wolf in der Not. *i.* dieses §. extrahirte Stelle. Add. PAVL. JOS. de RIEGGER in *praefat. ad opusc. iuris eccles. varii argum.* (1767.) *in qua de distinctione potestatis ecclesiasticae et ciuilis, vniusque ab altera independentia et limitibus differitur* §. 2. et 3.

„Repugnat quidem dari statum in statu *eiusdem* „*ordinis*, si nimirum vtriusque idem sit finis. Cer- „te status *ciuilis* in *ciuili*, vel *ecclesiasticus in ec-* „*clesiastico* locum habere nequit. At nihil contra- „dictionis inuoluit status in statu *diuersi ordinis*, „cum scilicet ambo diuersum finem sibi praefixum „habent. Quid enim obstat, quo minus status vel „*ciuilis in ecclesiastico*, vel *ecclesiasticus in ciuili* pos- „sit existere? In statu enim ciuili Princeps pro suo „arbitrio determinat *media temporalia*, queis sub- „diti ad felicitatem *externam*, tanquam finem ciui- „tatis, contendere debeant, quin superiori ecclesia- „stico quidquam iuris in temporalia competat. „(235 — 38.) Et vicissim in statu ecclesiastico su- „perior pro suo arbitrio determinat media *spiritua-* „*lia*, quibus subditi ad felicitatem *internam*, tan- „quam finem ecclesiae, conniti teneantur, quin „Principi quidquam iuris, in spiritualia conueniat. „(216 — 20.) Itaque Imperium ciuile est *summum* „*in temporalibus*, et in ordine ad felicitatem *ex-* „*ternam;* imperium vero ecclesiasticum est *summum* „*in spiritualibus*, atque in ordine ad felicitatem „*internam:* vt proin alterum ab altero in ordine „ad consectandum finem sibi proprium nequeat im- pedi-

Kirchengewalt, oder die gottesdienstlichen Gesellschaften — man denke sich dieselben in ihrem Ursprunge, als ungleiche oder gleiche *f)* Gesellschaften — dem Staate in ihren innerlichen gesellschaftlichen Verhältnissen unterwerfen wollen. Es bedarf demnach ferner bey diesen Vorerinnerungen kaum der Anmerkung: daß die Religionsgesellschaften, von ihrem Ursprunge her, in Beziehung auf ihre innerliche gesellschaftliche Verhältnisse, mit der angenommenen Schulsprache zu reden, in die Klasse der freien zu setzen, nicht aber in ihrem Endzwecke, gleich andern Gesellschaften im Staa-

sell-

„pediri. Verum si vterque status vel ciuilis foret, „vel ecclesiasticus, atque adeo imperium vtriusque „pariter foret vel ciuile, vel ecclesiasticum, tum „certe alterum ab altero in persequendo fine suo pos„set impediri: in ordine enim ad eundem finem ab „vno posset id ipsum praecipi, quod prohiberetur „ab altero. Quo casu cum subditi imperiis inter „se pugnantibus simul obedire nequeant, alterutrum „duntaxat imperium erit *summum*„ OBERNETTER *in institutionibus iuris eccles. Part.* I. (1782) §. 239.

f) Die Eigenschaft einer gleichen oder ungleichen Gesellschaft ist bey Betrachtungen, welche aus dem gemeinschaftlichen Endzwecke dieser gottesdienstlichen Gesellschaften hergeleitet werden, eine zufällige Eigenschaft; und verändert das Principium der Unabhängigkeit von der Staatsgewalt nicht. Ich habe hier alle die Schriftsteller auf meiner Seite, welche das Rollegialsystem der protestantischen Kirche vertheidigen; und in Folge dieses Systemes die von den protestantischen Kirchengliedern auf die protestantische teutsche Landesherrn übertragene Kirchengewalt von der höhern Reichsgewalt als unabhängig erklären.

te, als dem Endzwecke des Staats untergeordnete Gesellschaften zu betrachten seyn. g) Die Entstehungsgeschichte, und der Endzweck solcher gottesdienstlichen Gesellschaften rechtfertigen diese Anmerkung; h) ohne mir

g) „Die Gesellschaften sind theils **freie**, theils **nicht** „**freie**, nachdem sie entweder der bürgerlichen Ge„walt im Staate nicht unterworfen sind, oder es sind. „Jenes hat nur alsdenn Statt, wenn sie entweder „von ihrem Ursprunge an frey gewesen, oder nachher „durch eine erweisliche Befreiung (exemtione) von der „Hoheit im Staate frey worden sind.„ **Nettelbladts Anfangsgründe der nat. Rechtsge'.** nach der heineccischen Uebersetzung §. 864. „So„cietas *libera* est, si nulli alteri; — *subordinata*, „si alicui societati alteri in ordine ad finem suum „prosequendum subiecta est.„ OBERNETTER *l. cit.* §. 60. c. Siehe auch den Verfasser der **Grundsätze der Religionspolitik** (1781) S. 34.

h) Siehe die in der Not. *d.* u. *e.* allegirten Schriftsteller. Wende man nicht ein, daß die regierende Gewalt keine andere Gewalt neben sich vertrage, welche von ihr nicht abhängig sey. Darauf ist schon geantwortet. Nur keine fremde von gleicher Art duldet sie neben sich. Von gleichem Werthe ist der schon oben im Texte beantwortete Einwand: daß die Staatsgewalt sich über alle Gesellschaften im Staate; mithin auch über die gottesdienstlichen sich erstrecke. Nicht einmal in Ansehung der sonst dem Staatsendzwecke subordinirten Gesellschaften kann eine solche allgemeine Unterwerfung aller und jeder Handlungen unter den Zwang der regierenden Gewalt behauptet werden. (§. 12. II.) Ich lese noch bey einigen Schriftstellern: die Staatsgewalt verbreite sich auf alles, was dem Staate nützlich und zuträglich sey: sie verbreite sich demnach auch bis zur Ausübung der gesellschaftlichen Kirchenrechte, wodurch die Wohlfart der

mir den gehäßigen Vorwurf zuzuziehen, einen Staat im Staate zu behaupten. *i*)

XIII.

der Staaten nicht wenig befördert werde. Wegen dieses großen Einflusses der kirchlichen Verhältnisse auf die Wohlfart der Staaten werden dem Regenten gewisse Majestätsrechte über die Kirche eingeräumt; (13 §.) sie selbst bleibt aber aus angeführten Gründen in ihren innerlichen gesellschaftlichen Verhältnissen von der Staatsgewalt unabhängig. „Es folgt auch „nicht — schrieb ein Schriftsteller 1733 — daß das, „was dem Staate nützlich ist, deswegen seiner Herr„schaft auch unterworfen sey: sonst müßte die Regie„rung Gottes und die Religion selbst ihm unterthan „seyn; welches absurd wäre.„ Weder wird man im umgekehrten Falle diesen Schluß zum Vortheile der gottesdienstlichen Gesellschaften in Beziehung auf die Rechte des Staates gelten lassen. Der **Bellarminismus** im Kirchensysteme ist glücklich entkräftet; jetzt aber beginnen manche Schriftsteller diesen, und noch mehr als dieser war, zur Erweiterung des weltlichen Staates zu benutzen. Der Staatsgewalt giebt es auch keinen größern Vorschub, daß in manchen Staaten der Staat und die Kirche gleich groß sind; so daß alle Kirchenglieder zugleich Bürger im Staate sind: denn dadurch wird weder der Staat von der Kirche, noch die Kirche von dem Staate verschlungen; sondern sie bleiben ihrer Entstehung, ihrem Endzwecke, und Rechten nach von einander wesentlich unterschieden. Weder ist bey diesem erklärten Grundsatze der Unabhängigkeit ein Nachtheil für die Sicherheit und Wohlfart der Staaten zu befürchten; da diese hinlänglich durch die Majestäts- oder Grundrechte der Staaten in Kirchensachen gesichert ist. Siehe den folgenden §.

i) „*Qui absurdum putant, ius circa sacra* (i. e. ius „in sacra, s. ius sacrorum) *separatum ab imperio* „*ciuili esse, quasi respublica in republica fingatur,*

iu-

XIII. §.

Inzwischen sind die Staatsgesellschaften aus Gliedern der Religionsgesellschaften zusammengesetzt. Dabey hat nach der Erfahrung Religion auf die Denkungsart und Sitten eines Volkes, selbst auf die Angelegenheiten und Wohlfart eines Staates so vielfältigen Einfluß, *a*) daß in jedem Staate die wichtigsten Betrachtungen über das äußerliche Rechtsverhältniß der gottesdienstlichen Gesellschaften gegen den Staat und die Staatsgewalt entstehen können; und wirklich nach dem Zeugnisse der Staatengeschichte entstanden sind. Durch diese und ähnliche Betrachtungen bilden sich die Rechte der Staatsgewalt über Religions- 1.

„*iudicium omnino praecipitant, nec absurditatem demonstrare valent. Sane in republica Haebraeorum ius circa sacra erat penes pontificem maximum, imperium ciuile penes Regem, et vterque ius suum habebat pleno iure, ac independenter ab alio. Ecquis vero dixerit, hoc institutum fuisse absurdum, etiamsi seponas, quod fuerit diuinum?*„ Wolf *in I. N. P. VIII. cap.* 4. §. 955. *in schol.* Siehe auch den in der Not. e dieses §. alleg. Riegger und Obernetter mit Zuziehung des Scheidemantels in s. allg. Staatsrechte überhaupt §. 136.

a) Ueber diesen Einfluß hat Grotius *de I. B. et P. lib.* 2. *cap.* 20. §. 44. aus den alten Denkern, aus Plato, Cicero und andern einige merkwürdige Stellen gesammlet. Unter den Neuern siehe die Grundsätze der Religionspolitik S. 145 u. f. und eine eigene Schrift, unter dem Titel: von dem Einflusse der Religion auf das Staatssystem der Völker. 1776.

gions- und Kirchensachen; oder diejenigen Rechte, welche eine jede weltliche Hoheit kraft ihrer bürgerlichen Gewalt und Hoheit, ohne Unterschiede ihrer eigenen Religion, in Religions- und Kirchensachen ausübet; und welche die Schriftsteller mit dem Ausdrucke der **hoheitlichen Kirchengewalt** (poteſtatis *civilis* eccleſiaſticae *b*) oder unter dem bekanntern Ausdrucke der **Majeſtätsrechte in Religions- und Kirchensachen** (iurium maieſtaticorum circa ſacra) zu bezeichnen hergebracht haben; neuerlich aber ein berühmter Schriftsteller **Grundrechte** des Regenten in Religions- und Kirchensachen benahmset hat. *c*)

II. Es herrscht aber bey näherer Zergliederung dieser Grund- oder Hoheitsrechte sehr großer Widerspruch. Ja! Schon ganze Jahrhunderte ist unter den Gelehrten, und in den Kabineten der Großen über dieses wechselseitige Verhältniß der gottesdienstlichen Gesellschaf-

b) **Nettelbladt** in ſ. *iurispr. nat. lib* 3. *ſect.* 2. *memb.* I. *titl.* I. bedient sich in der Aufschrift zu diesem Titel dieses Ausdrucks.

c) **Feders Grundsätze des Naturrechts** in dessen **Grundlehren vom menschlichen Willen** §. 50. „Die Religion gehört zwar nicht zu den allgemeinen „Absichten der bürgerlichen Gesellschaft und Gewalt; „und kein Mensch kann dem natürlichen Rechte, nach „seiner eigenen besten Erkenntniß Gott zu verehren, „völlig entsagen. Unterdessen kann die Religion auf „die Staatsangelegenheiten einen zu wichtigen Einfluß haben, um ganz außer dem Bezirke der ober„sten Gewalt sich befinden zu dürfen. Vielmehr sind „unleugbare **Grundrechte** des Regenten hiebey.„

schaften gegen den Staat, und der Staaten gegen jene gestritten worden. Dieses bezeugen so viele öffentliche und Privatschriften über diesen Gegenstand; und noch streitet man. Mir deucht bey Durchlesung dieser Schriften, daß die Verfasser derselben selten mit der nöthigen Unpartheilichkeit, und hinlänglicher Absönderung der dahin einschlagenden, zum Theile sehr verwickelten Begriffe und Fragen zu Werke giengen. Besonders hat man jene rechtliche Verhältnisse, welche auf besondern Gründen, das ist, auf den eigenen Grundsätzen der verschiedenen Religionen, auf Bündnissen, Verträgen, und der eigenen positiven Grundgesetzgebung einzelner Staaten ruhen, nicht allzeit sorgfältig genug von jenen abgesöndert, die nur aus dem Wesen der Religion und einer gottesdienstlichen Gesellschaft, und aus der Natur, oder dem Endzwecke der bürgerlichen Hoheit nach richtigen philosophischen Schlüssen können hergeleitet werden. Diese Verwirrung sah wirklich mit einem scharfen Blicke der ehrwürdige, und christliche **Mosheim** ein, wenn er schreibt: *d*) die Rechte der Kirche aus der **Vernunft** zu bestimmen, sey auf der einen Seite nöthig, einen richtigen Begriff von derselben festzusetzen; weil aus einem falschen Begriffe nichts als falsche Rechte fließen könn-

d) Im allg. Kirchenrechte der Protest. 3. Hauptst. 1. §. dessen Sinn und Worte ich, so viel es im Auszuge thunlich ist, beibehalten habe. Verbinde noch damit §. 13. u. f. f. am a. O.

ten. Eine Kirche sey aber kein status ciuilis; sondern blos eine geistliche Gesellschaft; oder eine Anzahl von Personen, welche sich aus einem Antriebe des Gewissens Gott nach einer Vorschrift zu dienen vereinigt hätten. Ob ferner eine geistliche Gesellschaft eine göttliche, wahre, oder falsche, heidnische, christliche, jüdische, oder türkische sey, und ob die christliche Gesellschaft eine der heiligen Schrift gemäse Religion habe; das komme nicht in Betrachtung, wenn man aus der Vernunft die Rechte der geistlichen Gesellschaft beweisen wolle; da, ohne alle Absicht auf die Wahrheit und Göttlichkeit der Religion, Heiden, Türken, Christen nach der Vernunft einerley Rechte hätten; weswegen man sich die Kirche nur in abstracto vorstellen, und die Theilung der geistlichen Gesellschaft in verschiedene Religionspartheien gänzlich bey Seite setzen müsse, wenn man die Rechte der Kirchengesellschaft durch die Vernunft, oder durch Vernunftschlüsse bestimmen wolle. Auf der andern Seite aber müsse man auch die höchste Macht des Landes, oder Obrigkeit wieder ganz in abstracto annehmen, und dieselbe lediglich nach ihrem Amte, und den Absichten desselben vorstellen; nicht aber zugleich auf die Religion der Obrigkeit, und auf die Pflichten, die aus der Religion der Obrigkeit fließen, mitsehen: denn im letzten Falle entstünden weit mehrere Pflichten der Obrigkeit gegen die Kirche und Religion, als wenn man sich die Religion derselben nicht

vor-

vorstellte; worauf **Mosheim** seinen Satz mit dem Beispiele der christlichen Obrigkeit erläutert, welche eine doppelte Person, die Person der Obrigkeit, und die Person eines Christen vorstelle: alle Obrigkeit hingegen blos als Obrigkeit betrachtet habe einerley Amt und Rechte, und als Obrigkeit für nichts weiter, als für das zeitliche Wohl der Unterthanen zu sorgen. Sobald wir die christliche Religion als die wahre ansähen: so bewiesen wir nicht mehr aus der Vernunft allein, sondern aus der Vernunft und Offenbarung zugleich; und meinten doch aus der Vernunft allein zu beweisen, woraus am Ende nichts als Verwirrung entstehen müste. Sodann müsse man eine durch keine Verträge, und positive Grundgesetze gebundene, eine ganz uneingeschränkte, oder nur durch den Endzweck eines Staates eingeschränkte obrigkeitliche Hoheit voraussetzen, wenn man ein gründliches Urtheil über die wechselseitigen Verhältnisse der Kirche zu dem Staate, und des Staates zu der Kirche nach richtigen natürlichen Rechtssätzen fällen wolle; u. s. w.

§. XIV.

Durch eben diese allgemeine Erinnerungen eines der grösten Schriftsteller ist nun der Uebergang zu den einzeln Majestätsrechten in Religions- und Kirchensachen sehr erleichtert: und ich stelle unter diesen das Grundrecht der **bürgerlichen Religionsduldung**, (ius 1.

determinandi tolerantiam ciuilem religionis in republica) oder das Recht die Religionsduldung im Staate zu bestimmen oben an. *a*) Ein Recht, welches

a) Die Schriften über diesen Gegenstand, meistens von mittelmäßiger, und elender Ausführung sind in unsern so sehr gepriesenen Toleranzzeiten zur Bibliothek angewachsen. Wer aber die Abh. des würdigen Augustiners, und ehemaligen Professors der Theologie, des BARTHOLOTTI: Exercitatio politico-theologica, in qua de libertate conscientiae, et de receptarum in Imperio Romano-Teutonico religionum tolerantia cum theologica, tum politica disputatur, nec non de disunitorum statu Graecorum tractatur, (1783) welche auch im nämlichen Jahre von F. Aug. von Wasserberg aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt worden, und die anonymische Schrift: Ueber die christliche Toleranz. Ein Buch für Priester und Mönche (1784) gelesen hat; kann ruhig die meisten übrigen bey Seite legen. Siehe von der ersten dieser Schriften die Recension in den neuesten Religionsbegebenheiten für das Jahr 1784. 2. St. S. 103 u. f. f. und Schott in der Bibliothek der neuesten jurist. Litteratur für das Jahr 1783 1. Th. S. 119 u. f. f. Von der andern aber Meusels historische Litteratur für das Jahr 1784 S. 385 u. f. f.

Einige Staaten regieren nach der Maxime: daß sie nur eine, oder nur gewisse gottesdienstliche Gesellschaften, als Territorialreligionen dulden; andere Staaten hingegen schützen alle Religionen, wie z. B. Holland. Auch die Quäcker in Pensilvanien nehmen alle Gemeinden auf, welche beweisen können, daß sie dem Staate nicht schädlich sind. Nach eben diesem Grundsatze handelten die 13 vereinigte amerikanische Staaten bey Abfassung ihrer Grundgesetze. Einheit der Religion in einem Staate sieht der unsterbliche Präsident Montesquiou in s. *L'Esprit lib.* 25 *cap.* 10 als

ches andere unter dem so sehr berufenen, aber der Sache, und dem Sprachgebrauche nicht gänzlich angemes-

G 3 se-

als eine wahre Wohlthat für den Staat an. Freilich schauert's einem jeden Menschenfreunde beim Anblicke der schlimmen Folgen, welche die Uneinigkeiten, und die Verschiedenheit der Religionen, in mehreren Staaten nach sich gezogen haben. Doch giebt uns auch Holland einen klaren Beweis, daß die Verschiedenheit der Religionen an sich den Staat nicht störe; oder wie sich Bartholotti in seiner übersetzten Schrift S. 79 mittheilt: „Ob man die Reli„gion und den Gottesdienst auf diese oder jene Art „ausübe, steht mit dem Gemeinwesen in keiner Be„ziehung: ja es lehren uns noch tägliche Beispiele, „daß das Gemeinwesen unverletzt bleiben könne, wenn „es auch zerschiedene Sekten enthält, und sie nach „Erfoderniß der Umstände duldet, wenn es nur kei„ne solche sind, durch welche die Reinigkeit der Sit„ten, und folglich die innere Ruhe und das Wohl des „Gemeinwesens selbst in den Verfall gebracht wird.„

Die Sache blos von der politischen Seite betrachtet: so giebt es noch zur Zeit keine allgemeine Regel für alle Obrigkeiten, nach welcher sie sich richten könnten. Tausent Dinge können vorkommen, welche es hypothetisch unmöglich machen, daß sich die Obrigkeiten nach einer allgemeinen Regel richten. Sodann verdient auch die Anmerkung des Verfassers der Schrift: **Das majestätische Recht in Religions und Kirchensachen** eine ganz männliche Erwegung, wenn er S. 119 schreibt: „Alles rufet „jetzo aus vollem Halse, Toleranz, Toleranz! Ge„segnet seyst du, erwünschte Toleranz! Niemand „aber hat noch bis dato diesem Freigelassenen eine „ungekränkte Dauer bis ans Ende der Vergänglich„keit versichert, noch untrügliche Mittel vorgeschla„gen, wie diese Festung fürs künftige unüberwindlich „zu machen sey.„ Uebrigens leidet es meine Absicht, und der Plan dieser Abhandlung nicht, tiefer in diese Materie einzudringen.

fenen Namen b) des iuris reformandi exercitium religionis zu erklären pflegen; welches in vieler Rücksicht als die ergiebigste Quelle so mancher rechtlichen Betrachtungen anzusehen ist; und als zusammengesetztes Recht in seiner genauern Analysi noch mehrere Bestandtheile oder Rechte in sich faßt.

II. A.) Das Recht den Unterthanen zu gestatten, sich im Staate nach möglichster Freiheit zur vollen und uneingeschränkten Ausübung ihrer hergebrachten Religion in gottesdienstliche Gesellschaften zu versammlen. (Ius concedendi subditis plenum exercitium religionis in republica.)

B.) Das Recht, die gottesdienstlichen Gesellschaften der Unterthanen in der Ausübung ihrer Religion auf mancherley Weise einzuschränken; oder zu erweitern; ja nach Gestalt der Umstände die gottesdienstliche Gesellschaftsfreiheit selbsten, von welcher Art sie sey, gänzlich aufzuheben. (Ius restringendi, extendendi, vel abolendi exercitium religionis in republica.)

C.) Das Recht, den Unterthanen, welche eine neue Religion annehmen, alle Religionsübung, und jede dahin abzweckende gesellschaftliche Vereinigung zu versagen; oder die Ausübung derselben mit oder ohne Einschränkung zu gestatten. (Ius subditis, qui *no-*

uam

b) Von der zufälligen Entstehung dieses Worts siehe Maier in dem 2ten Theile des teutschen geistl. Staatsrechts §. 45.

uam amplectuntur religionem, omne exercitium religionis nouae denegandi; vel id, cum ſeu absque limitibus concedendi.)

D.) Endlich das Recht, die Anhänger einer innerhalb den Gränzen eines Staats nicht tolerirten oder recipirten Religion *c*) unter gewiſſen, meiſt willkührlichen Bedingungen als Unterthanen zu dulden; oder — aus dem Lande zu entfernen. (Ius ſubditos certae religioni ciuiliter haud adprobatae addictos aut ſine religionis exercitio tolerandi; aut eos e ciuitate expellendi.) Nur darf in dieſem Falle der Befehl, ſich aus dem Lande zu begeben, mit der Strafe der Landesverweiſung nicht verwechſelt werden.

XV. §.

So wenig es in der Macht eines Regenten iſt, die dem Staate unſchädlichen geſellſchaftliche Verbindungen ſeiner Unterthanen ſchlechterdings zu unterſagen, *a*) am I.

c) G. L. Böhmer *in principiis iuris canonici* §. 17. (edit. de 67.) „Conceſſo religionis exercitio *religio* in republica *recipi*, et *ciuiliter adprobari* „dicitur.„ Und in der dazu gehörigen Not. *a* ſchreibt Böhmer: „Diverſa ſunt, recipere et tolerare *religionem*, et tolerare in republica *addictos religioni haud adprobatae*, quod idem eſt, ac eis „*iura ſocietatis ciuilis permittere:* et fieri debet „ſalua deuotione domeſtica.„

a) Klagte man nicht mit Grunde über Mißbrauch der Regenten Macht, und Eingriff in die bürgerliche Frei=

am wenigsten solche, welche, ihrem Endzwecke und Gegenstande nach, nicht einmal unter die Sphäre der weltlichen Regierung geordnet werden können, wohin ihrem Wesen nach die gottesdienstlichen Gesellschaften gehören: (12 §.) so gegründet ist auf der andern Seite das unläugbare Recht einer frey und uneingeschränkt regierenden Obrigkeit, (13 §. II.) alle dem Staate nachtheilige gesellschaftliche Vereinigungen ihrer Unterthanen zu verbiethen; einzuschränken; oder selbst die genehmigten aus Gründen der wahren Staatswohlfart wieder aufzuheben. Sind nun auch wirklich die gottesdienstlichen Gesellschaften ihrem gesellschaftlichen Endzwecke und Gegenstande nach der regierenden Staatsgewalt nicht untergeordnet: (12. §.) so hat jedoch von allen Jahrhunderten her kein Geschäft größern Einfluß in die Wohlfart der Staaten gehabt, als eben Religion. (13 §. not. a.) Der Denkspruch: Quantum religio potuit suadere malorum! ist, leider! durch alle Annalen bestätigt. Selbst die schwärzste Bosheit des Herzen hat sich oft hinter das Heiligthum der Religion versteckt; und ganze Staaten verheert. Eben daher kann dem Regenten, welcher für die Wohlfart seines Staates zu sorgen hat, die Befugniß nicht bestritten werden, die Territorialreligion, oder das Maas

der

Freiheit, (5. §.) wenn z. B. ein Regent verbieten wollte, daß die Gelehrten, die Künstler, die Kaufleute in einem Staate unter sich keine Gesellschaft errichten könnten? Siehe auch noch die Not. *d.* im 17. §.

der Religionsfreiheit auf seinem Territorium nach Verschiedenheit der berührten Fälle (14. §. II.) aus gegründeten Absichten der Staatswohlfart gehörig zu bestimmen; oder wie **Maier** in einer schönen Stelle sich ausdruckt: *b*) „Die individuelle Religion des Men„schen bestimmt das Gewissen; die specifike Religion „der Kirche bestimmt die kirchliche Genossenschaft; *c*) „die Territorialreligion oder das bestimmte Maas der „Religionsfreiheit auf dem Territorium, weder das „Gewissen des Menschen, noch das Conclusum der „Kirche, sondern der Staat selbst, dem eigentlich das „Territorium gehört: und das lezte Recht des Staats „gegen die Religion der Bürger — besteht darinnen, „daß der Staat gewisse Religionen zu Bedingungen „der Bürgerschaft machen kann. Kein Theil kann dem „andern, weder der Mensch, oder die Kirche jeden „Bürger dem Staat, noch der Staat dem Menschen, „oder der Kirche seine Religion aufdringen;„ woraus zugleich ersichtlich wird, auf welchem Fundamente eigentlich das Grundrecht der bürgerlichen Religionsduldung ruhe.

Keines Regenten Macht reicht bis zu den Gedanken der Unterthanen; denn nicht dem Verstande, und den innern Wirkungen desselben zu gebieten, nur we- II.

b) In der allgem. Einleitung zum teutschen geistlichen Staatsrechte §. 11.

c) Mit diesem Satze sind jedoch meine obige Anmerkungen §. 11. *N. II.* noch zu vergleichen.

gen der äußerlichen Ruhe und Wohlfart hat man die bürgerlichen Gesellschaften errichtet. Daher auch eigentlich nur die äußerlichen Handlungen der Unterthanen, die innerlichen aber nur in so weit unter das Gebot der bürgerlichen Hoheit gehören, als sie mit den äußerlichen, und der Wohlfart des Staates in Verbindung stehen. *d)* Diesem Grundsatze sind die obigen An-

d) Böhmer *in iur. publ. uniu. part. spec. lib.* 2. *cap.* 3. §. 43 und 44. „Quod porro dictum eſt, actiones „ſubditorum dirigi *per leges ciuiles*, hoc intelligendum eſt I. *de actionibus externis*, non internis animi motibus. Hinc cogitationum poena „*ciuilis* non eſt, tum quod per illos haud turbabatur tranquillitas, et vnio reipublicae, tum „quia in poteſtate legislatoris non eſt, per leges „internos animi motus ad rectitudinem dirigere, id „quod ſanctioris philoſophiae opus. Sunt ciuitates „*coetus hominum iure ſociati*, vt ait Cicero *in* „*ſomn. ſcip.* qualis ſocietas potiſſimum externe ſe „ſe exſerit, actionibusque externis contrahitur, „exercetur, firmatur. Equidem in legibus ſuo „modo habetur ratio internorum motuum, veluti „*bonae et malae fidei*, *ſcientiae*, *ignorantiae*, „*doli &c.* ſed notandum eſt, hos reſpectus verſari ſemper circa *actus externos*, quatenus ex illis „quis actiones ſuſcepit, vel peregit, vel neglexit, „quales externae actiones diiudicantur ex ſuis principiis. Aliquando etiam *ſcientia nuda* punibilis „eſt, quatenus ex illa quis ad aliquid faciendum „vel patefaciendum obligatus fuerit, neque tamen „fecit, quod reipublicae ſalus poſtulabat; nam et „*non facta* ſub *factis* in moralibus comprehenduntur, et puniuntur. II. *De actibus voluntatis*: „quae ad intellectum et credenda ſpectant, lege imperari nequeunt. — In der dazu gehörigen Note aber

Anmerkungen zuzufügen: daß die Staaten nicht um

der

aber schreibt Böhmer weiter: „Actiones homi-„num externae fluunt ex voluntate, et cum illae „sint tantum legum obiectum, *voluntas* potissi-„mum, non vero *intellectus* sub legum directione „est. Sic itaque imperari ciuibus per metum poe-„nae nequeunt *doctrinalia*, seu *credenda*, h. e. vt „praecise suos conceptus instituant ad praeceptum „imperantis. id enim nec in potestate legislatoris „est, neque eo vsque voluntatem suam ei submise-„runt, *vt etiam credere velint*, *quae ipse* in cre-„dendis praescribit.„ Siehe auch Scheidemantels Staatsrecht nach der Vernunft 1. Th. §. 114 S. 176. u. dessen Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform §. 61. *n*. 2. Grundsätze der Religionspolitik S. 18. u. f. J. J. Moser in der Schrift: Die Rechte der Menschheit in Religionssachen (1782) 2. Absch. §. 4. MARTINI *in posit. de iure ciuitatis* §. 86. SCHRODT *in iur Publ. vniu. P. II. cap.* 1. §. 29. welchem Grundsatze gemäß sich auch BARTHEL in tract. *de libertate exercitii religionis ex lege diuina cap.* 9. gründlich und bestimmt ausgedruckt hat, wenn er l. c. §. 10 schreibt: „Tota potestas hu-„mana et politica sola hominum voluntate in ma-„gistratus, et superiores translata fuit: sicut au-„tem reipublicae et status ciuilis constitutio ac „finis ad quietem et tranquillitatem publicam mu-„tuis viribus ac subsidiis tuendam vnice tendit; „ita et homines in vnam societatem ciuilem coeun-„tes suam tantum voluntatem, non vero intellec-„tum imo et voluntatem eo vsque tantum in vo-„luntatem Imperantium transtulisse censendi sunt, „quousque vnio ciuilis et tranquillitas reipublicae „id postulat; quo tamen, cum nihil prorsus faciant „interni mentis conceptus, inde facile cuique pa-„tet, cur nulla potestas politica internos mentis „conceptus ideis et voluntati Principis conformandi „necessitatem, per modum legis imponere possit.„

der Religion willen errichtet worden; daß das Amt der Obrigkeit blos das zeitliche Wohl der Unterthanen, nicht die geistliche Wohlfart derselben zum Zwecke habe; und daß die gottesdienstlichen und bürgerlichen Gesellschaften in ihrem Endzwecke von einander ganz verschiedene, und beide vermöge ihres Endzweckes in ihren innerlichen gesellschaftlichen Verhältnissen von einander ganz unabhängige Gesellschaften seyn. (12. §.) Nicht auf einer unumschränkten Regenten Macht, selbst über die Urtheile der Menschen von der Gottheit, und die innerlichen Verhältnisse der gottesdienstlichen Gesellschaften zu verfügen, ruhet demnach das Grundrecht der bürgerlichen Religionsduldung; eigentlich nur auf dem allgemeinen Regentenrechte, den Unterthanen aus Gründen der Wohlfart des Staates gewisse Erfodernisse zu Bedingungen des Bürgerrechtes, mithin auch wegen der engsten Verbindung der Religionen mit der Wohlfart des Staates gewisse Religionen, mit oder ohne Einschränkungen, zu Bedingungen des Bürgerrechts zu machen: die Ausübung dieses Rechtes aber kann eben so wenig einen rechtlichen Anstand haben, als man in einer andern Rücksicht dem Regenten nach Befinden der Lage das Recht streitig machen wird, seinen Unterthanen selbst unter Verluste der Bürgerschaft den Eintritt in auswärtige, unter einer fremden Staatsgewalt lebende Gesellschaften zu untersagen; obgleich

die=

diese, außer jener Gewalt, welcher sie untergeordnet sind, in Ansehung einer jeden andern Staatsgewalt als ganz freie und unabhängige Gesellschaften zu betrachten sind. Und so sind, eigentlich von der Sache zu reden, nicht sowohl die Religion, und die Kirchen, oder die gottesdienstlichen Gesellschaften der Unterthanen, die Unterthanen vielmehr der unmittelbare Gegenstand der obrigkeitlichen Verfügung über die bürgerliche Religionsduldung: daher auch die wirkliche Ausübung dieses Rechtes zur Schutzwehre der Rechte der natürlichen Freiheit und Menschheit ihre gemessene Grenzen hat, welche nie von einem Regenten überschritten werden sollten; wodurch das eigentliche Fundament der bürgerlichen Religionsduldung noch heller am Tage liegt.

Die Hauptgränze ist: daß keine Regenten Gewalt, so mächtig sie übrigens seyn mag, die Gewissensfreiheit ihrer Unterthanen in Absicht auf die Religion mit Rechte einschränken, oder beunruhigen, noch weniger mit Gewalt eine Religion ihren Untergebenen aufdringen könne. *e*) Religion fodert keinen Zwang, son- III.

e) „Gleichwie aber — schreibt **Bartholotti** in dem schon alleg. **Werke im 2. Hauptst.** Dieses Hauptstück handelt von der Gewissensfreiheit in Absicht auf die Religion - §. 3. „die Menschen, wel„che sich in bürgerliche Gesellschaften versammleten, „jene bürgerliche Handlungen, nämlich den äußerlichen „unverletzten Zustand des Lebens, des guten Namens,

sondern Ueberzeugung; und das letzte Recht des Re-
gen-

„mens, und der Leibes = sowohl als Glücksgü-
„ter, und auch die Erhaltung des allgemeinen
„Friedens wegen der öffentlichen Ruhe dem Willen
„des Monarchen unterworfen, und ihrem Gutbefin-
„den und ihrer Freiheit über dieselben durch eine nö-
„thige Folge entsaget haben; so darf man auf keine
„Weise glauben, daß diejenigen Menschen, welche
„sich zuerst in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigten,
„dem Willen des Oberherrn sich so sehr unterworfen
„haben, daß sie auch die Wirkungen ihres Verstan-
„des und Willens, überdieß das Heil ihrer Seelen,
„oder der dieses bewirkenden Religion, oder einen be-
„stimmten Gottesdienst dem Urtheile desselben unter-
„worfen hätten; vielmehr ist anzunehmen, daß alle
„und jede bey diesen Gemüthsbewegungen sich die
„vorhergesagte Gewissenfreiheit vorbehalten haben,
„welches die Christen theils durch die gesunde Ver-
„nunft, theils durch die heilige Schrift überflüßig
„gelehret werden.„ „Die gesunde Vernunft lehrt
„klar genug — fährt dieser würdige Schriftsteller
in der angehängten Not. a. fort — „daß man
„auf den Fürsten, oder auf die Obrigkeit nichts
„mehreres übertragen habe, als man zur Erhal-
„tung des Endzweckes des gemeinen Wesens eben
„übertragen konnte, oder vielmehr muste; weil aber
„das Recht, Gedanken zu bilden und eine Lehre
„vorzuschreiben, was die Menschen von Gott, sei-
„ner Wesenheit, der Erlösung durch Christum, und
„andern Glaubensartikeln zu glauben haben; wel-
„ches alles mit dem Endzwecke des gemeinen We-
„sen keine nöthige Verbindung hat; auf den Fürsten
„oder die Obrigkeit, weder konnte, noch sollte über-
„tragen werden; so werden wir auch sehr richtig fol-
„gern, daß dieses Recht in der That nicht übertragen
„wurde: denn der Mensch ist auf keine Weise so un-
„umschränkter Richter über sein Gemüth, daß er es
„ohne weiterm dem Gutbefinden eines andern unter-
wer-

genten ist, den von der Territorialreligion dissentiren-

den

„werfen und der ihm von Gott verliehenen Fähigkeit, „Schlußfolgen abzuziehen, entsagen könnte. Gott „hat auch einem jeden Menschen insbesondere die Fä- „higkeit gegeben, die Wahrheit zu erforschen, das „Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, Gott „als jenes höchste Gut aufzusuchen, alles, was zu „seinem eignen ewigen Heile abzwecken kann, zu be- „sorgen, und er wird ebenfalls von jedem Einzelnen „zu seiner Zeit Rechenschaft hierüber verlangen, weil „keiner für den andern denken, urtheilen, glauben, „und Gott erkennen, oder aufsuchen kann. — Es „würde, wenn wir dem Monarchen diese Oberherr- „schaft über den Verstand und die innern Wirkungen „des Gemüthes zuschreiben, es würde sicher hieraus „folgen, daß die Unterthanen ihre Gemüthsbegriffe „so oft umändern müsten, als entweder der Mo- „narch, oder sein Nachfolger diese umändert: auf „diese Art würden aber, nach einer richtigen Folge, „die Unterthanen gezwungen seyn, wenn ein abgöt- „tischer Fürst auf den Thron käme, falsche Götter „anzubethen, und den wahren Gott zu verlassen; „wenn er ein Gotteslaugner wäre, ebenfalls Gott „zu verlaugnen; wenn er zur jüdischen Religion über- „gienge, Christum zu verfluchen, oder wenn er wie- „der in eine andere Ketzerey verfiele, sich nach sei- „nen neuen Grundsätzen zu bequemen, über welches „man wohl nichts abgeschmakters ersinnen kann; und „weil die gesunde Vernunft alle lehrt, daß man wi- „der sein eigenes Gewissen, vorzüglich wenn es auch „andern irrig zu seyn scheint, nicht handeln müsse; „so würden diejenigen, welche sich einer solchen Ober- „herrschaft über die Gewissen anmaßen, die Men- „schen dahin bringen, daß sie wider die gesunde „Vernunft, nämlich wider ihr eigenes Gewissen, han- „delten, dächten, und glaubten.„ Und in der Not. b. schreibt **Bartholotti** unter andern: „daß end- „lich dieser Satz von der Gewissensfreiheit nicht nur

den

den Unterthanen von der Bürgerschaft auszuschließen, und

„den Aussprüchen der heil. Schrift, sondern auch dem „Beispiele Christi, und der Aposteln angemessen „sey, können wir sehr leicht erweisen: denn Chri„stus überwand durch seine himmlische, von allem „Zwange äußerst entfernte, Lehre die Juden; er „rufte nicht die weltliche Macht zu Hilfe, er ließ auch „nicht Legionen Engel vom Himmel herabkommen; „er riß die Juden nicht wider ihren Willen mit Ge„walt zum wahren Glauben; sondern er verrichtete „sein Predigtamt mit Sanftmuth, gelinde, und mit „der grösten Menschenfreundlichkeit. Auf dem näm„lichen, von ihrem Meister vorgezeichneten Wege „wandelten auch die Aposteln, und theilten keinen „andern den Tauf mit, als die das Wort Christi „gern aufnahmen. Act. II. 41." Der Geist der christlichen Religion weis nichts von gewaltsamen Taufen; oder geharnischten Aposteln. Siehe auch Riegger in *proleg. partis primae instit. iurispr. eccles. edit.* 2 *de* 1771.) §. 46 — 51. mit Verbindung der in der Not. d. dieses §. aus Böhmers j. publ. vniu. excerpirten Stelle. Daß dennoch eben diese Gewissensfreiheit, damit sie nicht in Prätexte, Ruchlosig- und Zügellosigkeit ausarte, ihre Gränzen habe, getrauen sich selbst die eifrigsten Vertheidiger der Gewissensfreiheit nicht zu läugnen. Ich verweise gegenwärtig nur auf J. H. Böhmers *Diss. praelim. ad Tom. 2. iuris eccl. Protest. de iure circa libertatem conscientae* §. 54. sqt. Die **Grundsäze der Religionspolitik** S. 33. u. Bartholotti am a. O §. 6. u. 7. Wie übrigens diese auf der einen Seite gegen allen Despotismum der weltlichen Herrschaft mit allem Nachdrucke der Vernunft behauptete Gewissensfreiheit auf einer andern weder mit dem Grundsatze der **Katholiken** von der Gewalt der **Kirche** in Glaubenssachen, weder bey gewissen Voraussetzungen mit der Vernunft kontrastire, hat **Barthel** in seiner nach sehr gemäsigten Grundsä-

zen

und aus den Grenzen des Territoriums auszubieten; keineswegs aber selbst die Religion der Unterthanen, und die gottesdienstlichen Gesellschaften derselben zu beherrschen. *f)*

XVI.

zen abgefaßten Abh. *de libertate exercitii religionis ex lege diuina* in einem eigenen Hauptstücke, in cap. 9. unter der Aufschrift: „Authoritas in rebus „fidei non tantum iudicandi, sed et imperandi, „*citra iniuriam libertatis humanae rationis*, Ec„clesiae concessa asseritur„ zu beweisen übernommen. Add. Ant. Schmidts *medid. philosoph. medid.* 13. §. 9.

f) „Cum nexus intercedat inter ipsam ecclesiam et rem„publicam — sequitur, cum diuersi nihilominus „maneant fines vtriusque societatis, ideo eccle„siam non abire in rempublicam.„

„Nexus vero Ecclesiae dependet a *tolerantia*. „Haec constituitur pacto, quo ciuitas conuenit „cum ecclesia, vt ei in ciuitatis territorio liceat „agere quidquid ad obtinendum finem ecclesiae ne„cessarium videbitur. Neque ergo hoc pactum „tolerantiae cum inter aequales societates vtrasque „liberas ineatur, inuoluit subiectionem.„ Brevning in *primis lineis iuris eccles. vniu.* §. 89 u. 90.

Feder in den Grundsätzen des Naturrechts §. 50 S. 86. „So wie der Regent politisch gleich„gültigen Meinungen nicht mit Recht sich widersetzet: „also hat er auch kein Recht zu befehlen, was man „in der Religion thun und glauben soll. Das Aeu„ßerste, was er thun darf, besteht nur darinn, daß „er diejenigen nicht im Lande duldet, deren Reli„gion er, nach genauer Untersuchung, dem Staate „nachtheilig findet.„

XVI. §.

1. Daß übrigens die Art, dieses Grundrecht auszuüben, verschieden sey, bestätigt die Geschichte und tägliche Erfahrung. Sie äußert sich durch den ganz freien Willen des Regenten; in Verträgen; und Grundgesetzen; von welcher verschiedenen und dreifachen Art wieder wichtige rechtliche Schlüsse abhangen. Jene hängt weder von einem Vertrage, noch Grundgesetze ab, sondern hat bloß in der Willkühr des Regenten ihren Grund, welcher — kaum bedarf es einer Erinnerung — bey Bestimmung der bürgerlichen Religionsduldung und davon abhängigen rechtlichen Erörterungen als die einige positive Grundnorm und Entscheidungsquelle anzusehen ist. Die zwote Art ist, wenn den Unterthanen durch Verträge mit ihnen und der Staatsgewalt — ich rede von solchen Verträgen, die nicht zu den Grundgesetzen des Staats gehören — auf dem Staatsterritorium die Sicherheit bey ihrer Religion, und die Ausübung derselben in der Gestalt einer häußlichen Andacht, oder gottesdienstlicher Gesellschaften zugesichert ist; in welchem Falle die wechselseitigen Rechte des Regenten und der Unterthanen nach dem Innhalte dieser Verträge, doch so zu ermessen sind, daß selbst dergleichen Verträge der gemeinen Wohlfahrt, welche sich unter Voraussetzungen auch über rechtmäsig erworbene Gerechtsame verbreitet, subordinirt bleiben; und vom Regenten aus wahren,

nicht erdichteten, oder vermeintlichen Gründen der Staatswohlfahrt eingeschränket, ja wiederrufen werden können. Die dritte Art endlich ist vorzüglich auffallend, und ungemein wichtig in ihren Folgen; da mehrere Nationen in Bestimmung der bürgerlichen Religionsduldung nicht von dem freien Willen und der wandelbaren, oft übereilten Einsicht des Regenten abhangen wollten; sondern selbst die Mühe und das Nachdenken übernahmen, diesen wichtigen Punkt in den Grundverträgen mit ihrem Regenten abzuschließen. Daß dann der Regent nichts einseitig, selbst nicht in dem Falle der lebhaftesten Ueberzeugung für das bessere Wohl seines Staates, wider den Innhalt dieser Verabredung unternehmen könne, ist eine praktische, und äußerst wichtige Folge von jenen Grundsätzen, welche schon oben (3. §. II.) erörtert worden.

Noch ist der Fall kürzlich zu bemerken, wenn über die Duldungsnorm selbsten Zweifel entstehen sollten. Alsdann ist zum Besten der gottesdienstlichen Gesellschaften, und ihrer Mitglieder alljenes natürlich zu vermuthen, was 1) aus den innersten Regeln der geduldeten Religion fließt, oder von dem man mit Rechte annehmen kann, daß es zur Natur dieser Religion gehöre; wobey die Schriften, in denen das Glaubensbekänntniß enthalten ist, als die zuverläßigsten Quellen die besten Dienste leisten: und 2) ohne welches sich der Endzweck der gottesdienstlichen Vereinigung II.

nicht erreichen läßt. Inzwischen gehört eine vollständigere Bearbeitung dieser Anmerkung nicht zu meinem Plane, zu welcher aber Feder a) einige wohl formirte Grundzüge entworfen hat.

a) Feder in den alleg. Grundsätzen §. 50. S. 87 u. f. Vergleiche noch hiebey die Grundsätze der Religionspolitik S. 99 u. f.

XVII. §.

I. Ich schließe die Anmerkungen über die obrigkeitliche Religionsduldung mit der erheblichen Betrachtung: daß eben dieses Grundrecht der bürgerlichen Religionsduldung als das Band zur engern bürgerlichen Verbindung der Religionsgesellschaften, und ihrer Glieder mit dem Staate — als die Quelle der vielen den gottesdienstlichen Gesellschaften und ihren Anhängern gewöhnlich zuständigen bürgerlichen Rechte und Privilegien anzusehen sey.

II. Eine Gesellschaft kann moralisch rechtmäsig seyn, ohne daß sie auch bürgerlich rechtmäsig ist. Zur moralischen Rechtmäsigkeit ist hinlänglich, daß die Glieder zu einem moralisch guten Endzwecke vereinigt sind; und daß die Mittel zum erlaubten Zwecke zu gelangen auch moralisch gut sind: a) zur bürgerlichen hin-

a) Mosheim im allg. Kirchenrechte 3. Hauptst. §. 2.

hingegen wird erfodert, daß sie der Absicht des Staates weder in ihrem Endzwecke noch ihren Mitteln entgegen ist; und daß sie in dieser Eigenschaft vom Regenten stillschweigend, oder ausdrücklich, anerkannt, und bestätigt ist; *b*) wodurch eigentlich erst einer moralisch rechtmäsigen Gesellschaft die Eigenschaft einer bürgerlich rechtmäsigen eingepräget wird: daher kann von der moralischen Güte einer Gesellschaft nicht sogleich auf ihre bürgerliche Rechtmäsigkeit geschlossen werden; *c*) ja, es können oft wichtige

§. 2. S. 433. **Becker** in den Gedanken und Erläuterungen über das Kirchenrecht der Böhmerischen *Principiorum iuris canonici* S. 187. der hiebey **Mosheim**, ohne seinen Gewährsmann anzuführen, beinahe wörtlich gefolget ist.

b) Schrodt *systema iuris publ. vniu. Parte* 2. *cap.* 4. §. 4. und 6. Martini *posit. de iure ciuitatis cap.* 5. §. 99. „Cum legum omnium ciuilium „fons reperiatur in Maiestate, consequens est, vt „eidem sit potestas, collegia et sodalitia, dum ve-„lit, instituendi, vel eorum scopum saltem et re-„gulas cernendi, ac porro *prout fini ciuitatis con-„sentanea sunt*, *vel dissentanea*, *eadem ciuiliter „iusta aut iniusta declarandi*.„

c) „Contingit, vt quoddam collegium in statu *natu-„rali* iustum esse possit, quod in statu *ciuitatis* „iniustum est. Sicuti euenit in collegio *mercato-„rum* pro comparandis mercibus *extraneis*, quod „in statu naturali iustum est, ex determinationi-„bus autem status ciuilis iniustum, quatenus bono „*commerciali* ciuitatis et productioni ac commu-

ta-

Staatsgründe vorhanden seyn, weswegen eine regierende Obrigkeit sich berechtigt halten kann, auch einer ganz moralisch-rechtmäsigen Gesellschaft die bürgerliche Rechtmäsigkeit zu versagen: so wenig ich auch auf der andern Seite geneigt bin, Unterthanen das Recht zu erschweren, sich kraft ihrer bürgerlichen Freiheit (5. §.) zur Erreichung eines jeden moralisch gültigen Zweckes, welcher dem höhern Endzwecke des Staates und der bürgerlichen Unterwürfigkeit nicht entgegen ist, in Gesellschaften zu vereinigen. *d*) Der Unterschied aber und die rechtliche Wirkung dieser moralischen und bürgerlichen Rechtmäsigkeit ist groß; da nur die bürgerlich rechtmäsige Gesellschaft, nicht aber die blos moralisch rechtmäsige, wenn sie auch der Absicht des Staates gar nicht entgegen ist, auf die Rechte einer bürgerlichen, oder bürgerlich privilegirten Person im Staate einen Anspruch hat. *e*) Der wirkliche nuß

„tationi mercium *internarum* repugnat.„ SCHRODT *l. cit.* §. 4. *

d) „Ante omnia definiendum, quatenus liceat sub„ditis coire in societates priuatas; vbi notan„dum: *licere iis ad quemlibet finem, qui talis* „*est, quod subiectioni ciuili non repugnet, ob*„*tinendum, vires coniungere, et in societatem* „*coire, eamque toties, quoties talis est, licitam* „*societatem esse.* — Vi libertatis subditorum ci„uilis.„ NETTELBLADT *in iur. nat.* §. 1326. Siehe auch BÖHMER *in iure publ. vniu. lib.* 2. *cap.* 4. §. 2. u. 3.

e) Dergleichen sind nomine collectiuo bürgerliche Kon=

Genuß solcher Rechte und Freiheiten ist eigentlich nur eine Folge des erhaltenen allgemeinen oder privilegirten Bürgerrechts, welches niemand — die moralische Person eben so wenig, als der individual Mensch — sich eigenmächtig ertheilen kann. Nur der regierenden Staatsgewalt steht es zu, einzeln sowohl, als den moralischen Personen das Recht einer bürgerlichen, oder bürgerlich privilegirten Person im Staate zu ertheilen, welches aber im Falle der wirklich erfolgten bürgerlichen Rechtmäsigkeit nach seinen allgemeinen bürgerlichen Rechtsausflüssen durch jene stillschweigende oder ausdrückliche Bestätigung wirklich verliehen vernünftig, oder natürlich rechtlich vermuthet wird; *f*) übrigens, außer dem Falle dieser natürlich rechtlichen Vermuthung, auch ausdrücklich einer moralisch rechtmäsigen Gesellschaft nach allgemeinen so-

H 4 wohl

Kontrakte zu schließen; Legate und Erbschaften zu acquiriren; und andere iura societatis seu vniuersitatis ciuilis. Ich kann mich noch zur Erläuterung des Textes und dieser Note auf den Lib. 47. titl. 22. D. *de collegiis et corporibus* und die Kommentatoren zu diesem Titel beziehen.

f) „Ex hoc iure supremae inspectionis maiestati„co fluit, vt Imperanti competat ius *confir„mandi* collegia in ciuitate existentia, ex qua „confirmatione Imperantis collegia rationem „suae *iustitiae*, et iura personae *ciuilis* conse„quuntur.„ Schrodt *l. c.* §. 6. Siehe auch den im folgenden §. Not. a. allegirten Feder.

wohl als besonders begünstigten Verhältnissen verliehen werden kann. Weder wird sich der kluge Regent weigern, alldiejenigen Gesellschaften als bürgerlich rechtmäsige zu bestätigen; und sie dadurch in die Klasse der bürgerlichen Personen zu versetzen, oder ausdrücklich alldiejenigen in das allgemeine, auch aus Staatsgründen, nach Befinden der Umstände, in ein besonders privilegirtes Bürgerrecht aufzunehmen, welche in einem unmittelbaren, oder nur mittelbaren Einflusse auf die Wohlfart des Staates stehen: da hingegen solche bürgerlich rechtmäsige Gesellschaften wieder aufhören, eine bürgerliche Person im Staate vorzustellen, wenn sie der Wohlfart des Staates gefährlich, und ihnen aus Staatsgründen die bürgerliche Rechtmäsigkeit, mithin auch die davon abhängigen Rechte und Befugnisse wieder entzogen werden. *g*)

III. In der Anwendung dieser Grundsätze auf die gottesdienstlichen Gesellschaften ergiebt sich: daß es zwar den Unterthanen in Thesi unbenommen sey, sich inner-

g) Böhmer *in iur. publ. vniu. lib.* 2. *cap.* 4. §. 7. Schrodt *l. cit.* §. 8. „Pari ratione ad ius ma„iestaticum Imperantis refertur potestas plane „prohibendi collegia priuata in ciuitate, et ius „*extinguendi* illa collegia, ex quibus aliquod „periculum aut detrimentum in statum *ciuitatis* „redundat, quo facto collegia iura personae *ci„uilis* amittunt.„

nerhalb dem geographischen Staatsbezirke zum Endzwecke der Religion gesellschaftlich zu versammlen — das ist ein moralisch guter, der best moralische Endzweck; und kann ein solches Recht den Unterthanen, theils kraft ihrer bürgerlichen Freiheit, (15 §. a.) theils aus dem Grunde um so weniger erschwert werden: je gewisser es ist, daß die gottesdienstlichen Gesellschaften in ihrem gesellschaftlichen Endzwecke keine dem Staatsendzwecke untergeordnete Gesellschaften sind. (12. und 15.) — daß aber dem ungeachtet die uneingeschränkt regierende Staatsgewalt berechtigt werden könne, auch solchen gottesdienstlichen Gesellschaften auf ihrem Staatsterritorium staatsabsichtliche Grenzen zu setzen; ja, ihren Unterthanen dergleichen gesellschaftliche Religionsverbrüderungen innerhalb den Gränzen ihres Territoriums gänzlich zu versagen. (14. und 15. §.) Es ergiebt sich ferner, daß eine gottesdienstliche Gesellschaft alle mögliche Eigenschaften einer moralisch rechtmäsigen Gesellschaft haben könne; daß aber ohne vorgängige ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung der regierenden Staatsgewalt, welche, in der Anwendung auf die gottesdienstlichen Gesellschaften, in der wirklichen Ausübung des Grundrechts der bürgerlichen Religionsduldung, oder in der wirklichen Gestattung der Religionsübung auf dem Staatsterritorium (14. §.) enthalten ist, von der moralischen Rechtmäsigkeit einer solchen Gesellschaft noch keine Schlußfolge

auf die bürgerliche Rechtmäßigkeit und das Recht einer bürgerlichen Person im Staate zu ziehen sey; *h*) welches in seinen **allgemeinen bürgerlichen** Verhältnissen erst durch jene Bestätigung als wirklich ertheilt natürlich rechtlich vermuthet, nebst dem aber auch ausdrücklich nach dem Zeugnisse der Staatengeschichte entweder durch den ganz freien Willen der regierenden Staatsgewalt, oder in Verträgen mit derselben, oder selbst durch die Grundgesetzgebung der Staaten nach allgemeinen sowohl, als besonders begünstigten Verhältnissen ertheilet wird.

IV. Von eben dieser **dreifachen** Art **ausdrücklicher** Verleihung des allgemeinen oder privilegirten Bürgerrechts gottesdienstlicher Gesellschaften hängt sodann das nähere rechtliche Verhältniß dieser bürgerlichen Rechte und Privilegien nach ihrem mehr, oder weniger

ger

(*h* In dieser Lage war die christliche Kirche in den ersten drey Jahrhunderten. Und eben eine solche Beschaffenheit — schreiben **Mosheim** am a. O. S. 440 und **Becker** am a. O. S. 190 — hatte es mit der protestantischen Kirche zu den Zeiten der Religionstrennung. „Unsere Kirche — sagt **Mosheim** am a. O. — „war zwar moralisch rechtmäßig; es dauerte „aber ziemlich lange, ehe sie die bürgerliche Rechtmäßigkeit erhielt, als welches erst bey dem Religionsfrieden geschah.„ Ich ersuche den Leser, hiebey noch Keuffel *in elem. iurispr. eccles. ciu. lib.* 1. *cap.* 3. §. 21. 22. 23. u. 24. zu vergleichen.

ger ausgedehnten Maase ab, welches in dem ersten Falle in der blosen Willkühr der regierenden Staatsgewalt, in dem zweiten im Vertrage mit dieser, endlich aber im letzten Falle in der Staatsgrundgesetzgebung selbsten seine positive Grundnorm, und bestimmte Entscheidungsquelle, und nach Verschiedenheit dieser Fälle seine weniger, oder mehr befestigte Dauer in Rücksicht auf den gebiethenden Willen der regierenden Staatsgewalt hat. (16. §. I.)

Nicht nur die innerhalb den Gränzen des Staatsterritoriums durch das Grundrecht der bürgerlichen Religionsduldung gestattete Religionsgesellschaften und ihre Mitglieder erhalten auf diese Weise ihr bestimmtes Maas bürgerlicher Rechte, und Freiheiten: auch Anhänger fremder auf dem Staatenterritorium nicht geduldeter Religionen erhalten auf eben diese verschiedene Weise das nähere Regulativ ihrer bürgerlichen Verhältnisse zum Staate. *i*) V.

Und so ist es nunmehr einleuchtend, daß das Grundrecht der bürgerlichen Religionsduldung zugleich als das Band zur engern bürgerlichen Verbindung der Religionsgesellschaften und ihrer Glieder mit dem Staate, und als die Quelle der vielen den gottesdienstlichen Gesellschaften und ihren Anhängern gewöhn-

i) Verbinde damit §. 14. Not. c.

wöhnlich zuständigen Rechte und Privilegien anzusehen sey.

XVIII. §.

I. Dem majestätischen Grundrechte der bürgerlichen Religionsduldung setze ich das Grundrecht der obersten Schutzherrlichkeit über die auf dem Staatsterritorium geduldeten Religionsgesellschaften, oder die kirchliche Schutzvogtey (Ius advocatiae ecclesiasticae) an die Seite.

II. Man hat schon oft die Frage aufgeworfen: Ob und in wie fern ein Regent nach dem Rechte der Vernunft hierzu berechtigt; ja verbunden sey? Die Frage selbst ist sehr — mehr als sie vielen Schriftstellern scheint — verwickelt; und kann ohne gewisse Voraussetzungen nicht gehörig erörtert werden.

III. A.) So lange man nur ganz im allgemeinen stehen bleibt, und den von den Philosophen angenommenen Begriff eines Staates zum alleinigen Grunde der Betrachtung nimmt; oder so lange man nur den Staat an sich betrachtet: so ist schwer zu erweisen, daß der Regent als Regent zum Schutze und Schirme der Religionsgesellschaften berechtigt, ja verbunden sey: da beide, die Religions- und Staatsgenossenschaften in ihrem Endzwecke von einander ganz unabhängig sind;

(12.

(12. §.) und sich eine solche Befugniß und Obliegenheit aus dem blosen Rechte und der Obliegenheit für die zeitliche Wohlfart der Unterthanen zu sorgen ohne harten Zwangschluß nicht herleiten läßt. (12. §. Not. h.) Dann aber tritt erst jene oberste Schutzherrlichkeit ein, wenn die regierende Staatsgewalt durch Ausübung ihres Grundrechts der bürgerlichen Religionsduldung aus Gründen der Staatswohlfart eine Religionsgesellschaft in ihr Staatsterritorium als bürgerlich rechtmäsig aufgenommen hat; (17. §. III.) in welchem Falle eine solche Genossenschaft sich nicht nur der Rechte einer bürgerlichen Person im Staate (17. §. II. III.) sondern auch, gleich andern von der regierenden Staatsgewalt bestätigten Gesellschaften, *a*) zur **Erreichung ihres gesellschaftlichen Endzweckes** der obersten, oder

a) **Feders Grundsätze des Naturrechts** §. 49. „Ein vorzüglich wichtiger Gegenstand dieser obersten „Aufsicht sind die **Gesellschaften**, die sich im Staa„te hervorthun. Ohne von dem Regenten bestätigt „zu seyn, können sie auf die **bürgerlichen Rechte** „keinen Anspruch machen. Wenn sie aber bestätigt „sind: so kömmt ihnen auch das Recht zu, unter „**obrigkeitlichem Schutze** diejenigen Einrichtungen „zu machen, die zu ihrer **Erhaltung** und **Vervoll„kommnung nach den gebilligten Absichten**, nö„thig sind; so fern die gleich gegründeten Rechte der „übrigen Mitglieder des Staates nicht darunter lei„den. Denn diese sind für stillschweigende, wenn „nicht ausdrückliche, Einschränkungen aller Privile„gien natürlicher Weise zu halten.„ Add. der im 15ten §. Not. f. alleg. **Breuning**.

oder der von dem Objekte sogenannten kirchlichen Schutzherrlichkeit zu erfreuen hat. *b)*

B.) Muß man eine uneingeschränkte, oder eine nur durch den Endzweck eines Staates eingeschränkte obrigkeitliche Hoheit voraussetzen, wenn man eben dieses maiestätische Grundrecht nach allgemeinen philosophischen Rechtssätzen gehörig bestimmen will: (13 §. II.) hingegen gehören die durch besondere Verträge, und Grundgesetze entstehende positive Normen, besonders die Rechte und Obliegenheiten der Kirchenadvokatie, so wie sich diese nach Einführung des Christenthums in den meisten heutigen europäischen Staaten von ältern Zeiten her in ihren zum Theile viel weiter gehenden Befugnissen und Obliegenheiten, als sich aus dem philosophischen Abstrakte eines Staates herleiten läßt, so wie sich diese in ihrem vollen rechtlichen Umfange gebildet hat, zum besondern und positiven Staatsrechte der individuellen Staaten.

C.) Da hier von einer Befugniß und Obliegenheit die Rede ist, welche lediglich der regierenden Staatsobrigkeit als Obrigkeit zusteht: so verbreitet sich diese majestätische Befugniß und Obliegenheit über alle

als

b) Reuffels *elementa iurisprud. eccles. univ. lib.* I *cap.* 3. §. 22. 23. u. 24. Grundsätze der Religionspolitik S. 35. 65. u. 68. Feders Grundsätze des Naturrechts §. 50. S. 87.

als bürgerlich rechtmäsig auf dem Staatsterritorium aufgenommene Religionsgesellschaften, ohne irgend eine Absicht auf die Religion des Regenten, oder die Falschheit oder Wahrheit der Religion, zu welcher sich die Religionsgesellschaften bekennet haben, (13. §. II.) in gleichem Maase.

In diesen Voraussetzungen liegt zugleich die Erörterung der aufgeworfenen Frage; und eben diese Anmerkungen erleichtern auch den Leser, über die in dem majestätischen Grundrechte der kirchlichen Schutzvogtey enthaltenen einzelne Rechte und Obliegenheiten nach allgemeinen, oder natürlichen Rechtssätzen ein richtiges Urtheil zu fällen; und manchen in den Schriften der Gelehrten in Beziehung auf dieses Grundrecht herschenden wirklichen oder Scheinwiderspruch glücklich zu entfernen. IV.

XIX. §.

So schwerhaltig auch immer beide Majestätsrechte, I.
das Majestätsrecht der bürgerlichen Religionsduldung und der obersten kirchlichen Schutzherrlichkeit in ihren rechtlichen Ausflüssen seyn mögen: so geschähe doch der Staatengewalt sehr wehe, wenn man ihr Recht über Religions- und Kirchensachen nur auf jene beide Majestätsrechte einschränken wollte. Vielmehr gesellt sich diesen noch ein drittes majestätisches Grundrecht hinzu:

zu: das Recht der hoheitlichen Oberaufsicht über die Kirchen, (Ius potestatis inspectoriae ciuilis in Ecclesias) damit von ihnen und ihren Mitgliedern dem Endzwecke des Staates nichts nachtheiliges geschehe. Ein Recht, ohne welches sich der volle Nachdruck der Staatsgewalt über Religions- und Kirchensachen nicht überdenken läßt; welches in ungezwungenen Schlüssen aus dem angenommenen philosophischen Begriffe eines Staates fließt; und in der Macht der bürgerlichen Herrschaft, das gemeinschaftliche Beste des Staates zu befördern, seinen unmittelbaren und zulänglichen Grund hat; wenn gleich die gewöhnliche Vorstellungsart mir nicht die richtigste, wenigstens im Ausdrucke noch problematisch scheint.

11. Die Schriftsteller leiten gewöhnlich dieses Recht aus dem Grundsatze her: daß die Kirchengenossenschaften Gesellschaften in dem Staate, mithin gleich andern Gesellschaften in den Staaten der obersten Macht und Aufsicht der Staatsgewalt unterworfen seyn. Die Kirchen sind aber keine, gleich andern Gesellschaften im Staate, in ihrem gesellschaftlichen Endzwecke, dem Endzwecke des Staates untergeordnete Gesellschaften; (12. §. und die Not. h. zu jenem §.) nicht also in diesem Verstande im Staate. Nur im geographischen, nicht im politischen, nur

in

in diesem Verstande im Staate, daß die Glieder dieser Gesellschaften zu einem eigenen Endzwecke innerhalb den Gränzen des Staatsterritoriums versammlet sind. a) Diese nähere Bestimmung hebt jedoch das Principium selbsten der hoheitlichen Oberaufsicht über die Kirchen, und ihre Mitglieder nicht auf: da diese nicht blos über Unterthanen Verhältnisse, und dem Staatsendzwecke untergeordnete Gesellschaften, sondern, in wie fern ein Nachtheil für die Wohlfart des Staats dadurch entstehen kann, selbst über alle mögliche, innerhalb den Gränzen eines Staates vorfallende, Handlungen, Ereignisse, und Verhältnisse sich erstreckt. Nicht leicht wird jemand den Unterthanen in seinen, und die dem Staatsendzwecke untergeordneten Gesellschaften in ihren bürgerlich gleichgültigen Handlungen, (12. §. Not. b. und c.) den Durchreisenden, den Gesandten, den Gesandtschaftsprediger, und die Gesandschaftskirche — mehr oder weniger alterirt den Grundsatz nicht — von der stets wachenden Regenten-Aufsicht frey erklären; ob gleich diese, — im allgemeinen zu reden — so wie der Unterthan, und die dem Staatsendzwecke untergeordneten Gesellschaften, in Rücksicht der be-

a) Vergleiche noch den oben §. 12. Not. d. und §. 15. Not. f. allegirten **Schrodt** und **Breuning**.

bemerkten Verhältnisse, nur im geographischen Verstande im Staate sind.

III. Dieses Grund- oder Majestätsrecht der Staatsgewalt in Religions- und Kirchensachen näher in seinen Wirkungen betrachtet, so unbezweifelt das Recht selbsten als Principium, und so wichtig, und fruchtbar es in seinen Folgen ist: so viele Anstände und Widersprüche hat es dennoch von jeher in der Berichtigung seiner Gränzen und in der Anwendung auf einzelne Fälle, besonders in neuern Zeiten, gelitten; und wird sie nach aller Wahrscheinlichkeit bey den oft sehr verwickelten Rechts- und mitverflochtenen politischen Staatsverhältnissen fernerhin ertragen müssen. Manche Erfahrung, die Lektüre vieler Schriften, selbst die immer mehr anwachsende Zahl der elenden Makulaturschriftsteller nicht ausgenommen, und einigen Blick in die Gedenkungsart und Systeme der Kabinete setzt es voraus, sich hievon lebhaft zu überzeugen. Außer dem aber, was noch in der folgenden Abhandlung in Beziehung auf dieses Grundrecht vorkommen wird, erlaubet es meine jetzige Absicht nicht, mich hierüber weiter zu erklären.

XX. §.

I. Bis in das 16te Jahrhundert wandelte Teutschland nach der Staatsmaxime der Religionseinheit; (14. §.

Not.

Not. a.) und die innerhalb Teutschlands Gränzen nach den Grundsäzen der christlich hierarchischen Religion vereinigte gottesdienstliche Gesellschaft war die einzige bürgerlich rechtmäsige im teutschen Reiche. Aber diese Lage änderte sich; und Teutschlands regierende Staatsgewalt sah sich nothgedrungen, den Grundsatz der Einheit abzuändern. Seitdem sind die drey bekannten christliche Religionsgesellschaften als Teutschlands bürgerlich rechtmäsige anzusehen, in welcher Eigenschaft sie selbst durch die Reichsgrundgesetze anerkannt und bestätigt, zugleich aber in dem Genusse der Rechte bürgerlicher Personen im Staate, nach allgemeinen sowohl, als besonders begünstigten Verhältnissen, ausdrücklich gesichert sind. (17. §. II. III. IV.)

Die teutsche Staatsgewalt über Religions- und Kirchensachen ist keine uneingeschränkte, oder nur durch den Endzweck eines Staates vinkulirte, (13. §. II.) hingegen, als Theil eines Ganzen, (13. §. I.) wie die über weltliche Gegenstände, (7. §. IV.) eine durch mehrere positive Normen sehr eingeschränkte Hoheit; und theilt sich bey der Beschaffenheit unsers heutigen Staatsrechts (7. u. 8. §.) in die Reichs- und Territorialhoheit über Religions- und Kirchensachen ein. II.

Jene geht wieder mit der Reichshoheit über die Weltlichkeiten (7. §. IV.) in gleichen Schritten; III.

ten; so daß ihre positive Rechtsverhältnisse theils auf ausdrücklichen und stillschweigenden Grundgesetzen, theils auf Reichsstaatsrechtsanalogie sich gründen, derer unverbrüchlichste Erfüllung eine Stütze der teutschen Grundverfassung ist: (3. §. II. 7. §. IV) diese aber hat ebenermaßen in näherer Bestimmung ihrer positiven Rechtsverhältnisse mit der **Landeshoheit im Weltlichen** all jene Gründe und Quellen gemeinschaftlich, von welchen, (8. §. IV.) wie auch von ihrer verfassungsmäsigen Verbindlichkeit (8. §. V.) schon oben gehandelt worden: die vollkommene Entwicklung aber mancher, vielleicht noch dunkel oder räthselhaft scheinenden Sätze wird die nachfolgende, auf dem Titelblatte bemerkte, Abhandlung zeigen.

X 3196

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Peter Anton von,

Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen

Mainz 1784

J.publ.g. 235 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559240-1
VD18 14592878-001